



30. Jahrgang . Heft 1 . 2025

Blickpunkt Jugendhilfe

Themen dieser Ausgabe:

Ehrenamtliche Wegbegleitung für Kinder,
Jugendliche und Careleaver

Kinder als Opfer von frühneuzeitlicher Gewalt

Der Dominoeffekt der Generationen: Wenn ein
Stein fehlt, bleibt die Bewegung stehen.

Aufsuchende Erziehungshilfen in Not!
Qualitätskriterien der DGsf für Aufsuchende
Familietherapie und SPFH

Herausgegeben vom
VPK-Bundesverband e.V.

www.vpk.de



BOEHME, LANGE UND PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

BREMEN · VERDEN



ÜBER 30 JAHRE ERFAHRUNG BEI DER BERATUNG VON KINDER- UND JUGENDEINRICHTUNGEN

Unsere bundesweit tätige Kanzlei hat mittlerweile über 30 Jahre Erfahrung bei der Beratung von Einrichtungen, die sich der Kinder- und Jugendhilfe verschrieben haben. Deshalb können wir Sie auch bei folgenden Themen begleiten und kompetent unterstützen:

- Existenzgründung
- Rechtsformberatung
- Gesprächen mit Banken
- Verhandlungen mit Jugendämtern
- Entgeltermittlungen
- Betriebswirtschaftliche Beratungen / Unternehmensberatungen
- Nachfolgeregelungen

Neben betriebswirtschaftlichen Beratungen bieten wir als DATEV-Mitglied unter anderem auch folgende Leistungen an:

- Lohnbuchhaltungen
- Finanzbuchhaltungen
- Jahresabschlusserstellungen
- Erstellungen von Steuererklärungen



KANZLEI BREMEN:

Argonnenstr. 9 • 28211 Bremen
Telefon (0421) 3 48 99-0 • Fax (0421) 3 48 99-50
E-Mail: mail@blp-bremen.de

KANZLEI VERDEN:

Zollstr. 15 • 27283 Verden
Telefon (04231) 92 20-0 • Fax (04231) 92 20 32
E-Mail: mail@blp-bremen.de

Inhalt

„Ein Kind, das mit dem Guten
geimpft ist, überwindet
auch das Schlechte wie eine
leichte Kinderkrankheit,
durch die es hindurchmuss.“

Astrid Lindgren

2 Editorial

Themen dieser Ausgabe:

- 3 Ehrenamtliche Wegbegleitung für Kinder, Jugendliche
und Careleaver

Julius Daven und Andreas Schrenk

- 13 Kinder als Opfer von frühneuzeitlicher Gewalt
Chiara-Marie Hauser

- 20 Der Dominoeffekt der Generationen:
Wenn ein Stein fehlt, bleibt die Bewegung stehen.
Hartwin Maas

- 23 Aufsuchende Erziehungshilfen in Not!
Qualitätskriterien der DGSF für Aufsuchende Familientherapie
und SPFH
Birgit Averbek

29 Aus dem VPK

45 Buchbesprechung

48 Rechtsprechung

54 Mitteilungen

63 Autor*innen

64 Impressum





Martin Adam

(Foto: Privat)

Liebe Leserinnen und Leser,

während ich dieses Editorial schreibe, befinden wir uns in den letzten heißen Tagen dieses vorgezogenen Bundestagswahlkampfes und erwarten mit Spannung den Ausgang einer Wahl, die in vielerlei Hinsicht in unruhige Zeiten fällt. Was die Kinder- und Jugendhilfepolitik angeht, so endet diese Legislatur aus unserer Sicht enttäuschend. Zwar hat es erfreulicherweise das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKM-Gesetz) gerade noch erfolgreich durch den Bundestag geschafft, das lange vorbereitete und aus unserer Sicht dringend notwendige Kinder- und Jugendhilfeteilinklusionsgesetz (IKJHG) jedoch konnte in dieser Legislaturperiode zu unserem großen Bedauern nicht mehr verabschiedet werden.

So bleibt für uns zu hoffen und alles aus unserer Verbandsicht Nötige dafür zu tun, dass das IKJHG unter einer neuen Regierung so bald wie möglich umgesetzt wird und mit ihm viele andere kinder- und jugendpolitische Anliegen wieder stärker in den Fokus des öffentlichen und politischen Bewusstseins rücken, junge Menschen gesehen und ihre Anliegen angehört und bei politischen Entscheidungen berücksichtigt werden. Was sich junge Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe von der Politik wünschen, das haben sie uns im Rahmen einer Umfrage mitgeteilt. Sie wünschen sich ein bezahlbares Leben, soziale Gerechtigkeit und eine sichere Zukunft und zeigen, dass sie in einer Zeit voller Krisen sehr genau wahrnehmen, was um sie herum geschieht. Sobald Sie diese Zeilen lesen, wissen wir vielleicht schon, welche Parteien die Schwerpunkte in den kommenden Jahren setzen werden. Die Anliegen der jungen Menschen werden wir in jedem Fall in unsere Gespräche mit den neuen Abgeordneten mit hineinnehmen.

Doch wer sind eigentlich diese jungen Menschen, um die es hier geht? Der Definition nach sind die Angehörigen der Generation Z, gelegentlich auch Zoomer genannt, echte Digital Natives, die von frühester Jugend an mit

Internet und sozialen Netzwerken vertraut sind und sehr gut damit zurechtkommen, viele Informationsquellen zu sammeln, zu vergleichen und virtuelle mit Offline-Erfahrungen zu verbinden. Vieles wird ihnen nachgesagt und oft werden sie missverstanden. Woran das liegen könnte und warum es so wichtig ist, mit Vorurteilen aufzuräumen und den Nachwuchs zu verstehen, dieser Frage geht Hartwin Maas vom Institut für Generationenforschung in dieser Ausgabe von „Blickpunkt Jugendhilfe“ nach.

Junge Menschen zu verstehen – das gelingt gut, wenn man sie kontinuierlich begleitet. Wir tun dies jeden Tag bei unserer Arbeit in den Einrichtungen, so zum Beispiel bei uns im „Haus Fichtenhalde“. In diesem Jahr feiern wir 50-jähriges Jubiläum. In einem persönlichen Rückblick in diesem Heft werfe ich den Blick nicht nur auf die Geschichte unserer Einrichtung, sondern auch auf die Entwicklung privater Träger in der Jugendhilfe. Aber auch andere Menschen, sogenannte ehrenamtliche Wegbegleiter, können eine wichtige Konstante im Leben von Kindern und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe sein. Julius Daven und Andreas Schrenk stellen in einem spannenden Beitrag ihren Verein und das Konzept der ehrenamtlichen Wegbegleitung vor.

Schließlich nehmen wir in dieser Ausgabe den Faden zum Thema Kinderschutz wieder auf und geben im Artikel von Chiara-Marie Hauser, Historikerin für Gewalt gegen Kinder in der Frühen Neuzeit, eine vertiefte Betrachtung in das Thema Gewalterfahrungen von Kindern in einer früheren Epoche. Hiermit soll zuletzt die Relevanz von Kinderschutzmaßnahmen – auch und insbesondere in der heutigen Zeit – hervorgehoben werden.

Viel Freude bei der Lektüre!

Ihr Martin Adam

Präsident des VPK-Bundesverbandes e.V.

» Ehrenamtliche Wegbegleitung für Kinder, Jugendliche und Careleaver

Julius Daven und Andreas Schrenk

1. Einleitung

In den letzten Jahren stehen die Kinder- und Jugendhilfe sowie insbesondere die stationären Wohngruppen vor immer größeren Herausforderungen. Steigende Fallzahlen, komplexere Hilfebedarfe und nicht zuletzt finanzielle Engpässe führen dazu, dass Fachkräfte zunehmend an ihre Grenzen stoßen. Gleichzeitig wächst z.B. fluktuationsbedingt der Bedarf an verlässlichen Bezugspersonen für Kinder und Jugendliche, die oft schwierige Lebenswege hinter sich haben und dauerhaft nach Stabilität, Vertrauen und Orientierung suchen. Der Übergang als Careleaver bleibt für viele junge Menschen eine anspruchsvolle Herausforderung, wenn denn die haltgebenden Strukturen wegbrechen.

In diesem Kontext gewinnt das Ehrenamt immer mehr an Bedeutung. Ehrenamtliche Wegbegleiterinnen und Wegbegleiter können jungen Menschen langfristig und exklusiv wertvolle Unterstützung bieten – sei es durch gemeinsame Unternehmungen, Gespräche oder einfach durch die Verlässlichkeit einer konstanten Beziehung. Gerade in einer Zeit, in der die Strukturen der Jugendhilfe unter großem Druck stehen, kann bürgerschaftliches Engagement einen wichtigen ergänzenden Beitrag leisten, um Kindern und Jugendlichen zusätzliche Chancen auf eine positive Entwicklung zu ermöglichen.

Das Angebot der ehrenamtlichen Wegbegleitung zielt darauf ab,



Julius Daven
(Foto: Privat)

jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe eine weitere stabile und individuelle Unterstützung außerhalb der klassischen Hilfesysteme als strukturelle Ergänzung zu bieten, um – gemeinsam mit der professionellen (trauma-)pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen – sozusagen neuartige Beziehungs- und Bindungsverfahren zu ermöglichen. Das Aufgabenspektrum der Jugendhilfe kann damit erweitert bzw. ergänzt werden, mit dem Ziel, eine entwicklungsfördernde und bedeutungsvolle biografische Weichenstellung für junge Menschen zu erreichen. Der Verein EWD e.V. – Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland für Kinder, Jugendliche und Careleaver – strebt an, dieses Konzept als ergänzendes einzu-eins-Setting zu den bestehenden Hilfesystemen fest zu etablieren, indem es für Kinder und Jugendliche aus Wohngruppen exklusive, individuelle, verlässliche und langfristige



Andreas Schrenk
(Foto: Privat)

Beziehungen fördert, die weit über die institutionelle Betreuung hinausreichen. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen eine kontinuierliche Unterstützung auf ihrem Lebensweg zu ermöglichen und sie bei der Bewältigung psychosozialer Herausforderungen zu begleiten. Durch das Angebot der ehrenamtlichen Wegbegleitung als fester Bestandteil des Hilfesystems kann eine Lücke in der Kinder- und Jugendhilfe geschlossen und ein Beitrag zur gesellschaftlichen Integration von jungen Menschen geleistet werden.

Die ehrenamtliche Wegbegleitung ergänzt das stationäre professionelle Setting um unbezahlte Beziehungen, ein exklusives 1:1-Setting (verlässliches, dauerhaftes und exklusives Beziehungsangebot) sowie um eine intensive Weiterbetreuung/-begleitung nach Auszug aus der Wohngruppe.

Wichtig ist zu betonen, dass die ehrenamtliche Wegbegleitung nicht als Ersatz für professionelle Hilfen zu verstehen ist, sondern als eine ergänzende Ressource, die spezifische Bedürfnisse abdeckt, die innerhalb institutionalisierter Strukturen nicht immer angemessen berücksichtigt werden können.

2. Theoretische Ansätze

(vgl. Daven/Schrenk 2023)

Die Stärkung von Resilienz, verstanden als die Fähigkeit eines Individuums, trotz widriger Umstände eine positive Entwicklung zu durchlaufen, bildet eine der Kernziele der Wegbegleitung. Ehrenamtliche begleiten Kinder und Jugendliche dabei, ihre Bewältigungsstrategien zu entwickeln und ihre inneren Ressourcen zu stärken. Dabei fungieren sie nicht nur als Vorbilder, sondern bieten auch emotionale Unterstützung und praktische Hilfe, die zur Stabilisierung der psychosozialen Situation beiträgt. Dies umfasst insbesondere das Aufzeigen von Ressourcen, die Aktivierung von Netzwerken und das Fördern von Problemlösungsfähigkeiten.

Sichere Bindungen sind essenziell für die emotionale und soziale Entwicklung eines Kindes. Ehrenamtliche Wegbegleiter*innen ermöglichen durch das Angebot langfristiger Beziehungen bis weit in das Erwachsenenalter hinein korrigierende Bindungserfahrungen, die Kindern und Jugendlichen helfen, Vertrauen in zwischenmenschliche Beziehungen wiederherzustellen. Diese Beziehungen sind besonders wertvoll für jene, die in ihrer Vergangenheit häufig Beziehungsabbrüche erlebt haben. Die Bindungstheorie legt zudem nahe, dass solche stabilen und positiven Beziehungen langfristige Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl und die soziale Integration der Betroffenen haben.



Die traumapädagogische Perspektive ergänzt diese Ansätze, indem sie die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt, die traumatische Erlebnisse erfahren haben. Traumata können zu sozialem Rückzug, emotionaler Instabilität und Misstrauen führen. Ehrenamtliche Wegbegleiter*innen bieten einen sicheren Raum, in dem die Betroffenen ihre Erfahrungen verarbeiten und neue Bewältigungsstrategien entwickeln können. Die Beziehungen zwischen den Ehrenamtlichen und den betreuten Kindern oder Jugendlichen dienen hierbei nicht nur als Unterstützung, sondern auch als Modell für stabile und vertrauensvolle Interaktionen.

Empowerment und Partizipation sind zentrale Elemente der ehrenamtlichen Wegbegleitung. Empowerment bedeutet, jungen Menschen die Fähigkeit zu vermitteln, eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen, eigene Wünsche ernst zu nehmen und auch persönliche Ziele aktiv zu verfolgen. Ehrenamtliche Wegbegleiter*innen unterstützen diesen Prozess, indem sie den Kindern und Jugendlichen Orientierung geben und ihnen helfen, ihre Stärken zu erkennen und auszubauen. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf der Förderung

von Selbstwirksamkeit, also dem Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten, Herausforderungen erfolgreich zu bewältigen. Partizipation geht über die bloße Unterstützung hinaus, indem sie die aktive Einbindung der Kinder und Jugendlichen in Entscheidungsprozesse sicherstellt. Diese Einbindung fördert nicht nur ihre sozialen Kompetenzen, sondern trägt auch dazu bei, dass sie sich als wertvolle Mitglieder ihrer Gemeinschaft wahrnehmen. Ehrenamtliche Wegbegleiter*innen leisten hier einen wichtigen Beitrag, indem sie eine Atmosphäre schaffen, in der Kinder und Jugendliche sich sicher fühlen, ihre Meinung zu äußern und aktiv an der Gestaltung ihres Lebens teilzunehmen.

Die Umsetzung der ehrenamtlichen Wegbegleitung erfordert eine sorgfältige Planung und professionelle Begleitung. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Qualitätssicherung. Ehrenamtliche müssen auf ihre Aufgaben vorbereitet und kontinuierlich geschult und begleitet werden. Schulungen dieser Art umfassen Themen wie Traumapädagogik, Kommunikationsstrategien und Konfliktmanagement und insbesondere einen Schwerpunkt im Kontext Nähe und Distanz sowie Grenzverletzungen. Diese Ausbildung ermöglicht es den Ehrenamtlichen,

auf die komplexen Bedürfnisse der betreuten Kinder und Jugendlichen angemessen einzugehen. Die supervisorische Begleitung und Unterstützung der Wegbegleiter*innen ist ebenfalls fester Bestandteil der Zusammenarbeit im EWD e.V.



3. Die praktische Umsetzung der Wegbegleitung über den EWD e.V.

Der EWD e.V. ist ein gemeinnütziger und mildtätiger Verein mit Sitz in Köln, der sich der Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Careleavern widmet. Der Verein wurde am 14.07.2023 auf Initiative von Julius Daven gegründet und ist seit November 2024 Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband. Das Hauptziel des EWD e.V. besteht darin, jungen Menschen, die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe aufwachsen und kaum bzw. über keine Kontakte außerhalb der Wohngruppen verfügen, durch ehrenamtliche Wegbegleiter*innen langfristige, verlässliche Beziehungen außerhalb des professionellen Betreuungssystems anzubieten. Darüber hinaus sind viele Fallverläufe im Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe von Abbrüchen und damit verbundenen Einrichtungswechseln geprägt. Maßnahmenabbrüche und Einrichtungswechsel bedeuten auch, z.B. die dritte Heimleiterin kennenzulernen, sich auf den zwanzigsten Gruppenbetreuer einlassen zu müssen, mit der fünften Bezugsbetreuerin „Beziehung“ eingehen zu müssen und schon wieder mit einer neuen Therapeutin über die eigene Geschichte zu reden. Diese Erfahrungen sind für die jungen Menschen immer krisenhaft, mit dem Risiko der (Re-)Traumatisierung verbunden und in jedem Fall hoch belastend. Nicht selten werden diese Abbrüche von jungen Menschen als persönliches Scheitern erlebt und

verstanden, woraus leicht die folgenden individuellen Interpretationen und Selbst-Erzählungen resultieren: „Ich bin so schlimm / schwierig / dumm / unfähig / verhaltensauffällig / gefährlich ...“, dass niemand es mit mir aushält, dass ich nirgendwo hinpasse, dass ich es wieder versemmele, habe, dass ich es einfach nicht schaffe, dass niemand mich will“. Hinzu kommen die entsprechenden fachlichen Zuschreibungen von außen (verhaltensauffällig, ADHS-„gelabelt“, dissozial, aggressiv, gewaltaffin, nicht gruppenfähig, Systemsprenger, ...). Jeder neue Abbruch bedeutet die Erfahrung von Krise, von Instabilität und Diskontinuität und bestätigt diese (Selbst-) Erzählung, die sich mehr und mehr in einem negativen Selbstbild verdichtet und manifestiert, was es den betroffenen jungen Menschen erschwert bzw. unmöglich macht, prosoziale, positive Selbstwirksamkeitserfahrungen zu machen und dadurch Resilienz zu entwickeln und aufzubauen.

Wegbegleiter*innen fungieren als Bezugspersonen und Resilienzfaktoren. Sie unterstützen die Jugendlichen dabei, ein stabiles soziales Netzwerk aufzubauen, das ihnen auch nach dem Verlassen der Einrichtung (als Careleaver) zur Verfügung steht. Das Konzept des EWD e.V. wurde mit den Stimmen, Ideen und Erfahrungen junger Menschen erarbeitet. Besonders Careleaver haben maßgeblich zur Entwicklung eines innovativen Ansatzes mit richtungsweisenden Impulsen beigetragen. Die Vereinsarbeit von EWD e.V. fußt auf zwei zentralen Pub-

likationen, die den Grundstein für das Verständnis und die Ausgestaltung der ehrenamtlichen Wegbegleitung gelegt haben:

- **„Bis du tot bist oder bis ich tot bin“** – ein Buch, das die Bedeutung verlässlicher Beziehungen für junge Menschen bzw. Careleaver eindrucksvoll beschreibt (vgl. Daven 2021).
- **Der Sammelband „Ehrenamtliche Wegbegleitung in der Kinder- und Jugendhilfe“**, der wissenschaftliche, praxisbezogene und erfahrungsgeleitete Perspektiven auf das Thema bündelt (vgl. Daven/Schrenk 2023)

Die aktive Einbindung junger Menschen in den Entwicklungsprozess der ehrenamtlichen Wegbegleitung zeigt sich in mehreren Aspekten der Vereinsarbeit. Junge Menschen haben konkret geäußert, welche Unterstützung sie sich von ehrenamtlichen Wegbegleiter*innen wünschen. Daraus ergaben sich praxisnahe Anpassungen an die Strukturen der Begleitung. Die Expertise von Careleavern wurde nicht nur in den Büchern verarbeitet, sondern auch in die Schulung und Begleitung der Ehrenamtlichen integriert. Auch nach der Gründung von EWD e.V. werden Rückmeldungen junger Menschen fortlaufend einbezogen, um das Konzept bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

EWD e.V. steht exemplarisch für eine gelungene Verbindung zwischen wissenschaftlicher Fundierung, erfahrungsbasiertem Wissen und partizipativer Praxis. Die Mitwirkung junger Menschen hat nicht nur das Konzept der ehrenamtlichen Wegbegleitung entscheidend geprägt, sondern auch einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Selbstbestimmung und Mitgestaltung in der Jugendhilfe geleistet.

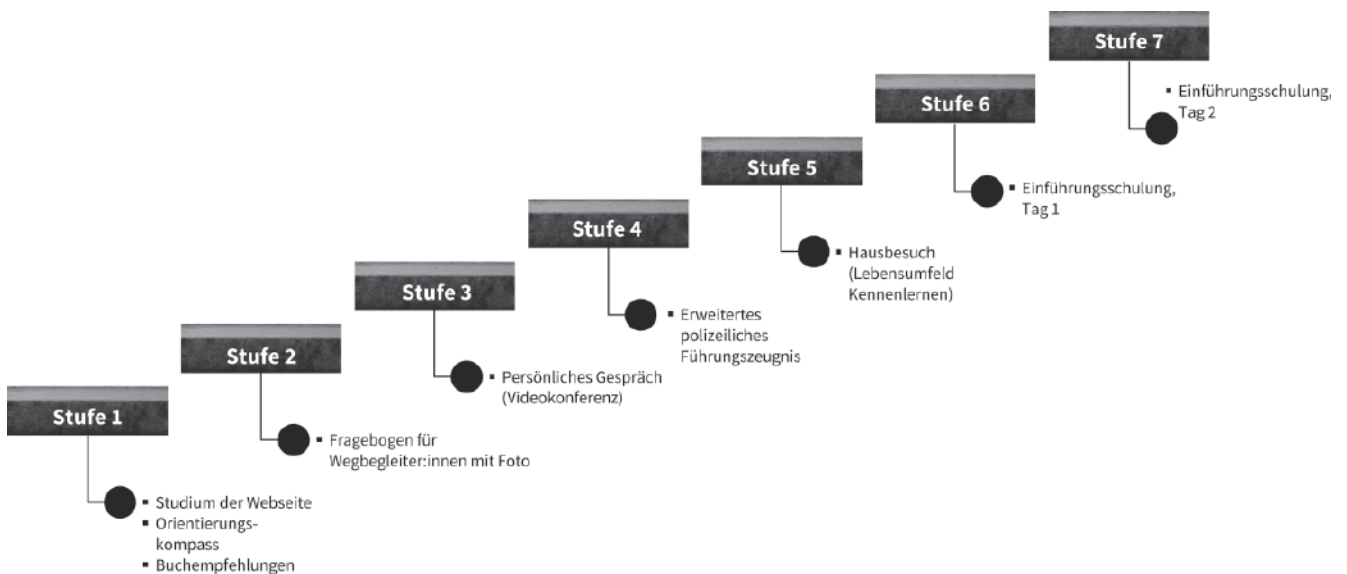


Abb. 1: Eignungsprozess

Damit setzt EWD e.V. ein Zeichen: Nachhaltige Unterstützung für junge Menschen gelingt am besten, wenn sie nicht nur Begleitete, sondern aktive Mitgestalter*innen ihrer eigenen Zukunft sind.

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein 14-jähriger Junge schaute mit großen Augen, als seine Wegbegleiterin ihm erklärte, dass sie nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft für ihn da sein und ihn regelmäßig besuchen wird. „Ist das wirklich wahr?“, fragte er. Sein Bezugsbetreuer in der Einrichtung hatte ihm im Vorfeld zwar gut erklärt, was es mit der ehrenamtlichen Wegbegleitung auf sich hat, aber der Aspekt der Langfristigkeit war dann irgendwie doch nicht bei dem jungen

Menschen angekommen. Damit junge Menschen gut verstehen können, worum es bei der ehrenamtlichen Wegbegleitung geht, steht ab März 2025 ein Erklärfilm bereit, den sich junge Menschen vor Beginn einer Wegbegleitung anschauen können. Der Impuls hierzu kam von dem 14-jährigen Jungen.

Ehrenamtliche Wegbegleiter*innen treffen sich regelmäßig, etwa alle zwei Wochen, mit den ihnen anvertrauten jungen Menschen. Gemeinsam unternehmen sie Freizeitaktivitäten wie z. B. Kochen, Basteln, Spielen, Musikhören, Zoobesuche oder Sport. Diese gemeinsamen Erlebnisse sollen den Jugendlichen helfen, Selbstbewusstsein und Resilienz zu entwickeln,

um die Herausforderungen des Lebens besser meistern zu können. Der Verein legt großen Wert auf die sorgfältige Auswahl, Vorbereitung und Begleitung der ehrenamtlichen Wegbegleiter*innen. Interessierte durchlaufen einen mehrstufigen Eignungsprozess, der unter anderem persönliche Gespräche, die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und die Teilnahme an Schulungen umfasst (Abb. 1: Eignungsprozess).

Zudem führt der EWD e.V. regelmäßige Supervisionen und Weiterbildungen für die Wegbegleiter*innen durch, um die Qualität der Begleitung sicherzustellen. Der Verein hat die „Charta der Vielfalt“ unterzeichnet und setzt sich für Vielfalt, Solidarität und Toleranz ein. Er strebt danach, junge Menschen dabei zu unterstützen, zu selbstbewussten und resilienten Erwachsenen heranzuwachsen, einen gelingenden Lebensentwurf zu entwickeln und Herausforderungen meistern können. Der Verein EWD e.V. versteht sich als „Vertrauenspartner*in auf Augenhöhe“ mit den Jugendhilfeeinrichtungen, den Eltern bzw. Vormund*innen, dem Jugendamt (ASD)

*Ehrenamtliche Wegbegleiter*innen sind wie eine Art Pat*innen oder Mentor*innen und besuchen junge Menschen in Wohngruppen (Kinderheimen) der stationären Kinder- und Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen (z. B. alle zwei Wochen) und verbringen mit ihnen einige Stunden gemeinsame Zeit (z. B. Kochen, Basteln, Spielen, Musikhören, Zoobesuche, Fußball Spielen oder sonstige Freizeitaktivitäten außerhalb der Einrichtungen). Der EWD e. V. übernimmt dabei die Gesamtverantwortung für ein langfristiges Gelingen jedes einzelnen Wegbegleitungs-Tandems und sorgt für eine sorgfältige Vorbereitung auf diese wichtige Aufgabe und für eine langfristige und professionelle Begleitung / Betreuung auf Augenhöhe.*

und den ehrenamtlichen Wegbegleiter*innen, um eine sichere Rahmung zu schaffen, so dass das Wohl und die Entwicklung der begleiteten jungen Menschen bestmöglich unterstützt werden können. Hierzu legt der Verein EWD e.V. besonderen Wert auf eine regelmäßige und offene Kommunikation zwischen allen Akteur*innen sowie auf eine professionelle Qualifizierung und Begleitung, um gewinnbringende Wegbegleitungstandems zu ermöglichen.

Für die Übernahme der ehrenamtlichen Wegbegleitung sind im Umgang mit jungen Menschen Werte und Haltungen wichtig, zum Beispiel:

- eine respektvolle Beziehung auf Augenhöhe, ein empathisches Aufeinanderzugehen und Mitfühlen,
- eine offene, respektvolle Kommunikation (aktiv zuhören, verstehen),
- Grenzen setzen, Absprachen treffen, Vereinbarungen aushandeln (Beispiel: beim Ausflug nicht einfach weglaufen, sondern ...),
- sich mit Respekt und Toleranz begegnen, geduldig und verständnisvoll sein, da es sicherlich immer einen Grund für „herausforderndes“ Verhalten gibt, der oft nicht sofort erkennbar ist,
- vertrauensvoll und zugewandt die Themen und Anliegen der jungen Menschen ernst nehmen.

Schutzkonzept des EWD e.V.

Es wurde gemeinsam ein auf die Bedarfe und Prozesse der Wegbegleitung angepasstes und nachhaltig wirksames Schutzkonzept entwickelt, um Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt, einschließlich sexualisierter Gewalt, zu schützen. Die



besondere Herausforderung bei der Implementierung eines Schutzkonzeptes für die Ehrenamtliche Wegbegleitung liegt in ihrer speziellen Struktur. Die Wegbegleiter*innen sind nicht – wie z.B. die Betreuer*innen in den Wohngruppen – in ein professionelles Team eingebunden, sondern stehen in der Regel im 1:1-Kontakt mit dem begleiteten jungen Menschen unterwegs bzw. zu Hause. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Gewalt im weitesten Sinne und der Respekt vor den Bedürfnissen und Grenzen der jungen Menschen haben für den EWD e.V. höchste Priorität. Es braucht für diese besondere Struktur, insbesondere mit Blick auf den Kinderschutz, ein sehr durchdachtes konzeptionelles Vorgehen, bei dem die Mitarbeit aller Akteur*innen des EWD e.V. eingefordert wird.

Sowohl ehrenamtliche als auch hauptamtliche Mitarbeitende sowie

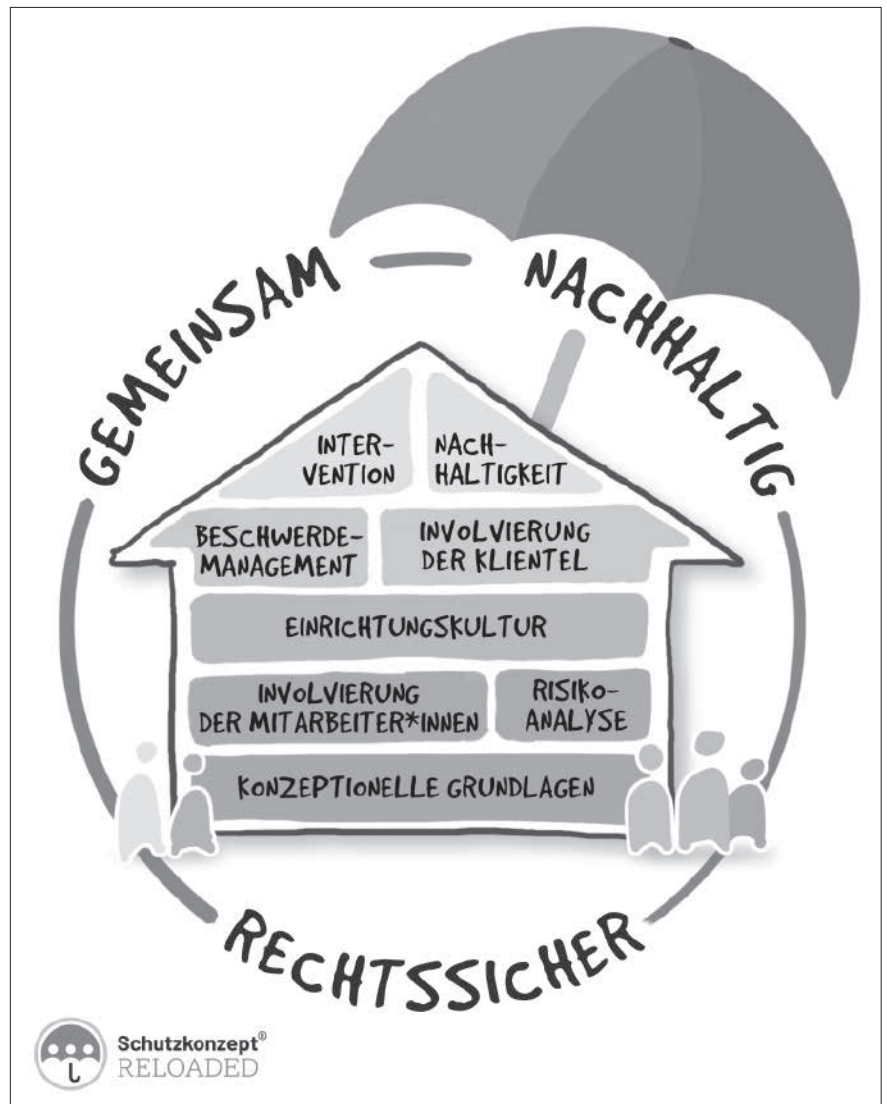
qualifizierte ehrenamtliche Wegbegleiter*innen arbeiten im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen aktiv an der Aktualisierung und Weiterentwicklung des Konzeptes mit und unterziehen sich in diesem Rahmen einem Sensibilisierungsprozess. So tragen sie aktiv dazu bei, dass Wegbegleitung als sicherer Ort wahrgenommen wird und junge Menschen vor Übergriffen geschützt werden. Alle Wegbegleiter*innen unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung, die sie zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Dazu zählen unter anderem das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das Sozialgesetzbuch VIII, die UN-Kinderrechtskonvention und weitere Regelungen, die für die Arbeit mit jungen Menschen maßgeblich sind.

Elementarer Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahmen ist die Thematisierung und Implementierung der

Kultur der offenen und direkten Rückmeldung. Zur Wegbegleitung gehört die Bereitschaft, transparent über die Aktivitäten zu berichten und fachliche Rückmeldungen in das eigene Handeln einzubeziehen. Wegbegleitung ist kein „closed job“, in dem ein/e Wegbegleiter*in den Eignungsplan abarbeitet, den Qualifizierungsprozess durchläuft, sich ein Kind „holt“ und dann „sein Ding“ macht. Vielmehr ist Wegbegleitung geprägt von dem gemeinsamen Interesse, für die begleiteten Kinder gemeinsam die bestmöglichen Bedingungen zu gestalten. Hierfür ist die Rückbindung der Wegbegleiter*innen durch Supervision und Begleitung unabdingbar.

Neben dem Schutz der jungen Menschen legt der Verein auch großen Wert auf den Schutz der Begleitenden. Verdachtsfälle von Gewalt oder Machtmissbrauch werden mit höchster Sorgfalt und Transparenz geprüft und konsequent verfolgt. Da falsche Verdächtigungen mit schwerwiegenden Folgen wie Rufschädigung verbunden sein können, ist ein sensibler Umgang und die strikte Anwendung unseres Schutzkonzeptes von zentraler Bedeutung. Vor Beginn ihrer Tätigkeit sowie im Dreijahresrhythmus müssen alle Vereinsakteur*innen – einschließlich Vorständen, Begleitenden, angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden – ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Zusätzlich sorgt der EWD e.V. für weitere Sicherungsmaßnahmen wie qualitätssichernde Schulungsprogramme, regelmäßige Fortbildungen, persönliche Begleitungen, Supervisionen und Rückmeldungen durch Wegbegleiter*innen sowie auch Wegbegleiteten an den Vorstand über eine selbst entwickelte App.

Dadurch wird ein hohes Maß an Kompetenz und ausgeprägter Sensibilität bei allen Beteiligten gewährleistet. Insbesondere wird ein bewusstes und



achtsames Verständnis für die Themen Nähe und Distanz gefördert. Beziehungen werden transparent gestaltet, und diese Aspekte werden nicht nur in der ersten Qualifizierungsphase behandelt, sondern kontinuierlich in Fortbildungen aufgegriffen. So entwickeln alle Akteur*innen des Vereins eine gemeinsame Haltung. Die persönlichen Grenzen und die Privatsphäre der jungen Menschen werden stets geachtet, insbesondere im Hinblick auf Scham und Intimität. Das Konzept des EWD e.V. umfasst zudem Schulungen zum professionellen Umgang mit Krisensituationen, sodass alle Beteiligten sicher und kompetent handeln können. Eine vertrauensvolle und zugewandte Haltung prägt die Arbeit des Vereins.

4. Fazit

Die ehrenamtliche Wegbegleitung bietet ein enormes Potenzial, um das bestehende System der Kinder- und Jugendhilfe zu ergänzen und zu bereichern. Indem sie individuelle und langfristige Beziehungen fördert, trägt die ehrenamtliche Wegbegleitung dazu bei, jungen Menschen weitere Stabilität, Orientierung und Unterstützung zu bieten. Aktuell werden Wegbegleitungs-Tandems im NRW bzw. im Großraum Köln/Bonn/Aachen/Düsseldorf etabliert. Es ist ein sukzessiver Ausbau in den nächsten Jahren im gesamten Bundesgebiet geplant.

Die nachhaltige Etablierung dieses Modells erfordert jedoch eine enge

Zusammenarbeit zwischen Ehrenamtlichen, Fachkräften und Institutionen sowie eine kontinuierliche Evaluation und Anpassung der Konzepte. Angesichts der vielfältigen Herausforderungen, denen Kinder und Jugendliche in der stationären Jugendhilfe begegnen, stellt die ehrenamtliche Wegbegleitung eine unverzichtbare Ressource dar, die einen entscheidenden Beitrag zu ihrem Wohlbefinden und ihrer gesellschaftlichen Integration leisten kann.

Eine offene und respektvolle Haltung aller beteiligten Akteur*innen im Hilfesystem (Begleitende, Fachkräfte in den Einrichtungen, Vormund*innen, Fachkräfte des ASD), die sich stets vorrangig am Wohl der jungen Menschen orientiert, wäre wünschenswert. Auf dieser Grundlage können die spezifischen Potentiale der ehrenamtlichen Wegbegleitung voll ausgeschöpft werden, ohne deren Grenzen zu verkennen. Wie in anderen Feldern der Sozialen Arbeit auch, kann das Neben- oder gar Gegeneinander Haupt- und Ehrenamtlicher so zu einem konstruktiven Miteinander werden (vgl. Daven/Schrenk/Warneke 2024)

Kontakt

EWD e.V.
Ehrenamtliche Wegbegleitung
Deutschland für Kinder, Jugendliche
und Careleaver
Vorsitzender Julius Daven
Hildegard-von-Bingen-Allee 15
50933 Köln
+49 1590 1163202
info@ehrenamtliche-wegbegleitung-deutschland.de
www.ehrenamtliche-wegbegleitung-deutschland.de

Autoreninformationen

Julius Daven

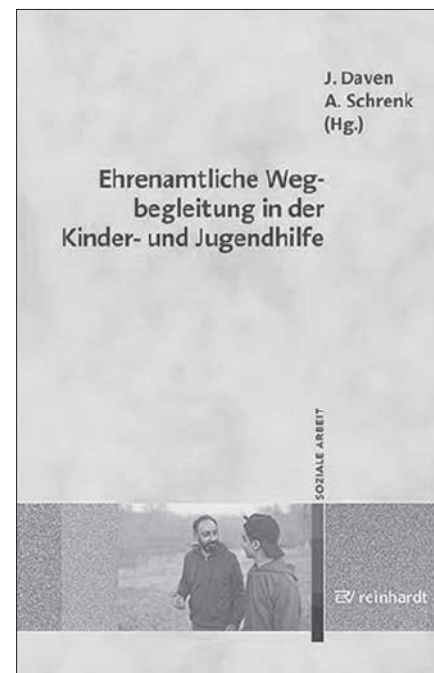
Vorsitzender des Vorstand EWD e.V.
Jg. 1971; Autor, Experte im Prozess- und Qualitätsmanagement, hauptberuflich Spezialist in einem Großkonzern in Köln
julius.daven@ehrenamtliche-wegbegleitung-deutschland.de

Andreas Schrenk

(Prof. Dr. phil., Dipl.-Päd., Dipl. Soz. Päd. (FH))
Stellvertretender Vorsitzender EWD e.V.
Jg. 1962; Prof. Dr. phil, Dipl.-Päd., Dipl. Soz. Päd. (FH), langjährige Leitungstätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe, Experte für SGB VIII- und SGB VIX-konforme Schutzkonzepte sowie für die Entwicklung von Kultur und Führungskräften in Organisationen (KMU)

Literaturhinweise

- Daven, J., Schrenk, A. (2023): *Ehrenamtliche Wegbegleitung in der Kinder- und Jugendhilfe*. Reinhardt (München).
- Daven, J. (2021): *Bis Du tot bist – oder bis ich tot bin. Wegbegleitung für Kinder und Jugendliche*. Tredition (Hamburg).
- Daven, J., Schrenk, A., Warnke, A. (2024): *Wege und Auswege für das Jugendamt. Perspektiven und Chancen für die sozialen Dienste in Krisenzeiten und einer Gesellschaft im Wandel*. Klinkhardt (Bad Heilbrunn).



Klappentext

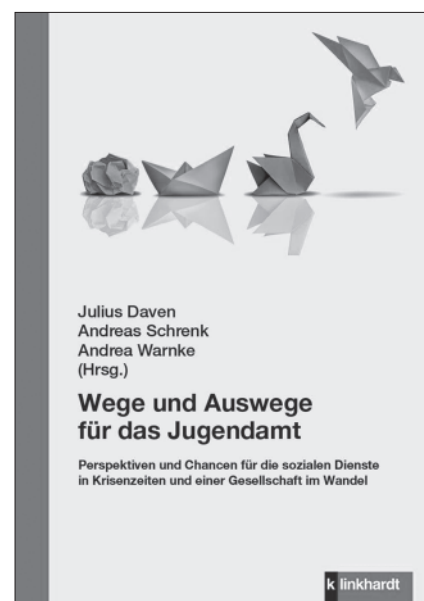
Wer begleitet mich auf meinem Lebensweg? Junge Menschen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen, erleben häufig einen Wechsel ihrer Bezugspersonen. Um den Folgen dieser Bindungsabbrüche entgegenzuwirken, gibt es die ehrenamtliche Wegbegleitung. Sie ergänzt das professionelle stationäre Setting, indem sie ein unbezahltes, dauerhaftes und exklusives Beziehungsangebot macht, das auch für Careleaver und im Erwachsenenalter bestehen bleiben soll.

Das Konzept der Wegbegleitung wird in diesem Buch von ExpertInnen mit kritischer Brille in Bezug auf Hindernisse und Stolpersteine beleuchtet. Es werden wichtige Grundlagen und theoretische Ansätze diskutiert und Impulse zur konzeptionellen Umsetzung sowie zur strukturierten und strukturellen Initiierung der Wegbegleitung dargestellt.

**Klappentext**

Dieses Buch informiert umfassend über den Auftrag von ehrenamtlichen Wegbegleiter*innen, die sich für junge Menschen einsetzen, die in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe groß werden und von einer Wegbegleitung profitieren. Die Geschichten aus 24 Interviews, die Julius Daven mit Betroffenen, Fürsorgeverantwortlichen und Wegbegleiter*innen geführt hat, sollen dabei helfen, die heutigen Herausforderungen von Kindern in stationären Einrichtungen oder Pflegefamilien sowie von Careleaver (= Schutzverlasser*innen) besser zu verstehen und dafür zu sensibilisieren. Das Buch zeigt, dass es viele ehemalige Kinder und Jugendliche aus Einrichtungen der Jugendhilfe mit beeindruckendem Mut und großer Stärke geschafft haben, trotz teils schlimmster belastender und/oder traumatischer Erfahrungen in ihrer

Kindheit ihr (Berufs-)Leben proaktiv und positiv zu gestalten. Die Kinder, die Wegbegleiter*innen hatten, kamen besser klar, also entwickelten sich resilienzstärker als Kinder, die sich ohne Wegbegleitung durchs Leben kämpfen mussten. Julius Daven möchte mit seinen Darstellungen aufzeigen, welche besondere Bedeutung eine Wegbegleitung für die Sozialisation von jungen Menschen in stationären Einrichtungen hat. Außerdem möchte er den Leser*innen Mut machen, sich vielleicht künftig für die Übernahme einer Wegbegleitung zu entscheiden. Mit diesem Buch möchte Julius Daven – auch unabhängig von einer Wegbegleitung – insgesamt zu mehr Verständnis und Mitgefühl für benachteiligte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen oder Pflegefamilien und für Careleaver anregen.

**Klappentext**

In Zeiten multipler Veränderungsdynamiken stehen alle gesellschaftlichen Systeme, also auch die Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter – die Hüter des Kinderschutzes und Steuerer bei den Hilfen zur Erziehung – vor besonderen Herausforderungen. Finanzielle Engpässe und steigende Ausgaben belasten die Kommunen. Wie können trotz Kostendrucks passgenaue Hilfen für Familien und junge Menschen angeboten werden? Gibt es Lösungen für den Fachkräftemangel, den Umgang mit straffälligen Jugendlichen, die Unterstützung queerer junger Menschen oder Kinder mit Beeinträchtigungen im Inklusions-Kontext? Welche Rolle spielen innovative ehrenamtliche Konzepte? Kann das Image des Jugendamtes als „Kinder-Klau-Behörde“ in ein Image als „Kinder-Unterstützungs-Behörde“ transformiert werden? Dieser Sammelband gibt Antworten und beleuchtet weitere Aspekte.

Checkliste „Geeignet für eine Ehrenamtliche Wegbegleitung (EWD e.V.)“

Diese Checkliste dient der ersten Einschätzung durch Sorgeberechtigte oder Wohngruppen, ob ein junger Mensch von einer ehrenamtlichen Wegbegleitung profitieren kann.

*Begleiten
und stärken!*

1. Grundvoraussetzungen

- ✓ Der junge Mensch ist mindestens acht Jahre alt.
- ✓ Kein UMA (minderjähriger unbegleiteter Flüchtling).
- ✓ Außerfamiliäre Platzierung nach §34 SGB VIII („normales“ Wohngruppen-Setting).
- ✓ (Kaum) keine bzw. unzureichender Kontakt zu erwachsenen Bezugspersonen außerhalb der Einrichtungen.
- ✓ Kein Elternkontakt seit längerer Zeit.

2. Stabilität und Rahmenbedingungen

- ✓ Alle beteiligten Akteur*innen (Wohngruppe, Einrichtung, Jugendamt, Sorgeberechtigte) sind mit dem Wegbegleitungs-Setting als ergänzende Hilfe einverstanden.
- ✓ Schwere der Traumatisierung/Belastung lässt aus fachlicher Sicht eine Wegbegleitung zu („zumutbar“).
- ✓ Der junge Mensch befindet sich in einer (relativ) stabilen Lebensphase, so dass regelmäßige Treffen realistisch sind.
- ✓ Es ist keine Rückführung zur Herkunftsfamilie, kein Pflegesetting / Erziehungsstelle geplant (Kind / Jugendlicher lebt dauerhaft in der Wohngruppe).
- ✓ Kein akutes Umzugsrisiko (z.B. Verlegung in eine andere Einrichtung oder Stadt in den nächsten Monaten).

3. Sicherheit und Verantwortung

- ✓ Der junge Mensch hat kein aktuelles Gewalt- oder Suchtproblem, das eine sichere Begleitung erschwert.
- ✓ Der junge Mensch kann sich an grundlegende Vereinbarungen und Absprachen halten.

4. Erwartungshaltung und Passung

- ✓ Es besteht eine Grundbereitschaft, sich auf eine neue Person einzulassen.
- ✓ Der junge Mensch kann sich vorstellen, mit einer ehrenamtlichen Wegbegleitung längerfristig Zeit zu verbringen.

Fazit:

Falls alle Punkte überwiegend mit „ja“ beantwortet wurden, kann eine ehrenamtliche Wegbegleitung durch den EWD e.V. voraussichtlich eine wertvolle Ergänzung zur Heimerziehung sein. Bei Unsicherheiten oder Rückfragen nehmen Sie gerne Kontakt auf:

info@ehrenamtliche-wegbegleitung-deutschland.de
Tel. +49 1590 1163 202
www.ehrenamtliche-wegbegleitung-deutschland.de



» Einordnung

Hannah Adam

Im vergangenen Jahr wurde in Ausgabe 2/2024 von „Blickpunkt Jugendhilfe“ – einem Heft zum Schwerpunktthema Schutzkonzepte – in Hannah Adams Artikel „Die geschichtliche Herausbildung des Kinderschutzes“ das Verständnis von Gewalt und explizit auch sexuellem Missbrauch im Kindesalter aus historischer Perspektive betrachtet. Im Fokus stand hierbei die Analyse von Kinderschutzmaßnahmen, die sich im Laufe der Geschichte bis in die heutige Zeit entwickelt haben.

Ein historischer Blick auf Kindheit vertieft das Verständnis für die Entwick-

lung und den Wandel von Schutzmaßnahmen sowie die gesellschaftliche Wahrnehmung dieser besonders schutzbedürftigen Lebensphase. Ein Vergleich unserer heutigen Wahrnehmung und der Stellung von Kindheit mit früheren Epochen verdeutlicht, was wir als Gesellschaft bereits erreicht haben und welche Herausforderungen im Umgang mit jungen Menschen nach wie vor bestehen. Das aktuelle „Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen“ zeigt alarmierende Ergebnisse. Demnach ist die Zahl registrierter Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 5,5 Prozent angestiegen.¹ Aber auch unterschiedlichste Formen digitaler Gewalt stellen in Zeiten von TikTok, Instagram,

Online-Spielen und Co. eine zunehmende Herausforderung dar. Gewalt in (früher) Kindheit und Jugend ist somit auch heute ein allgegenwärtiges Phänomen und deren Eindämmung und Prävention müssen als fortwährende Aufgaben für Politik und Gesellschaft verstanden sowie gemeinsam angegangen werden.

Der nachfolgende Artikel von Chiara-Marie Hauser, Historikerin für Gewalt gegen Kinder in der Frühen Neuzeit an der Universität Wien, stellt eine vertiefte Betrachtung des Themas Gewalterfahrungen von Kindern in ebendieser Epoche dar und verdeutlicht die Relevanz von Kinderschutzmaßnahmen – auch und insbesondere in der heutigen Zeit.

¹ BKA - Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen



(Foto: © Pixabay)

» „Bet’t Kinder, bet’t, morgen kommt der Schwed“ – Kinder als Opfer von frühneuzeitlicher Gewalt

Chiara-Marie Hauser

Ein Artikel von Univ.-Ass. prae.doc Chiara-Marie Hauser, Historikerin für frühneuzeitliche Gewaltgeschichte an der Universität Wien

Wer sich mit dem Thema Kindheit in vergangenen Jahrhunderten auseinandersetzt, wird schnell merken, dass dies nicht so einfach ist, wie vielleicht zunächst angenommen. Denn obwohl wir Kinder heute als integralen Bestandteil unserer Gesellschaft wahrnehmen, unabhängig des geographischen Raumes, muss für frühere Zeiten zunächst die Frage gestellt werden, was ein Kind überhaupt war, beziehungsweise, was unter „Kind“ verstanden wurde. Abhängig der Perspektive wird rasch deutlich, dass es hier unterschiedliche Ansätze gab, die die Alterseingrenzung der „Kindheit“ kompliziert machen. Wo fing die Kindheit an? Wo endete sie? Und wer entschied über solche Abgrenzungen? Es finden sich für die unterschiedlichen Vorstellungen unterschiedliche Quellen, die Antworten auf diese Fragen liefern können: Sei es der Beginn der Kindheit durch die Empfängnis oder durch die Geburt; das Ende der Kindheit nach dem 7. Lebensjahr, auf das dann das „Knabenalter“ folgte; oder doch erst der Übertritt in einen neuen Lebensabschnitt nach dem 12. Lebensjahr für Mädchen und nach dem 14. Lebensjahr für Knaben.¹ Je nach Fokus und Definition konnte auf die Kindheit die Jugend beziehungsweise das Jünglingsalter folgen und dann das „männliche Alter“, bevor es zu weiteren Unterteilungen kam.



Chiara-Marie Hauser
(Foto: Privat)

Besonders für den Bereich der Gewalt gegen Kinder sind Altersabgrenzungen von hoher Relevanz, denn je nach Alter wurden Stimmen von Kindern stärker oder weniger wahrgenommen und wurden so auch von ihrer Familie gesondert betrachtet. Doch während Abgrenzungen hilfreich dabei sind, Kinder aktiver sichtbar zu machen, darf nicht vergessen werden, dass Kinder, unabhängig ihres spezifischen Alters, immer Opfer von Gewalt waren und es auch weiterhin sind.

Um einen tiefreichenden Blick in historische Gewalterfahrungen von Kindern zu ermöglichen, wird sich dieser

Artikel vor allem auf die Epoche der Frühen Neuzeit fokussieren, sprich auf die grobe Zeitspanne zwischen 1600 und 1800. Durch das Herausgreifen unterschiedlicher Gewalterfahrungen soll einerseits verdeutlicht werden, dass Kinder trotz ihres jungen Alters durch die Geschichte hinweg sehr früh mit Gewalt konfrontiert wurden und andererseits, dass viele dieser Gewalterfahrungen eine stetige Aktualität aufweisen.

Kinder als Opfer sexueller Gewalt²

„Der Tagelöhner, ein sehr roher und dem Trunk äußerst ergebener Mensch, war beschuldigt, daß er seine Stieftochter, ein Mädchen von elf Jahren, mit Gewalt genozucht hätte [...]. Der Beklagte gestand zwar die That ein, entschuldigte sich jedoch, in seiner übergroßen Trunkenheit nicht gewusst zu haben, daß er mit seiner Tochter zu thun gehabt hätte [...]. Er war bei dem ganzen Verfahren mit vieler Vorsicht zu Werke gegangen: damit ein in der Kajüte liegender Mann durch das Geschrei des Mädchens nicht erwachen sollte, so hatt er dasselbe mit dem Bette aus der Kajüte heraus und auf das Verdeckt getragen,

- 1 Siehe u.a.: Jarzebowski, Claudia, Kindheit, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019.
- 2 Die Autorin schreibt aktuell zu diesem Thema ihre Dissertation.

*ihr gedrohet, wenn sie schreien oder es der Mutter wieder sagen würde, sie zu ermorden.*³ Mit jenen Worten schilderte der deutsche Arzt und Apotheker Christian Gottfried Flittner im Jahr 1799 einen Fall von sexueller Gewalt gegen ein junges Mädchen. Zunächst lohnt es sich der Beschreibung des Geschehenen nachzugehen, denn Flittner verwendete Begriffe, die heute nicht mehr verwendet werden, um sexuelle Gewalt zu charakterisieren. Der Begriff der „**Nothzucht**“ war in der Frühen Neuzeit der geläufigste, um sexuelle Gewalt beschreiben zu können – ein Begriff, der eine sexuell motivierte Tat ausdrückte, die mit Gewalt gegen den Willen des weiblichen Opfers vollzogen wurde. Die **Nothzucht** konnte weiter aufgeteilt werden in eine vollzogene **Nothzucht**, sprich sexuelle Gewalt, die mit einer Penetration und manchmal auch mit einem Samenerguss einherging, und in eine intendierte **Nothzucht**, bei der es zu keiner Penetration kam. Da Flittner in seiner Beschreibung der **Nothzucht** zunächst keine weiteren Adjektive anführte, um diese Tat weiter zu charakterisieren, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um eine vollzogene **Nothzucht** handelte. Weiters wird ersichtlich, dass es sich um ein familiäres Verhältnis zwischen einem Vater und seiner Stieftochter handelte, die als elfjähri-

ges Mädchen hervorgehoben wurde. Aufbauend auf rechtlichen Grundlagen der Frühen Neuzeit muss das Mädchen als Kind, als minderjährig, wahrgenommen werden, da sie das zwölfte Lebensjahr noch nicht erreicht hatte, was rechtlich einen Übergang in den folgenden Lebensabschnitt dargestellt hätte.

Während Flittner zwar anführte, dass es zu einer Nothzüchtigung des Kindes kam, wird bemerkbar, dass er die Situation, die sich um die Tat herum abgebildet hat, viel expliziter beschrieb. Es wurde angemerkt, dass dem Kind gedroht wurde, dass der Vater so Macht auf seine Stieftochter auswirkte, um sie zu unterdrücken und zum Schweigen gegenüber der Mutter zu zwingen – eine Machtausübung, die auch heute in vielen Fällen der sexuellen Gewalt auffällt, um Kinder zum Schweigen zu bringen.

Wie Fälle der sexuellen Gewalt gegen Kinder in den letzten Jahren verdeutlichen, sind in Deutschland immer mehr Kinder von dieser Art der Gewalt betroffen. 2023 wurden über 16.000 Fälle von sexueller Gewalt gegen Kinder in Deutschland verzeichnet, während kinderpornografische Inhalte 2023 einen Peak mit über 45.000 Fällen erreichten.⁴ Dies sind erschreckende Zahlen, die verdeutlichen, dass es eine verstärkte Aufmerksamkeit auf diese Materie bedarf.

Gewalt kann – aus einer analytischen Perspektive heraus – als zwanghafter Eingriff in die körperliche Integrität eines Gegenübers verstanden werden,⁵ eine Definition, die sich nahtlos mit der Beschreibung der Tat deckt. Kinder tauchen oft als Opfer sexueller Gewalt auf, in unterschiedlichen Kontexten. Während in der Frühen Neuzeit zwar einige Ansätze rezipiert wurden, die festhielten, dass sexuelle Gewalt gegen Kinder physiologisch bedingt nicht durchführbar wäre,

zeigt die Realität, dass es viele Fälle gab, die es bis vors Gericht geschafft haben. Kinder, die sexuelle Gewalt erlitten, wurden von Hebammen und/oder Ärzten besichtigt, damit bei Mädchen festgestellt werden konnte, ob es zu einem Verletzen des Hymens kam und ob weitere Wunden auf dem Körper hinterlassen wurden. Je nach Alter des Kindes wurden ihre eigenen Aussagen aufgenommen und/oder die der Zeug*innen und Eltern, die zumeist die treibenden Kräfte hinter erfolgten Anzeigen waren. Heutzutage wird nicht hinterfragt, ob Opfer emotionale Traumata von den erlebten Taten davontragen, da dies als gegeben angenommen werden kann, doch für frühere Zeiten ist dies kaum zu beantworten. Die Erforschung von Traumata in der Frühen Neuzeit ist ein junges Feld, jedoch müssen wir davon ausgehen, dass die Kinder, die mit Gewalt konfrontiert wurden, bleibende Schäden davongetragen haben, die ihr folgendes Leben stark beeinflussen konnten – wie es auch die Gewalt in der häuslichen Sphäre verdeutlichen kann.

Kinder als Opfer häuslicher Gewalt

Wie aktuelle Zahlen hervorheben, ist häusliche Gewalt gegen Kinder in Deutschland weiterhin eine Thematik, die äußerst ernstgenommen werden muss – besonders, da offizielle Zahlen immer eine hohe Dunkelziffer vernachlässigen, die stetig wächst. Häusliche Gewalt galt lange als „akzeptierte“ Gewalt, teilweise auch als eingeforderte Art der Gewalt, vor allem, wenn es um Züchtigungen innerhalb eines Haushalts ging. Wenn der Hausvater, als Oberhaupt des Haushaltes, es nicht schaffte, seine Position und sein Recht auf Züchtigungen zu halten, sah sich dieser häufig mit Spott innerhalb der Gesellschaft konfrontiert.⁶ Es finden sich viele Beispiele aus histori-

3 Flittner, Christian Gottfried, Das Band der Ehe. Aus dem Archiv des Natur- und Bürgerstandes in zwei Theilen, Teil 3, 1799, S. 33. Von der Autorin angepasst für den Lesefluss.

4 Pressemitteilung BMI, 08.07.24.
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/07/blb-bka-mikiju2023.html>

5 Spierenburg, Pieter, Violence. Reflections About a Word, in: Body-Gendrot, S.; Spierenburg, P. (Ed.), Violence in Europe, Springer, New York, 2008, S. 13–25.

6 Schwerhoff, Gerd, Häusliche Gewalt, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019.

schen Quellen, die Gewaltbereitschaften innerhalb ehelicher Verhältnisse charakterisieren können. Als solch ein Beispiel kann das frühneuzeitliche Gedenkbuch des Michel Stüelers dienen, der zum 22. November 1630 festhielt: **„Den 22. dito zu Nacht habe ich aus Zorn mein Weib mit einem Messer ins rechte Bein oben ins dicke geworffen, daß sie mich so greulichen ausgemacht vorsprochen ohne alle Ursache. Gott helf, daß es ihr nicht schadet und alsbaldt heilet.“**⁷ Auch wenn diese Beschreibung heutzutage als äußerst grausam aufgefasst werden würde, zeigt sich durch weitere Einträge des Gedenkbuchs, dass dieser Vorfall keine größeren Auswirkungen auf die Ehe gehabt hatte, denn Michel und seine Frau Torothea bekamen weitere Kinder und lebten zusammen, bis sie verstarb.

Ehemänner sollten jedoch nicht nur ihre Frauen züchtigen, sondern zusammen mit ihren Ehefrauen auch die eigenen Kinder, so wie es innerhalb der Gesellschaft eingefordert wurde. Erziehungsratgeber aus der Frühen Neuzeit verdeutlichen diese Ansichten, wie sich unter anderem an der Verwendung der Rute als Mittel zur Strafdurchführung zeigen lässt: **„Wenn also gelindere Strafen vergeblich versucht sind, so muß, vornehmlich zwischen dem dritten und vierten Jahre, gegen einen wissentlichen Ungehorsam [...] die Strafe der Ruthe, zwar selten, aber mit gehöriger Schärfe, und ordentlicherweise in Abwesenheit aller anderen Personen, entweder von den Eltern, oder in ihrer Gegenwart von einem dazu abgerichteten Bedienten, ausgeübt werden“**⁸, so der Pädagoge Johann Bernhard Basedow 1770. Es zeigt sich, dass Züchtigungen mit einer gewissen körperlichen Anstrengung ausgeübt wurden und so auch unweigerlich Wunden auf dem kindlichen Körper hinterlassen wurden. Wie es auch bei sexueller Gewalt der Fall ist, können wir kaum etwas über die frühneuzeit-

liche, kindliche Perspektive auf Gewalterfahrungen in der häuslichen Sphäre sagen. Jedoch können einzelne Beispiele herangezogen werden, die zumindest einen oberflächlichen Blick ermöglichen, wie die Memoiren der preußischen Königstochter Wilhelmine von Bayreuth (1709–1758). Wilhelmine, die Tochter von Friedrich dem Großen, sah sich durch ihren Vater als auch durch ihre Erzieherin Leti mit Gewalt konfrontiert. So schrieb sie über ihre Erzieherin zum Beispiel: **„Doch als sie sah, dass sie bei mir im Guten nichts erreichte, geriet sie in schreckliche Wut, versetzte mir mehrere Schläge auf den Arm und stürzte mich die Estrade hinunter [...] Sie warf mir einen Kerzenleuchter an den Kopf, der mich beinahe getötet hätte“**⁹. Unabhängig des sozialen Standes entkamen Kinder der Gewalt innerhalb der häuslichen Sphäre also kaum. Obwohl Züchtigungen innerhalb eines Haushaltes als legitim angesehen wurden, muss verdeutlicht werden, dass es auch hier Grenzen gab und es bei einer Überschreitung dieser, wie durch grobe Gewalt, die zum Tod führte, zu Bestrafungen kam. Grundsätzlich muss mitbedacht werden, dass das Alter der Kinder Auswirkungen auf die Arten der Züchtigungen hatte.¹⁰ Das Recht auf Züchtigung innerhalb der Familie blieb in Deutschland bis ins Jahr 2000 gegenüber Kindern bestehen.¹¹ Doch während Gewalt gegen Kinder heutzutage als illegitim angesehen wird und es Schutzkonzepte gibt, gab es außerhalb der häuslichen Sphäre in der Frühen Neuzeit unzählige Situationen, bei denen Kinder keinem Schutz unterstanden, so zum Beispiel auch in Kriegszeiten.

Kinder als Opfer von Kriegsgewalt

Das Thema der Kriegsgewalt ist allgegenwärtig, eine Form der Gewalt, bei der Kinder als Opfer und Täter auf-

tauchen können, auch in heutigen Zeiten. UNICEF zufolge wurden in der Zeitspanne von 2005 bis 2022 mehr als 105.000 Kinder als Kindersoldaten rekrutiert, während jedoch von einer viel höheren Dunkelziffer ausgegangen werden muss. Rekrutierte Kinder werden in verschiedenen Bereichen eingesetzt, nicht nur als Soldaten, sondern auch beispielsweise als Köche oder Boten. Diese Kinder sind Gewalt auf unterschiedlichen Ebenen ausgesetzt, sie machen traumatische Erfahrungen, die sie ihr Leben lang begleiten und auch die Reintegration in Gesellschaften erschweren, sollten sie befreit werden.¹² Laut UNICEF können vor allem sechs Arten der Gewalt gegen Kinder in Kriegszeiten beobachtet werden: Mord und Verstümmelung; Einsatz als Kindersoldaten; Angriffe auf Bildungseinrichtungen und Krankenhäuser; sexuelle Gewalt; Entführung und Verweigerung des humanitären Zugangs.¹³

Kinder wurden unabhängig von der Epoche Kriegserfahrungen ausgesetzt, auch in der Frühen Neuzeit. Es ist kein akademisches Geheimnis,

- 7 Kilián, Jan, Michel Stüelers Gedenkbuch (1629–1649), 2014, S. 81.
- 8 Basedow, Johann Bernhard, Das Methodenbuch für Väter und Mütter der Familien und Völker, Altona, Cramerschen Handlung in Bremen, 1770, S. 137.
- 9 Memoiren einer preußischen Königstochter, Wilhelmine von Bayreuth, ed. Günter Berger, Berlin, 2018, S. 31.
- 10 Mehr dazu in: Hofer, Sibylle, Züchtigungsrecht, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019.
- 11 Schwerhoff, Gerd, Häusliche Gewalt, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019.
- 12 <https://www.unicef.org/protection/children-recruited-by-armed-forces>
- 13 Six grave violations against children in times of war, UNICEF, 30.05.24. <https://www.unicef.org/children-under-attack/six-grave-violations-against-children>

dass die Frühe Neuzeit von Kriegen geprägt war, vor allem durch die Kriege, die unter dem Überbegriff „Dreißigjährigen Krieg“ (1618–1648) gefasst werden. Während Kämpfe ausgefochten wurden, begaben sich die Söldner auch auf Plünderungen, bei denen sie Gewalt gegenüber Frauen und Kinder ausübten. Oft folgten sie Familien, die geflüchtet waren, um sich so an ihren Vorräten und dem, was sie mit sich nahmen, zu bemächtigen – etwas das als „Menschenjagd“ bezeichnet werden kann. Im Zuge jener Jagden kam es oft zu Geiselnahmen von Kindern und Ehefrauen, um so an Geld für Freilassungen zu kommen. Ein Pfarrer aus dem Erzgebirge in Sachsen schrieb diesbezüglich: „[...] **die Feinde zu Ross und Fuß stellten eine erschreckliche Menschenjagd in**

diesen Wäldern an [...] Wenn nun hungrige Parteien kamen, die Nichts fanden noch sich beladen konnten, ließen sie ihren Grimm an Menschen aus [...] Da haben sie Manns- und Weibsbilder fingernackend ausgezogen, züchtige Frauen im Walde geschändet, die Jungfern zum Missbrauch an Riemen gebunden, in die Quartiere geführt und so schändlich traktiert, dass sie nach dem Marsch gestorben.“¹⁴ Der Auszug zeigt, dass der Hunger beide Seiten, die Geflüchteten als auch die Söldner, antrieb, ein Überlebensdrang, der in Gewalt umschwenken konnte, sobald Verzweiflung und Wut aufkamen. Der Pfarrer führt keine expliziten Altersangaben an, jedoch kann vermutet werden, dass er unter „Jungfern“ jüngere Mädchen verstand, die jedenfalls unverheiratet waren, entgegen der „züchtige[n] Frau“. Das Motiv der Jungfernschändung ist für frühneuzeitliche Kriege keine Seltenheit, da sexuelle Gewalt oft auch als Kriegswaffe eingesetzt wurde und dies auch weiterhin¹⁵ wird, wie Berichte aus dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine¹⁶, aus den Kriegsgebieten in Israel und Gaza¹⁷ sowie im Sudan¹⁸ verdeutlichen.

Unzählige frühneuzeitliche Gedichte und Kompositionen griffen dieses Thema auf, so auch das bekannte Gedicht „Thränen des Vaterlandes“ von Andreas Gryphius, der 1636 schrieb: „**Die Jungfern sind geschänd't und wo wir hin nur schaun ist Feuer, Pest und Tod, der Hertz und Geist durchfähret.**“¹⁹ Es steht außer Frage, dass Kinder in der Frühen Neuzeit aktiver mit Gewalt konfrontiert wurden als beispielsweise Kinder im heutigen Deutschland, es soll durch diese Anmerkung aber keine Generalisierung befördert werden. Gewalt hatte innerhalb der Gesellschaft einen anderen Stellenwert als es aktuell der Fall ist, da sie in einigen Situationen legitim war, und man läuft schnell Gefahr, die

Frühe Neuzeit in einem gänzlich blutigen Bild zu zeichnen, ohne weitere Perspektiven zu beachten.

Kinder wurden früh mit dem Thema Krieg konfrontiert, wie sich anhand vieler Volkslieder zeigen lässt, die Feindbilder aus dem Dreißigjährigen Krieg aufgriffen, wie das Lied „Bet't Kinder, bet't: „**Bet't Kinder, bet't, morgen kommt der Schwed', [...] Die Schweden sind gekommen, haben alles mitgenommen, haben's Fenster eingeschlagen, haben's Blei davon getragen, haben Kugeln daraus gegossen und die Bauern erschossen.**“²⁰ Lieder und Märchen konnten für die unterschiedlichsten Themen als Warnungen gelten, die Kinder vor gänzlichen Gefahren schützen sollten. Je nach regionalem Fokus finden sich demnach in Zuge von Kriegen spezifische Feinde, vor denen Kinder gewarnt werden sollten. Warnungen fanden sich in unterschiedlichen Kontexten wieder, nicht nur wenn es um Krieg ging, sondern auch wenn Magie im Spiel war, wie es die unzähligen Verfolgungen und Hinrichtungen von Hexen in der Frühen Neuzeit zeigen.

Kinder als Opfer von Hexenverfolgungen

Die Faszination für Hexen weist eine lange Tradition auf, liegt hier doch eine Materie vor, die von Mysterien und offenen Fragen geprägt ist. Es liegen viele Schätzungen von Historiker*innen vor, die Opferzahlen aufgestellt haben und auch wenn diese eine große Bandbreite aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass über 60.000²¹ Personen diesen Verfolgungen zum Opfer gefallen sind, auch Kinder. Obwohl Kinder häufig in Hexenprozessen vorkamen, vor allem als Familienmitglieder von Beschuldigten, erscheint es heute kaum vorstellbar, dass diese selbst der Hexerei

14 Mehr dazu in: Medick, Hans, *Der Dreißigjährige Krieg; Zeugnisse vom Leben mit Gewalt*, 2018, S. 166.

15 Siehe u.a.: Stop Rape Now. UN Action Against Sexual Violence in Conflict. <https://www.stoprapenow.org/>

16 In Ukraine, survivors speak out about conflict-related sexual violence, UN Ukraine, 25.11.24. <https://ukraine.un.org/en/284398-ukraine-survivors-speak-out-about-conflict-related-sexual-violence>

17 Facts and figures. Women and girls during the war in Gaza, UN Women, 16.04.24. <https://arabstates.unwomen.org/en/what-we-do/peace-and-security-2/facts-and-figures-women-and-girls-during-the-war-in-gaza>

18 Skyrocketing violence against children in Sudan demands urgent protection measures. UN report, 31.07.24. <https://news.un.org/en/story/2024/07/1152706>

19 Thränen des Vaterlandes. <https://germanhistory-intersections.org/de/deutschein/ghis:document-292>

20 <https://www.volksliederarchiv.de/alte-kinderreime/bett-kinder-bett/>

21 <https://www.luther2017.de/wiki/hexen/hexenverfolgung-was-sind-mythen-was-historische-wahrheiten/index.html>

bezichtigt wurden oder sich sogar selbst angezeigt haben. Laut einem frühneuzeitlichen Traktat des Weihbischofs Peter Binsfeld durfte Gewalt, vor allem verbale Gewalt als auch Angsteinflößungen durch das Herzeigen von z.B. Ruten, gegen Kinderhexen ausgeübt werden, da es sich hierbei um ein „Ausnahmeverbrechen“ handelte.²² Jedoch wurden die Kinder nicht nur Prozessen unterzogen, viele von ihnen wurden auch hingerichtet, zumeist durch das Erdrosseln oder Enthaupten – es gab aber auch Fälle, bei denen die Pulsadern aufgeschnitten wurden und die Verurteilten im Wasser ausbluteten.²³

Es soll kurz ein Fall aus der Frühen Neuzeit skizziert werden, um das quellenbasierte Einbeziehen von Kindern als Opfer des Hexenwahns zu ermöglichen. Im Jahr 1668 kam es in der Nähe von Sigmaringen zu einem Prozess gegen den elfjährigen Franz, da dieser zwei seiner Geschwister Stichverletzungen zugefügt und dem jüngsten Geschwisterkind den Schädel eingeschlagen hatte. Franz gab den absichtlichen Mordversuch auch zu, der Grund hierfür war, laut Franz, ein Pakt mit dem Teufel, was einen Prozess aufgrund Hexerei einläutete.²⁴ Der Prozess ist von verschiedenen Versionen gezeichnet, die Franz aufgrund von Verunsicherungen und Druckausübungen erzählt hatte. Allerdings zog sich der Teufel durch den Prozess hindurch, wahrgenommen als reale Person, die Franz zu seinem Mord bewegt hatte. Während Franz auch andere Personen der Hexerei beschuldigte, kam es kurz nach dem Mord zum Todesurteil für Franz. Dem elfjährigen Kind wurden, bedingt durch die Schwere der Tat, *„verschiedene Adern an seinem Leib geöffnet [...] so dass er in einem warmen Wasser liegend sich zu Tod bluten musste“*.²⁵

Während diese Anmerkungen veraltet und durchwegs grausam wirken,

ist das Phänomen der Hexenkinder aktueller denn je, wie der Blick nach Afrika verdeutlicht. Die Vorstellung von Kinderhexen ist in Afrika weit verbreitet, vor allem in den Regionen Nigeria, Kongo und Benin. Kinder, die der Hexerei bezichtigt werden, werden verstoßen, müssen auf der Straße leben und werden Opfer von Misshandlungen, die bis zum Tod führen können. Den SOS-Kinderdörfern nach liegen die Gründe für solche Vorstellungen und Ängste in der weitverbreiteten Armut, im Hunger und in Dürren – Gründe, die bereits in der Frühen Neuzeit Katalysatoren für Hexenverfolgungen waren. Die Betrachtung dieses modernen Phänomens in Afrika kann nicht ohne Einbeziehung von Helen Ukpabio geschehen, eine evangelistische Priesterin aus Nigeria, die auch Filme produziert und Bücher geschrieben hat, um vor Dämonen und ihren Kräften zu warnen, die Kinder in Hexen verwandeln würden. Ukpabio ist weiters laut mehreren Quellen Befürworterin von Exorzismen und führt solche angeblich auch selbst durch.²⁶ Das Identifizieren von Kinderhexen erfolgt nach Ukpabios Ansichten schnell und einfach. So kann es zum Beispiel schon daran liegen, dass ein Kind, das unter zwei Jahre alt ist, nachts schreit, weint und fiebrig ist – demnach sei es ein Diener Satans.²⁷ Kinder fallen und fielen aber nicht nur gewaltausübenden Menschen in die Hände, sondern sie waren auch von der Gewalt durch Hungersnöte betroffen.

Kinder als Opfer von Hungersnöten

Hungersnöte lassen sich durch die Jahrhunderte nachverfolgen, in unterschiedlichen Regionen, zu unterschiedlichen Zeiten. Es wurde bereits erwähnt, dass Dürren und schlechte Ernten Auswirkungen haben konnten

auf größere gesellschaftliche Phänomene wie Hexenverfolgungen, doch kann auch die Erfahrung des Hungers als traumatische Gewalterfahrung selbst verstanden werden.

Die Zeit zwischen 1770 und 1772 kann als Spanne der europäischen Hungersnot gefasst werden, Jahre, in denen Kinder *„fast nackt Heerdenweise umher“* strichen, um nach Essen zu suchen.²⁸ In dieser Zeit, die Teil der „Kleinen Eiszeit“ war, gab es ein Aufflackern von Krankheiten, denen die unterernährten Körper schnell zum Opfer fielen und so rasch den Tod fanden. Ein Bericht aus dieser Zeit hielt fest: *„Nur erst vor wenigen Tagen hat man in der Gegend von Eybenstock zwey Kinder, die in den Wald gegangen waren, um sogenannte Schwarzbeeren zu holen, auf der Strasse aus Mattigkeit umgefallen und todt gefunden.“*²⁹ Viele Kinder wurden auch mit dem Tod ihrer Eltern konfrontiert und mussten sich

22 Schild, Wolfgang, Hinrichtung von Kinderhexen – ein Beitrag zur Geschichte der Strafmündigkeit, in: Festschrift für Wolfgang Heinz, S. 492–507; hier: S. 493.

23 Ebd., S. 495.

24 Dillinger, Johannes, Kinderhexen und Kriminalität. Ein elfjähriger Mörder?, in: ders., Kinder im Hexenprozess, 2013, S. 191–192.

25 Ebd. S. 200.

26 Mehr dazu: Levack, Brian, The Devil Within. Possession and Exorcism in the Christian West, S. 200.

27 <https://www.theguardian.com/theobserver/she-said/2014/apr/13/this-christian-preacher-should-not-have-been-allowed-to-bring-her-witch-hunt-into-this-country>

28 Collet, Dominik, Die europäische Hungerkrise 1770–1772, in: ders., Die doppelte Katastrophe. Klima und Kultur in der europäischen Hungerkrise 1770–1772, S. 41.

29 Ebd. S. 102.

selbst um die Leichname kümmern, von denen viele in Massengräbern ihr Ende fanden.³⁰ Obwohl diese Erfahrungen unweigerlich einen langwierigen Effekt auf die betroffene Gesellschaft hatten, darf nicht vergessen werden, dass die Erfahrung von Hunger keine sonderbar seltene und fremde war. Die Zeit von 1770–72 sah sich geprägt von Deutungsmustern, die Katastrophen beispielsweise als Strafe Gottes ansahen, um die Hungersnot einzuordnen und so auch Veränderungen verbreiten zu können. Kinder sahen sich in solche Veränderungsideen stark eingebunden, vor allem im Bereich Bildung und der Forderung nach Fürsorgesystemen für die hungerleidende Kinder.³¹

Wie es auch im Bereich des Krieges der Fall war, fand die Hungersnot Eingang in das kollektive Gedächtnis durch Volkslieder, Gedichte, Gebete und Zeug*innenaussagen, wie die Erzählung eines Mannes aus dem Jahr 1770: *„Meine sieben Kinder schreyen nach Brod, und ich weiß nicht, wo ich nur vor eines soll was hernehmen. Ich selbs komme beynahe vor Hunger um.“*³² Es scheint kaum vorstellbar, dass solche Erzählungen noch Aktualität haben, doch Kinder sind weiterhin weltweit von Hungersnöten be-

troffen. Der Welthungerhilfe zufolge starb im Jahr 2023 alle dreizehn Sekunden ein Kind unter 5 Jahren an Hungerfolgen, während heutzutage über 733 Millionen Menschen unter Hunger leiden.³³ Es finden sich kaum aktuelle Zahlen, die die Situation in Deutschland näher beleuchten könnten, doch auch bei uns ist Hunger und Ernährungsarmut ein großes Problem, vor allem als Folge der Inflation. Die Folgen von Hunger nehmen starken Einfluss auf den Körper und bedürfen demnach intensiver medizinischer Hilfe. Jedoch hat nicht jede Person Anspruch auf solch eine Hilfe, ein Privileg, wie es auch in der Frühen Neuzeit oft eines war.

Der Platz von Kindern mit Behinderung in der Gesellschaft

Moderne Spielfilme, die sich mit historischen Gegebenheiten befassen, greifen oft Stereotypen auf, wenn es um die frühneuzeitliche Handhabung von Menschen mit Behinderungen geht. Menschen mit Behinderungen werden durch eine ausgestoßene, von der Gesellschaft nicht akzeptierte Perspektive dargestellt, die keinen Platz für andere Interpretationen lässt. Doch, war dies wirklich so? Sahen sich Personen mit Behinderungen verstoßen, ohne Chance auf soziale Inkludierung?

Zunächst muss darauf verwiesen werden, dass der Begriff der Behinderung in diesem Kontext lange so nicht verwendet wurde, sondern Behinderungen als „Gebrechen“³⁴ verstanden wurden. Während einige religiöse Perspektiven Behinderungen als göttliche Strafe deuteten, fanden sich auch Vorstellungen, die die Ursache dieser beim Teufel suchten. Bedingt dadurch, dass der Glaube vorherrschte, dass man Behinderungen schon durch Blicke zum Opfer fallen könnte,

wurden auch Föten im Mutterleib früh in solche Ängste miteinbezogen, da diese – so die Vorstellung – durch Blicke der Mutter behindert gemacht werden könnten.³⁵ Doch während solche volkstümlichen Vorstellungen und Erzählungen verbreitet wurden, zeigen frühneuzeitliche Fälle, dass behinderte Kinder durchwegs als aktiver Part einer Familie angesehen werden konnten. Im Zuge der Frühen Neuzeit kamen vermehrt Anlaufstellen für Betroffene auf, die aufgrund ihrer Behinderung keiner Arbeit nachgehen konnten oder auf der Suche nach geeigneter Pflege waren.³⁶ Als frühneuzeitliches Beispiel für die Thematisierung von Behinderungen von Kindern innerhalb von Familien kann der Nürnberger Lazarus Imhoff herangezogen werden, dessen Vater eine Familienchronik verfasst hat. Auf Lazarus Geburt im Juli 1533 folgt im Familienbuch die Beschreibung seiner Krankheit, mit einem Fokus auf auftretende Krämpfe und einer sich anschließenden Erblindung.³⁷ Lazarus Lebensweg war von seiner Krankheit gezeichnet, fernab möglicher Erwerbstätigkeiten, wie es bei seinen Geschwistern wohl der Fall gewesen ist. Doch obwohl Lazarus unweigerlich anders wahrgenommen wurde als seine Geschwister, sorgte man sich um ihn, wie thematisierte Arztbesuche, unterstützende Pflegeleistungen und Behandlungen unterstreichen, unabhängig der Kosten. Trotz der vielfältigen Pflegeansätze erlag Lazarus im Jahr 1564 seiner Krankheit, der Eintrag im Familienbuch gibt dazu wieder: *„das er sein leben mitt verleihung gotlicher gn[a]d selligklich geendet [...] Vnd hett seine tag nit vil gesunder zeit gehabt, auch gar vil schmerzen gehabt und vil geliden [...] die weil es dan also gotlicher wil ist gewest, so sey sein heilliger nam jn ewigkeitt gelobt und gepreist [...]“*³⁸

Kinder starben in unterschiedlichen Kontexten, sei es durch Krankheiten,

30 Ebd. S. 105.

31 Collet, Dominik; Krämer, Daniel, Germany, Switzerland and Austria, in: Alfani, Guido; Ó Gráda; Cormac (Ed.), *Famine in European History*, 2017, S. 101–118; hier: S. 108.

32 Mehr dazu in: Brednich, Rolf Wilhelm, et. al., *Enzyklopädie des Märchens. Gott und Teufel auf Wanderschaft – Hyltén-Cavallius*, Bd. 6, 1990, S. 1382.

33 <https://www.welthungerhilfe.de/hunger>

34 Schattner, Angela, *Behinderung*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, 2019.

35 Ebd.

36 Ebd.

37 Frohne, Bianca, *Skolastica ist plint*, S. 48.

38 Ebd. S. 49–50.

aufgrund von wütenden Kriegen oder durch unvorhergesehene klimatische Bedingungen. Doch obwohl der Tod als immerwährend wahrgenommen wurde, trauerten die Eltern um ihre Kinder und beteten, um ein sicheres Geleit in den Himmel zu Gott. Eltern sollten Hoffnung in der Tatsache finden, dass ihre Kinder gestorben sind, bevor sie mit Sünden konfrontiert wurden und kein Übel erleben mussten.³⁹ Kinder wurden, so der Glaube, den Eltern von Gott geliehen und demnach überrascht es auch nicht, dass man in Leichenpredigten Anmerkungen findet, dass Kinder den Eltern als *„ein liebes Pfand uberantwortet und vertrauet werden und zwar nur auff eine zeitlang, so will er daß man sie als ein vertrautes Gut wol solle in acht nehmen und wenn und wie er sie begehret zu ihm kommen lasse, derhalben sollen Eltern nicht ungedultig drüber werden, wenn dieser Himmlische Gärtner bey ihnen einkehret und ein Pflänzlein nach dem anderen außhebet, transferirt und versetzt, sondern darauf sehen was sein intent und Meynung und wie er gegen ihre lieb Kinder gesinnet sey“*.⁴⁰

Fazit

Ziel dieses Artikels war es, Einblicke in unterschiedliche Gewalterfahrungen von Kindern zu ermöglichen, mit einem Fokus auf die Frühe Neuzeit.

Doch obwohl diese Anmerkungen vor allem Grausamkeiten unterstreichen, soll kein durchgehend negatives Bild überliefert werden. Gewalt hatte einen gänzlich anderen Stellenwert als es heute in unserer mitteleuropäischen Gesellschaft der Fall ist, vor allem in der häuslichen Sphäre, in der Gewalt oft als akzeptiert galt und sogar eingefordert wurde, als auch in Bezug auf gesellschaftliche Katastrophen, wie Hungersnöte, die als Strafe Gottes gedeutet werden konnten.

Während Gewalt innerhalb Familien heute als illegitim angesehen wird, zeichnen aktuelle Zahlen ein erschreckendes Bild, bei dem Dunkelziffern nicht ausgeblendet werden dürfen. Kinder verdienen es, in einem behüteten Zuhause aufzuwachsen, in dem sie geliebt werden und so als gesunder Nährboden einer zukunftsreichen Gesellschaft heranwachsen können. Wie aktuelle Zahlen zeigen, steigen Fallzahlen der Gewalt gegen Minderjährige in Deutschland jedoch weiterhin – dem Statistischen Bundesamt zufolge erreichten Kindeswohlgefährdungen 2023 einen neuen Höchststand.⁴¹

Wie bereits erwähnt wurde, darf auch die Gefahr der sexuellen Gewalt im Internet nicht ausgeblendet werden, was auch die Missbrauchsbeauftragte Kerstin Claus betont. „Aktuell gibt es praktisch keinen Kinder- und Jugend-

schutz im Netz.“, so Claus, die weiters auch hervorhebt, dass Minderjährige es kaum mehr hinterfragen würden, wenn sie mit sexueller Gewalt online in Berührung kämen.⁴² Wie der Blick auf die Website der Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs verdeutlicht, gibt es einige Hilfeangebote, die die Betroffenen akut unterstützen, wie das „Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch“ (0800 22 55 530) für Kinder und Jugendliche als auch Personen ihres Umfelds und Fachkräfte. Auch sollte auf die Kampagne „Schieb den Gedanken nicht weg!“⁴³ aufmerksam gemacht werden, die sich mit sexueller Gewalt gegen Minderjährige im eigenen Umfeld befasst.

Gewalt kann als allgegenwertiges Phänomen angesehen werden, unabhängig der Epoche oder des geographischen Blicks. Doch, so schrecklich diese Tatsache auch ist, muss daher umso stärker daran gearbeitet werden, dass Kinder irgendwann nicht mehr als Opfer von Gewalterfahrungen aufwachsen müssen. Es bedarf demnach gut strukturierte und sinnvolle Konzepte, die dort greifen, wo blinde Flecken auffallen, durch die Kinder rasch jeglichen Arten der Gewalt ausgesetzt werden.

39 Mehr dazu in: Jarzebowski, Claudia, „[...] das rechte Maß“ – Trauer um Kinder, in: dies., Kindheit und Emotion. Kinder und ihre Lebenswelten in der europäischen Frühen Neuzeit, S. 71–162; S. 131.

40 Ebd. S. 131.

41 https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html#253470

42 Missbrauchsbeauftragte mahnt „Es gibt praktisch keinen Kinderschutz im Netz“, Tagesschau vom 28.08.24. <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/missbrauchsbeauftragte-kinderschutz-internet-100.html>

43 Schieb den Gedanken nicht weg!, BMFSFJ. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/schieb-den-gedanken-nicht-weg--205052>



(Foto: © Pixabay)

» Der Dominoeffekt der Generationen: Wenn ein Stein fehlt, bleibt die Bewegung stehen.

Hartwin Maas

Wie sollen wir zukünftige Generationen verstehen, wenn uns die gegenwärtige Generation Z überfordert?

Hinweis

Der folgende Beitrag wurde von Hartwin Maas im Nachgang seines Vortrags anlässlich einer Veranstaltung des VPK-Landesverbandes Niedersachsen am 21. November 2024 in Walsrode erstellt. In einem weiteren Beitrag, der für eine der kommenden Ausgaben von „Blickpunkt Jugendhilfe“ geplant ist, wird Hartwin Maas Handlungsempfehlungen vorstellen, wie die Fachkräfte in den Einrichtungen im Praxisalltag erfolgreich mit der Generation Z umgehen können.

Tatsächlich hat es wohl noch nie eine Jugend gegeben, über die so viele Vorurteile bestanden wie über die Mitglieder der sogenannten Generation Z. Das wird sich wohl auch bei den nachfolgenden Generationen, der Generation Alpha oder der jüngsten Generation Beta, nicht ändern. Umso wichtiger ist es zu verstehen, wie diese Generation tickt. Es ist wie bei einem Dominoeffekt: Wird ein Stein aus der Kette entnommen, geht es nicht weiter oder – in diesem Fall – wird es noch schwieriger, zukünftige Generationen zu verstehen. Jenseits der populärwissenschaftlichen Bezeichnungen und Einteilungen der Generationen sollten wir uns auf die Einflussfaktoren und die veränderten Rahmenbedingungen konzentrieren, um ein klares Bild der jungen Genera-



Hartwin Maas

(Foto: Institut für Generationenforschung)

tion zu bekommen: Demografie, Digitalisierung, Elternverhalten und Arbeitsmarktsituation.

Warum wirken die heutigen Jugendlichen auf die ältere Generation so unverständlich? Viele Angehörige der Generation Z sind hauptsächlich digital aufgewachsen. Sie verbringen teilweise vier bis sieben Stunden täglich im Internet, vor allem in sozialen Medien. Dadurch entstehen unterschiedliche Perspektiven – die der eher digital geprägten Generation Z und die der analog geprägten Generationen. Die Altersgruppen treffen nicht mehr aufeinander – auch nicht digital. Deshalb sprechen wir auch nicht von einem Generationenkonflikt, sondern von einem Generationengraben, der sich in einigen Bereichen aufgetan hat. Jüngere und Ältere reden aneinander vorbei und verstehen sich nicht

mehr. So hat der klassische Spruch „Lehrjahre sind keine Herrenjahre“ nie wirklich gestimmt, wurde aber in seiner Bedeutung meist einfach hingenommen. Heute wissen die Jungen gar nicht mehr, was damit gemeint ist. Mangelndes Verständnis ist das eine. Das andere ist, dass junge Menschen dadurch das Gefühl haben, nicht mehr leistungsfähig zu sein und sich nur noch um ihr eigenes Wohlbefinden zu kümmern.

In unserer Studie „Finanzkompass 2023“ des Instituts für Generationenforschung haben wir die deutsche Bevölkerung gefragt, ob sie der These zustimmt, dass die Generation Z nicht mehr so leistungsfähig ist wie ältere Generationen. Die Mehrheit stimmte zu. Interessanterweise bestätigten dies auch fast 50 Prozent der Befragten aus der Generation Z selbst – was natürlich ein gesellschaftliches Problem ist, wenn junge Menschen sich selbst so einschätzen. Um herauszufinden, wie es zu dieser Einschätzung kommt, haben wir die Perspektiven und Wünsche zum Thema Arbeit in verschiedenen Altersgruppen detailliert ermittelt. Im Ergebnis gab es keine Unterschiede. Ein gutes Arbeitsklima wünschen sich alle. Der Weg dorthin ist jedoch unterschiedlich. Die Älteren sehen sich als Teil des Betriebsklimas, das sie aktiv mitgestalten können, während die Jüngeren erwarten, dass schon ein angenehmes Klima herrscht, wenn sie in ein Unternehmen kommen. Das ist eher eine Frage der Kundenmentalität.

Aber woher kommt dieser Anspruch der Generation Z? Populärwissenschaftlich werden zur Generation Z die Jahrgänge 1995 bis 2010 gezählt. Das ist die kleinste Alterskohorte, die wir in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg hatten. Sie stehen viel stärker im Fokus als andere Generationen je zuvor. Zum Beispiel nimmt die Erziehungszeit der Eltern in vielen OECD-Ländern in den letzten Jahren zu. Eltern tun auch viel dafür, dass es ihren Kindern gut geht. Jedes Jahr erstellen wir eine Umfrage zum monetären Inhalt der Schultüten zum Schulanfang. Der durchschnittliche Wert liegt derzeit bei 250 Euro. Was als Motivationshilfe für den Schulweg gedacht war, ist heute ein Prestigeobjekt, über das sich Kinder und Eltern miteinander vergleichen. Diese Peripherie ist wichtiger geworden als die Schule, ähnlich wie wenn diese Kinder als Jugendliche ihre erste Arbeitsstelle antreten. Auch hier steht oft der Rahmen und nicht der Kern im Vordergrund. Daraus erwächst auch der Impuls, die Verantwortung für eigene Fehler immer auf den mangelhaften Rahmen zu schieben. Eltern kümmern sich heute in speziellen WhatsApp-Gruppen darum, dass die Hausaufgaben ihrer Kinder erledigt werden. Wenn Schüler*innen zu spät kommen, erklären sie das damit, dass ihre Eltern zu spät losgefahren sind. Im ersten Job haben Ausbilder*innen, Vorgesetzte oder Professor*innen Schuld, die Uni nicht das nötige Wissen vermittelt haben. Immer werden äußere Faktoren für eigene Versäumnisse verantwortlich gemacht und es fehlt der Wille, selbst etwas zu verändern.

Außerdem sind es unsere Kinder gewohnt, in alle Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden. Sie dürfen bei allen Themen mitreden – und das in einem Alter, in dem sie oft noch gar nicht reflektieren können. Wie fühlen sich diese Kinder, wenn sie an ihrem

ersten Arbeitsplatz plötzlich nicht mehr gefragt und auf Augenhöhe wahrgenommen werden?

Es scheint, als wären einige Mitglieder der Generation Z einfach nicht mehr auf das Leben außerhalb des behüteten Elternhauses vorbereitet. Zumindest gibt es Probleme, wenn das von den Organisationen oft gepriesene Onboarding nicht funktioniert. Wenn der Vorgesetzte im Urlaub ist, der Vorgesetzte den Arbeitsplatz noch nicht aufgeräumt hat oder auf die eigene neue E-Mail-Adresse gewartet werden muss, dann ist das für junge Menschen sehr enttäuschend. Und das teilen sie dann über Social Media mit ihren Freunden, denn der erste Job ist natürlich auch aus psychologischer Sicht ein biografisch prägendes Erlebnis. Wenn das schief geht, geht es oft nicht gut weiter.

Das heißt aber nicht, dass Organisationen nur die „Schultüte“ anbieten müssen, um den Nachwuchs zu motivieren und zu binden. Das wäre der falsche Weg. All diese Incentives sind so leicht zu vergleichen, dass man am Ende einfach dorthin geht, wo am meisten geboten wird. Ich empfehle, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren: Was ist meine Arbeit? Wodurch zeichnet sie sich aus und was unterscheidet die Organisation, für die ich arbeite, von anderen? Das sollten Arbeitgeber als Orientierung nach außen transportieren, statt einen Obstkorb anzubieten – den erwartet sowieso jeder.

Es ist zudem wichtig, wie die Eltern zukünftige Arbeitgeber einschätzen, denn sie entscheiden oft mit. Jugendliche grenzen sich heute kaum noch von ihren Eltern ab. Sie betrachten sie als gute Freunde. Gleichzeitig sind die Eltern über die sozialen Medien sehr nah an ihren Kindern dran und bringen ihre Meinung ein. Wenn ihr Kind den Job wechselt, weil es sich nicht

wohlfühlt, sehen sie das im Gegensatz zu früher eher positiv, denn es soll sich ja wohlfühlen. Arbeitgeber sollten sich also auch den Eltern entsprechend präsentieren.

In der Trendstudie 2025 des Instituts für Generationenforschung konnten wir nachweisen, dass die Anforderungen an Führungskräfte steigen werden, vor allem für die Kohorte der Berufseinsteiger*innen, die zudem eine immer geringere Loyalität zum Arbeitgeber und der Tätigkeit an sich mitbringen wird. Dabei dürfen wir nicht vergessen, dass wir heute – anders als zu der Zeit, als die Angehörigen der Babyboomer-Generation ihre erste Stelle antraten – einen Arbeitnehmermarkt haben, weil es in der Regel nicht schwer ist, einen neuen Job zu finden. Berufseinsteiger*innen stehen heute vor einer solchen Vielzahl von Möglichkeiten, dass Psycholog*innen von einer sogenannten „Optionsdepression“ sprechen: Ein „Mehr“ macht mich nicht unbedingt glücklicher, ein „Weniger“ aber sofort unzufrieden. Deshalb sollten Vorgesetzte dem Nachwuchs vermitteln: „Du brauchst dir keine Sorgen zu machen, du hast hier die richtige Entscheidung für deine Zukunft getroffen und ich begleite dich auf diesem Weg.“ Es ist wichtig, den jungen Menschen Perspektiven aufzeigen. Sie zu fragen, was sie wollen, bringt nichts, das wissen sie noch nicht. Aber wenn ich mich als Verantwortliche*r für sie interessiere, ihnen erkennbare Angebote mache, zum Beispiel in Form von individueller Weiterbildung, dann schaffe ich eine Bindung. Ich vermittele ihnen die Wertschätzung, die sie 20 Jahre lang gewohnt waren und die ihnen beim Einstieg in die Arbeitswelt plötzlich fehlt. Dafür muss ich als Vorgesetzte*r, Personalverantwortliche*r oder Ausbilder*in viel mehr Zeit aufwenden. Führung wird anspruchsvoller. Unsere Arbeitswelt hat sich in den letzten Jahrzehnten insgesamt verän-

dert. Wenn wir Berufseinsteiger*innen sagen: Ich habe nichts bekommen, als ich angefangen habe. Warum willst du das jetzt, ohne die Leistung zu erbringen, die ich erbracht habe? Dann gestehen wir den Jungen einfach nicht zu, dass sie auf die Flughöhe dieser Entwicklung kommen, die wir als ältere Generation erst ermöglicht haben.

Zum Beispiel ist die Vier-Tage-Woche keine Erfindung der Generation Z, die noch gar nicht einschätzen kann, was diese bedeutet. Die Älteren haben

sich die Möglichkeit erarbeitet, jetzt auszuprobieren, ob das funktionieren kann. New-Work-Konzepte sind keine Erfindung der Jüngeren, sie werden vielmehr seit 50 Jahren diskutiert. Wenn man sagt, die fordern jetzt so viel, dann tun sie das, weil wir selbst diese Erwartungen geschürt haben, die wir jetzt zum Teil nicht erfüllen. 61 Prozent der Angehörigen der Generation Z geben zu, dass sie enttäuscht sind, wenn Erwartungen, die in Bewerbungsgesprächen geweckt wurden, nicht erfüllt werden.

Ich erlebe immer wieder, dass die Generationenthematik wertend angegangen wird, zum Beispiel: Eine wohlstandsverwöhnte Jugend trifft auf eine ältere Generation, die ihr nicht gönnt, was sie sich gewünscht und erarbeitet hat. Mit einer wertenden Betrachtungsweise kommen wir aber nicht weiter.

Wenn ich als Organisation Nachwuchs brauche, muss ich mich bemühen, diesen zu verstehen. Ein wichtiges Ergebnis unserer Trendstudie 2025 ist, dass sich der Nachwuchs in den kommenden Jahren noch mehr Flexibilität wünscht, damit sich die Arbeit der individuellen Lebenssituation, insbesondere von Frauen, anpasst und nicht umgekehrt. Das bedeutet aber nicht zwangsläufig eine Reduzierung der Arbeitszeit. Es geht also nicht darum sich zu wandeln, sich jung zu geben oder plötzlich einen TikTok-Account anzubieten. Es geht vielmehr darum junge Menschen dort abzuholen, wo sie stehen. Dazu brauchen wir die nötige Perspektive, um sie und auch zukünftige Generationen zu verstehen.

Autorenangabe

Hartwin Maas ist Wirtschaftsingenieur, Berater und Zukunftsforscher mit einem besonderen Interesse für den Einfluss zukünftiger Entwicklungen in den Bereichen Technik und Wirtschaft auf unterschiedliche Generationen. Als Mitbegründer des Instituts für Generationenforschung unterstützt er Unternehmen bei der digitalen Transformation.



CVJM HOCHSCHULE

LEBEN UND STUDIEREN IN BALANCE

Mit dem **FastTrack** für **Erzieher*innen** und **Heilerziehungspfleger*innen**
Soziale Arbeit (B.A.) in nur 5 statt 8
Semestern berufsbegleitend studieren.

► www.cvjm-hochschule.de/studium

YMCA University of Applied Sciences

» Ambulante Hilfen – Vorwort

Janine Hahn

Der VPK hat sich im vergangenen Jahr dazu entschieden, die Arbeit und die Angebote im Bereich der Ambulanten Hilfen innerhalb des Verbandes auszubauen und zu stärken. Die verbandsinterne und bundesweit agierende AG Ambulante Hilfen strukturierte sich aus diesen Gründen neu und warb für eine engere Zusammenarbeit. Im Sommer letzten Jahres initiierte die AG eine interne Umfrage zur Situation der Ambulanten Hilfen, um sich einen Überblick darüber zu verschaffen, an welchen Themen gemeinsam gearbeitet werden sollte.

Die Auswertungen der Online-Befragung zum Handlungsfeld der Ambulanten Hilfen im VPK hat ergeben, dass die Mehrheit der Teilnehmenden an der Qualitätsentwicklung in der Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendämtern interessiert sind. Aber auch die Erstellung von Schutzkonzepten, die Ausgestaltung inklusiver ambulanter Angebote oder die Vereinheitlichung von Verfahrensregelungen und Finanzierungs-Modalitäten sind den Beteiligten wichtige Anliegen.

Die Ambulanten Hilfen sind seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10. Juni 2021 u.a. hinsichtlich der der neuen Regelung zur „Prävention und der Bereitstellung früher Hilfen, um Familien in belastenden Situationen frühzeitig zu unterstützen und so schwerwiegendere Konfliktsituationen entgegenzuwirken“ vor diverse Herausforderungen in der Praxis mit den Leis-

tungsträgern gestellt. Dazu zählen z.B. die Aushandlung von Entgelten und das Ringen um Fachleistungsstunden, deren Gewährung sich lokal erheblich unterscheiden. Das Vorgehen der unterschiedlichen Leistungsträger ist nicht immer nachvollziehbar und wenig transparent. Die Ambulanten Hilfen ringen seit Jahren um ihre Legitimation und werden fälschlicherweise immer wieder in Konkurrenz und in den Abgleich mit fallunspezifischen Angeboten gesetzt. Fallunspezifische Angebote jedoch haben andere Aufgaben und Zielsetzungen als die Ambulanten Hilfen und sind daher nicht zu vergleichen. Vielmehr stellen sie sich als ergänzende Hilfen mit jeweils eigenem Fokus und Wirkungskreis dar.

Häufig wird die Finanzierung Ambulanter Hilfen, welche stets mit erheblichem Beendigungsdruck verbunden ist, nicht in ausreichendem Umfang gewährt, was immer zu Lasten der leistungsberechtigten jungen Menschen und ihrer Familien geht. Gleichzeitig folgen die öffentlichen Leistungsträger einer linearen Qualitätslogik innerhalb der Hilfeplanung und des Hilfeprozesses, welche einer wünschenswerten systemischen Ausbildung und den systemischen Qualitätsgrundlagen innerhalb der ambulanten Hilfen entgegensteht.

Vor diesem Hintergrund hat sich die AG Ambulante Hilfen für die Organisation eines bundesweiten Fachtags entschieden, der für alle Interessierten geöffnet ist, die sich für verbesserte

Rahmenbedingungen im Bereich der Ambulanten Hilfen einsetzen und sich hierzu austauschen wollen.

Der Fachtag wird am 19.11.2025 von 9.00–16.00 Uhr in Kassel stattfinden. Eine entsprechende Einladung wird in der nächsten Ausgabe von „Blickpunkt Jugendhilfe“ erscheinen. Wir hoffen auf eine zahlreiche Teilnahme und einen vielfältigen Austausch.

Die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) hat sich als wertvoller Partner für die Anliegen der Ambulanten Hilfen erwiesen. Mit ihrer Veranstaltungsreihe „Hingeschaut!“ (*„Hingeschaut!“, Familienperspektiven im Fokus der aufsuchenden Hilfen*) hat die DGSF wichtige Impulse gesetzt. Sie ruft Verbände und die (Fach-)Öffentlichkeit auf, die Qualitätsoffensive innerhalb der Ambulanten Hilfen gemeinsam voranzubringen, öffentlich zu machen und sich dafür einzusetzen, die Rahmenbedingungen und Finanzierungen in diesem Bereich endlich zu verbessern. – nicht zuletzt auch, um wieder mehr Fachkräfte für diese Art von Hilfen zu gewinnen und auf diesem Wege den erforderlichen Fachkräftebedarf qualitativ und quantitativ abdecken zu können.

Der VPK schließt sich diesem Aufruf an und unterstützt mit dem folgenden Beitrag die durch die Mitgliederversammlung der DGSF verabschiedeten Qualitätskriterien für Aufsuchende Familientherapie und SPFH, welche im nachfolgenden Artikel von Birgit Averbek dargestellt werden.

» Aufsuchende Erziehungshilfen in Not!

Qualitätskriterien der DGSF¹ für Aufsuchende Familientherapie und SPFH

Birgit Averbeck

Aufsuchende Erziehungshilfen in Familien leisten einen zentralen Beitrag im Rahmen der Jugendhilfe in Deutschland. Sie sind bestrebt, die meist mehrfach massiv belasteten Familien in prekären Lebenslagen im Blick auf ihre unmittelbaren Bedarfe dahingehend zu unterstützen, dass den Kindern ein gutes Aufwachsen in ihren Familien gelingt. In den vergangenen Jahren nahmen die Meldungen von Kindeswohlgefährdungen stetig zu. Sie stehen in einem Zusammenhang mit einem deutlichen Ausbau von aufsuchenden Erziehungshilfen.

Problematisch ist, dass es von der wirtschaftlichen Situation der Kommunen abzuhängen scheint, wie die aufsuchenden Hilfen ausgestaltet sind und es in der Praxis auch bei Kinderschutzfällen eher zu einer Erhöhung der Fälle pro Fachkraft und einer massiven Reduzierung von Stundenkontingenten kommt, anstatt die Hilfen auskömmlich auszugestalten. Grundlage einer qualifizierten Leistungserbringung ist aber eine Finanzierung, die ein wirtschaftliches Arbeiten der Leistungserbringenden ermöglicht,



Birgit Averbeck
(Foto: Privat)

sowie ein partnerschaftlich und auf Augenhöhe geführter Aushandlungsprozess zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe zu Leistung, Qualität und Vergütung.

Verbindliche Qualitätsstandards für aufsuchende Hilfen und aktuelle Studien zu kontextuellen Bedingungen zur Wirksamkeit ambulanter Erziehungshilfen liegen bis dato nicht vor. All das führt in der Praxis vielfach zu einer problemaufrechterhaltenden Dynamik in den Familien, der wiederum mit staatlichen Interventionen wie Inobhutnahmen begegnet wird, und bei der der Eindruck entsteht: „Ambulante Hilfen wirken nicht!“ Dabei wird pikanterweise in der Regel die Verantwortung des Scheiterns der aufsuchenden Hilfe allein den Famili-

en zugeschrieben, ohne das fachliche Agieren von professionellen Akteur*innen in Wechselwirkung mit den Eltern und jungen Menschen kritisch zu reflektieren.

Aus systemischer Sicht hat jedes Problem einen Sinn, wenn der Kontext mit einbezogen wird. Insofern haben Eltern oft „gute Gründe“, Fachkräften und Hilfen gegenüber widerständig zu sein und nicht an eine bessere Zukunft zu glauben. Nur eine entsprechende Qualifizierung mit Wissen, Methodik, Haltung und dem Mut zu Beziehung ermöglicht es Fachkräften, mit Widerständen konstruktiv umzugehen und intrinsische Motivation bei Familien für wirkliche Veränderung – die oft einen langen Weg bedeuten – zu aktivieren. Die dargestellten Wechselwirkungen auf den verschiedenen Ebenen führen dazu, dass die ambulanten Erziehungshilfen selbst in Not sind, und darum Familien in Not oft nur eingeschränkt wirklich unterstützen können.

Qualitätsoffensive für die aufsuchenden erzieherischen Hilfen in Familien

Die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF e.V.) hat 2020 eine Qualitätsoffensive für die aufsuchenden erzieherischen Hilfen in Familien gestartet mit dem Ziel, eine wesentlich höhere Aufmerksamkeit der Fachöffentlichkeit und der Politik für

¹ Die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF e.V.) ist ein professionsübergreifender Fachverband mit über 10.000 systemisch qualifizierten Einzelmitgliedern aus der Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen und der Arbeitswelt sowie Einrichtungen, Organisationen und Weiterbildungsinstituten: <https://dgsf.org/>

den Zusammenhang von Qualität und Wirksamkeit zu erreichen, perspektivisch eine Verbesserung der kontextuellen Bedingungen von Fachkräften herbeizuführen und damit einhergehend eine Verbesserung der Qualität der Arbeit mit den Familien. Module der Qualitätsoffensive sind:

- das **Positionspapier „Hingeschaut!“**, in dem u.a. auf die Historie und auf die sich wandelnden Rollen von Eltern und Fachkräften im Hilfe- und Kooperationskontext eingegangen wird, die Anforderungen an die aufsuchenden Hilfen zur Erziehung beschrieben werden und an die politisch Verantwortlichen zum Handeln appelliert wird: <https://dgsf.org/search?SearchableText=Positionspapier+Hingeschaut>
- die **DGSF-Studie zur Evaluation ambulanter Hilfen zur Erziehung (ASUEVA)**, durchgeführt von Prof. Dr. Holger Ziegler und Barbara Richters, Uni Bielefeld, Laufzeit von Herbst 2021 bis Winter 2025/26.
- die **digitalen „Hingeschaut-Fachtage“** mit jeweils Teilnehmenden ca. 400 und Schwerpunktthemen zu vier Perspektiven: 2022 – Fachkräfte, 2023 – freie Träger, 2024 – Jugendämter, 10.03.2025 – Betroffene <https://dgsf.org/ueber-uns/tagungen/hingeschaut-2025>
- **fachpolitischer Thinktank mit externen Expert*innen** mit politischer Expertise aus Wissenschaft und Praxis
- **Qualitätskriterien zu den aufsuchenden Erziehungshilfen in Familien** (Oktober 2024)

Fachpolitische Handlungsbedarfe im § 77 SGB VIII

Anders als bei den stationären Hilfen hat der Gesetzgeber den verbind-



**Deutsche Gesellschaft für Systemische
Therapie, Beratung und Familientherapie**

lichen Abschluss von Rahmenvereinbarungen für Leistung, Qualität und Entgelte auf Bundesebene im § 77 SGB VIII nicht geregelt!

Auf der Länderebene sieht die Situation sehr heterogen aus, in vielen Bundesländern gibt es keine landesweit geltenden Rahmenvereinbarungen im Bereich der aufsuchenden Hilfen zur Erziehung. Auf der kommunalen Ebene haben sich Verfahren etabliert, die in keiner Weise miteinander vergleichbar sind und teilweise horrendes Dumpingpreise und mangelnde Qualität der Hilfen nach sich ziehen. Problematisch ist auch, dass – anders als bei den stationären Erziehungshilfen – bei Dissens zwischen den Verhandlungspartnerinnen nicht eine Schiedsstelle angerufen werden kann. Hier besteht dringender politischer Handlungsbedarf, wenn aufsuchende Hilfen die Familien wirklich erreichen sollen. Leider hat die Bundesregierung die dahingehenden Empfehlungen zahlreicher Fachverbände in dem aktuellen Gesetzentwurf zu einem inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetz (IKJHG) wieder nicht aufgegriffen.

Ziel der Qualitätskriterien

Die DGSF hat als systemischer Fachverband einen besonderen Blick auf die kontextuellen Bedingungen gelingender aufsuchender Hilfen in Familien. Es sind verschiedenste Berufsgruppen in dem Handlungsfeld tätig, die Inhalte der Qualifizierungen sind

nicht strukturell einheitlich standardisiert, überwiegend fehlen Qualitätsstandards überhaupt. Mit den von Seiten der DGSF erarbeiteten Qualitätskriterien will der Fachverband zu einer notwendigen Etablierung bundeseinheitlicher Qualitätsstandards für die **Aufsuchende Familientherapie (AFT)** und der **systemisch-orientierten sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH)** beitragen.

Wir haben uns entschlossen, eine Reduzierung der Komplexität der Hilfen auf die beiden oben genannten Hilfeformen, die in der Arbeit mit den Familien am häufigsten eingesetzt werden, vorzunehmen. Dies kann die Chancen erhöhen, dass die Rahmenbedingungen für die Qualitätskriterien auch auf Bundesebene Beachtung finden. Die beschriebenen Kriterien zu „Haltung“ und „Methoden“ gelten auch für andere aufsuchende Hilfen im Kontext der Jugendhilfe (z. B. Erziehungsbeistandschaft, Flexible Hilfen).

Die im Folgenden dargestellten Qualitätskriterien wurden von einer Koordinierungsgruppe der DGSF² erarbeitet und im Oktober 2024 von der Mitgliederversammlung des Fachverbands beschlossen. Sie sind unter <https://dgsf.org/themen/Familien-Jugend-Sozialpolitisches/ambulante-erziehungshilfen> abrufbar.

2 Birgit Averbeck, Marie-Luise Conen, Silvia Hamacher, Martina Helmes, Julia Hille, Tatjana Maingardt, Laura Stach

1. Qualitätskriterien einer aufsuchenden systemisch-orientierten Erziehungshilfe in Familien (AFT und SPFH) – Wissen, Haltung und Methodik sind unzertrennlich miteinander verbunden³

Für die Haltung von Fachkräften gilt:

- Die Autonomie der Adressat*innen wird respektiert.
- Die Sichtweisen der adressierten jungen Menschen und ihrer Familien stehen im Mittelpunkt.
- Die Fachkräfte zeigen eine Haltung, die geprägt ist von Neugier, Respekt vor der Autonomie, Wertschätzung, Hoffnung und professionellem ‚Nichtwissen‘ im Sinne eines „fragenden Verstehens“.
- Aktuelle Familiendynamiken werden zirkulär im Zusammenhang von familialen Vermächtnissen, Botschaften und Aufträgen im Mehrgenerationenkontext betrachtet.
- Die Fachkräfte respektieren die Lebensleistungen, würdigen die Belastungen der Familien und setzen an den vorhandenen Ressourcen der einzelnen Familienmitglieder an.
- Die Fachkräfte haben kein dezidiertes normatives Verständnis von konkreten Lebenslagen der Familien. Sie sind sensibilisiert für gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die sich auf individuelles Leben von Familien auswirken.
- Die Fachkräfte gehen achtsam, wohlwollend, jedoch auch herausfordernd und authentisch mit den Adressat*innen um.

- Die Handlungsspielräume der Adressat*innen werden vergrößert.
- Ein Problemverhalten wird als Ausdruck eines Lösungsverhaltens betrachtet.
- Die Fachkräfte sehen sich als Teil des Lösungs- und auch des Problemsystems.
- Die Fachkräfte zeichnen sich durch große Belastbarkeit vor allem im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen aus.
- Die Fachkräfte haben und formulieren familienorientierte Positionen und treten dafür wahrnehmbar öffentlich ein. Sie positionieren sich deutlich gegen die Ausübung von Gewalt und Missbrauch.

Daraus folgt für das konkrete methodische Vorgehen:

- Die Fachkräfte sind sensibel für die Schutzbedürfnisse der Familie, sie nutzen und respektieren die heimische Wohnung als deren sicheren Ort.
- Es wird an den individuellen Lösungsideen und Kompetenzen der Familien angesetzt und die Selbstwirksamkeit gestärkt.
- Fachkräfte sind in der Lage, in Zwangskontexten im Kinderschutz konstruktiv mit Widerständen von Familien umzugehen und handeln in Transparenz den Eltern und Kindern und Auftraggebenden gegenüber. Sie beteiligen sich mit ihren Kompetenzen an der Entwicklung von Schutzkonzepten.
- Die Fachkräfte sind in der Lage, Beratungsprozesse und Hilfeleistungen flexibel und passgenau einzurichten sowie fortlaufend bedarfsorientiert weiterzuentwickeln.
- Die Fachkräfte ermöglichen die Erforschung alternativer Sichtweisen und das Hinterfragen von problemaufrechterhaltenden Mustern.
- Die Fachkräfte fordern die Adressat*innen zur Auseinandersetzung

mit den sie umgebenden Systemen und deren Realitätsbezug heraus und versuchen in gemeinsamer Reflexion einen Zugang zu deren Sichtweisen zu entwickeln.

- Die Fachkräfte arbeiten in der Regel mit der Familie im Mehrpersonen-setting „Eltern – Kinder“ und beziehen die sozialen Systeme der Familie mit ein.
- Sie hinterfragen in Selbstreflexion, Supervision und Fortbildungen dauerhaft ihre eigenen fachlichen Gewissheiten, Glaubenssätze und Grenzen sowie biografischen Prägungen.
- Kompensatorische Handlungsweisen können in bestimmten Fallkonstellationen hilfreich sein – sie sind in § 31 SGB VIII als Betreuung und Begleitung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen mit aufgeführt. Aus systemischer Sicht bedürfen solche Hilfen jedoch eines Konzeptes der „guten Gründe“ und der Reflexion der Bedeutung der Übernahme von Handlungen durch das Helfer*innen-System auf dem Weg hin zu „einer Hilfe zur Selbsthilfe“.
- Die jeweiligen kontextuellen Wechselwirkungen und Dynamiken von Verhalten werden berücksichtigt. Dabei werden auch relevante Dritte wie Kita, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie mit einbezogen.
- Die Fachkräfte distanzieren sich von einem vereinfachenden und fokussiert technizistischen manualisierten Vorgehen mittels Checklisten und Rastern.

2. Rahmenbedingungen von Aufsuchender Familientherapie (AFT)

Therapie in der Jugendhilfe ist ausgerichtet auf den Erziehungsprozess. Ihr Ziel ist nicht die Behandlung einer psychischen Krankheit, sondern die Förderung der Entwicklung des

³ Die konzeptuellen Grundlagen systemischen Handelns fußen auf einer systemischen Weiterbildung mit theoretischen und methodischen Grundlagen, die die Haltung der Fachkräfte mit prägen.



(Foto: © Pixabay)

Kindes (oder Jugendlichen) durch Förderung der Eltern-Kind-Interaktion⁴ (Eltern-Kind-Beziehung).

2.1 Qualifikation der Fachkräfte

Fachkräfte im Kontext einer AFT verfügen neben einem psychosozialen Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss über eine mindestens dreijährige familientherapeutische/systemische Weiterbildung an einem DGSF- bzw. SG-anerkannten Institut. Die Fachkräfte sind durch die DGSF/SG zum/zur Systemischen (Familien-)Therapeut*in zertifiziert.

2.2 Supervision

Es findet eine regelmäßige, mindestens monatlich dreistündige Fall-Supervision pro Team statt. Team-supervision ist darin nicht enthalten und muss bei Bedarf ggf. zusätzlich installiert und vergütet werden.

2.3 Vergütung

Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung und

Qualitätsentwicklung, die ein durch Plausibilität begründetes und wirtschaftlich angemessenes Arbeiten der Träger der AFT ermöglicht, und die ein Handeln im Kontext von Kindeswohlgefährdungen berücksichtigt. Eine Finanzierung durch Netto-Fachleistungsstunden (nur direkte Face-to-Face-Tätigkeit mit Adressat*innen) ist ausgeschlossen.

Es gilt, dass alle mit der Leistung verknüpften Aufwendungen erstattet werden müssen und bei ambulanten Hilfen kein Trägeranteil vorgesehen ist.

2.4 Dokumentation und Evaluation

Für jeden Fall wird eine Prozessdokumentation und (einrichtungsinterne) Evaluation durchgeführt. Die Sicht der Familie wird verbindlich einbezogen.

2.5 Co-Arbeit

Die Aufsuchende Familientherapie (AFT) erfolgt in Co-Arbeit. Die Gespräche werden von zwei Familientherapeut*innen geführt.

Eine co-therapeutische Arbeitsweise ermöglicht das Reflecting-Team als eine der zentralen Methoden von AFT. Die Reflexionen des Co-Teams vor der Familie stellen – neben weiteren familientherapeutischen Methoden – die Grundlage für **eine explizit veränderungsorientierte Arbeit** an den bestehenden Problemlösungs- und Interaktionsmustern der Familie dar.

Die Co-Arbeit dient auch der Vermeidung von möglicher „Sogwirkung“ durch die Familie. Die kontinuierliche co-familientherapeutische Arbeit und deren Absicherung (Urlaub, Krankheit) erfordert, dass ein Familientherapeut*innenpaar in einem Arbeitsteam

4 Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner: Psychotherapie im Kinder- und Jugendhilferecht. Gutachten im Auftrag der Psychotherapeutenkammer Berlin, Berlin, 07. Juni 2005 https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/system/files/document/Gutachten_Prof_Wiesner.pdf

eingebunden ist, in dem mindestens drei Familientherapeut*innen tätig sind.

2.6 Gestaltung und Zeitrahmen der AFT

AFT ist in **akuten Krisensituationen** von Familien einzusetzen und läuft über einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu maximal zwei Jahren.

Zum Setting von AFT gehören eine Mindestzahl von 26 Familientherapiegesprächen à mindestens 90 Minuten. Bei der AFT handelt es sich um eine Hilfeform, die vor allem anfänglich – aber auch in weiteren Krisen – einer höheren wöchentlichen Gesprächssequenz bedarf.

Eine Dauer der AFT von bis zu zwei Jahren ist vor allem dann erforderlich, wenn traumatische Lebenserfahrungen der Eltern in massiver/deutlicher Weise erhebliche Auswirkungen auf ihre alltägliche Erziehungsgestaltung haben. Dazu gehören u. a. langjährige sexuelle Gewalterfahrungen vor allem der Mütter, deren bestehende Problemlösungsmuster einer steten und kontinuierlichen Veränderungsunterstützung bedürfen.

Eine familientherapeutische Einheit umfasst eine Mindeststundenzahl pro Familie pro Woche von 5,5 Stunden pro Fachkraft. Sie schließt alle notwendigen personen- und nicht personenbezogenen Tätigkeiten wie z. B. Gespräche mit Beteiligten aus dem Umfeld der Familie (einschl. Herkunftsfamilie), Lehrkräften, Kindergartenmitarbeiter*innen, Gesundheitswesen / Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Vor- und Nachbereitung, Dokumentation und Supervision ein.

2.7 Fahrzeiten

Fahrzeiten werden in angemessener Weise vergütet.

2.8 Institutionelle Verantwortung

Es ist notwendig, in der Trägerstruktur einen qualifizierten Leitungsanteil vorzusehen.

3. Rahmenbedingungen für eine systemisch-orientierte Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

3.1 Qualifikation der Fachkräfte

Fachkräfte im Kontext einer SPFH nach § 31 SGB VIII verfügen neben einem psychosozialen Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss oder einer staatlichen Anerkennung als Erzieher*in /Heilpädagog*in über eine familientherapeutische / systemische Weiterbildung an einem DGSF- bzw. SG-anerkannten Institut. Die Fachkräfte sind durch die DGSF / SG zum/ zur Systemischen Berater*in (2-jährig) oder Systemischen Therapeut*in (3-jährig) zertifiziert.

3.2 Supervision

Es findet regelmäßige, mindestens monatlich dreistündige Fall-Supervision pro Team statt. Teamsupervision ist darin nicht enthalten und muss bei Bedarf ggf. zusätzlich installiert und vergütet werden.

3.3 Vergütung

Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung und Qualitätsentwicklung, die ein durch Plausibilität begründetes und wirtschaftlich angemessenes Arbeiten der Träger der SPFH ermöglicht, und die ein Handeln im Kontext von Kindeswohlgefährdungen berücksichtigt. Eine Finanzierung durch Netto-Fachleistungsstunden (nur direkte Face-to-Face-Tätigkeit mit Adressat*innen) ist ausgeschlossen.

Es gilt, dass alle mit der Leistung verknüpften Aufwendungen erstattet werden müssen und bei ambulanten Hilfen kein Trägeranteil vorgesehen ist.

3.4 Dokumentation und Evaluation

Für jeden Fall wird eine Prozessdokumentation und Evaluation durchgeführt. Die Sicht der Familie wird verbindlich einbezogen.

3.5 Dauer

Eine Sozialpädagogische Familienhilfe läuft in der Regel in einem Zeitraum von sechs Monaten bis zu über zwei Jahren Dauer hinaus.

3.6 Fahrzeiten und Dokumentationszeiten

Fahrzeiten und Dokumentationszeiten werden in angemessener Weise zusätzlich finanziert.

3.7 Mindeststundenzahl

SPFH ist mit mindestens 6 Brutto-fachleistungsstunden pro Woche pro Familie durchzuführen. Die Fachleistungsstundenzahl ist bedarfsgerecht zu gestalten und sollte auch als monatliches / viertel- / halbjährliches Stundenkontingent abrechenbar sein.

Dies schließt ein: alle notwendigen personen- und nicht personenbezogenen Tätigkeiten wie z. B. Gespräche mit Beteiligten aus dem Umfeld der Familie, einschl. Herkunftsfamilie, Lehrer*innen, Kindergartenmitarbeiter*innen, Gesundheitswesen / Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Vor- und Nachbereitung und Supervision.

3.8 Institutionelle Verantwortung

Es ist notwendig, in der Trägerstruktur einen qualifizierten Leitungsanteil vorzusehen.

Forderungen des VPK zur Bundestagswahl 2025

Die Kinder- und Jugendhilfe steht vor großen Herausforderungen, welche nur unter gemeinsamer Anstrengung und durch das Zusammenwirken aller am Hilfeprozess Beteiligten erfolgreich bewältigt werden können. Die mit der Reform des SGB VIII einhergehenden Veränderungen sind zum großen Teil begrüßenswert. Aber um auch in Zukunft erfolgreich im Sinne junger Menschen wirken zu können, müssen die zukünftigen Regierungsparteien mit innovativen Ansätzen und einer angemessenen Finanzierung die Weichen für eine echte Verbesserung der Lebenssituation von jungen Menschen stellen. Die Bedarfe der in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen lebenden jungen Menschen müssen fokussiert und ihre Anliegen in den Mittelpunkt gestellt werden. Gerade die geplante Umsetzung der Inklusion in all ihren Facetten, aber auch die Bekämpfung des vielerorts bestehenden Fachkräftemangels sowie der Umgang mit der stetigen Zunahme komplexer Fallverläufe stellen die Kinder- und Jugendhilfe vor Herausforderungen, denen nur durch das konstruktive und ergebnisorientierte Handeln von Bund, Ländern, Kommunen und freien Trägern unter Partizipation der jungen Menschen begegnet werden kann.

Der VPK richtet sich mit den folgenden Forderungen an die zukünftigen demokratischen Parteien und erwartet von der neuen Regierung, dass sie die Anliegen und Interessen junger

Menschen und ihrer Familien wahrnimmt, diese bei der Ausgestaltung ihrer Regierungsprogramme berücksichtigt und alles dafür tut, jungen Menschen – unabhängig von jeglichem Zugehörigkeitsgefühl und jeglicher Diversität – ein selbstbestimmtes und selbstwirksames Aufwachsen zu ermöglichen.

1. Kinderschutz

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) bringt vielfältige neue Möglichkeiten und Aufgaben mit sich. Neben dem enthaltenen Ziel der inklusiven Ausrichtung, der Festlegung einer stärkeren Einbeziehung der Eltern in den Erziehungsprozess sowie einer Ausweitung der Beteiligungsrechte junger Menschen begrüßt der VPK vor allem auch die weitergehende Stärkung des Kinderschutzes, die der Verband in Kooperation mit der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) bereits seit Jahren konsequent verfolgt. Einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Ziels eines verbesserten Schutzes von jungen Menschen vor sexueller Gewalt wurde mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen geleistet. Das Gesetz soll dazu beitragen, sexuellen Kindesmissbrauch gezielt zu bekämpfen, systematisch aufzuarbeiten und zu verhindern. Mit Sorge hingegen betrachtet der VPK, dass dieses Ziel an einer ungenügenden und teils nicht ausreichend qualifizierten Personalausstattung, insbesondere auch bei öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, scheitern könnte.

Der VPK fordert, die Anstrengungen zur Entwicklung und Umsetzung gelingender Schutzkonzepte von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe weiter voranzutreiben und fort-

zuentwickeln. Hier sind aus Sicht des VPK auch Verbesserungen in den Ländern und Gebietskörperschaften – insbesondere hinsichtlich der gegenseitigen Kooperation – erforderlich, die nur durch die kontinuierliche Begleitung, Beratung und Kontrolle sichergestellt werden können.

2. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Der VPK hat sich im Rahmen des vom BMFSFJ initiierten Beteiligungsprozesses zur inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und im Schulterschluss mit zahlreichen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen Jahren für die Verabschiedung eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) eingesetzt. Der Verband bedauert, dass das Gesetz allen Anstrengungen zum Trotz in der aktuellen Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden konnte. Umso wichtiger ist es, den eingeschlagenen Weg konsequent weiter zu verfolgen, derzeit noch bestehende Änderungsbedarfe (u.a. im Kontext des Leistungsrechts verbunden mit der Schiedsstellfähigkeit ambulanter Hilfen oder bezüglich des eigenen Rechtsanspruchs junger Menschen) zu klären und in der kommenden Legislaturperiode ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz zu verabschieden, das den Anforderungen in der Praxis so gut wie möglich gerecht wird. Die inklusive Kinder- und Jugendhilfe darf keinesfalls zum Scheitern verurteilt sein.

Der VPK fordert, das Ziel der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe weiter zu verfolgen und auf Grundlage der im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeiteten Haltungen, Expertisen und Synergien auch in der kommenden Legislatur weiter mit



(Foto: © Pixabay)

Leben zu füllen. Hierfür müssen überzeugende neue Strukturen geschaffen, die Schnittstellenarbeit verbessert und multiprofessionelle Kooperationen (weiter-) entwickelt werden. Die dabei zu bewältigenden Herausforderungen bedürfen der Sicherstellung von gut ausgebildetem Personal, das den neuen Aufgaben entsprechend regelmäßig weiterqualifiziert werden muss. Für eine erfolgreiche und bedarfsgerechte Umsetzung der großen Lösung ist die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel unumgänglich, da sich die inklusive Haltung auch in einer angemessenen Ausstattung widerspiegeln muss und sich eine inklusive gesellschaftliche Ausrichtung nur auf diesem Weg nachhaltig festigen zu kann.

3. Wirksame Beteiligung und Stärkung von Partizipationsmöglichkeiten und Kinderrechten

Die sehr begrüßenswerte Ausweitung der Beteiligungsrechte innerhalb des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) gilt es mit Leben zu füllen. Eine erfolgreiche Kinder- und Jugend-

hilfe kann sowohl in Politik als auch Praxis nicht ohne die Beteiligung der jungen Menschen selbst gelingen, und Verbesserungen in der Angebotslandschaft sollten nicht nur für, sondern vor allem mit den jungen Menschen gemeinsam erarbeitet werden. Um jungen Menschen auch bei der anstehenden Bundestagswahl eine Stimme zu geben, hat sich der VPK mit einer Umfrage direkt an die in Jugendhilfeeinrichtungen lebenden jungen Menschen gewandt. Die Umfrage zeigt ganz klar: Junge Menschen wünschen sich u.a. soziale Gerechtigkeit, ein bezahlbares Leben sowie eine sichere Zukunft. In einer Zeit voller Krisen – von Inflation und innerpolitischen Spannungen über den Klimawandel bis hin zu Kriegen – zeigt sich, dass junge Menschen sehr genau wahrnehmen, was um sie herum geschieht. Die Sichtbarmachung und vorrangige Berücksichtigung dieser Bedürfnisse und Interessen von Kindern sind eine zentrale, langfristige und herausfordernde gesellschaftspolitische Aufgabe. Sie zu erfüllen obliegt allen freiheitlich-demokratisch denkenden und handelnden Kräften in Deutschland. Hierbei stellt die überzeugende Ver-

ankerung der Kinderrechte im Grundgesetz einen wichtigen Schritt auf diesem Weg dar.

Der VPK fordert die Beteiligung und Stärkung von Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen. Der Verband appelliert an die neue Bundesregierung, die Anliegen der heranwachsenden Generation ernst zu nehmen und sie an allen sie betreffenden Entscheidungsprozessen aktiv zu beteiligen. Die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz ist aus dieser Konsequenz heraus folgerichtig und muss in der neuen Legislaturperiode unbedingt umgesetzt werden.

4. Partizipative Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz misst dem Ausbau und der Verstärkung partizipativer Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe zu Recht eine herausragende Bedeutung bei. Diese Zielerreichung ist nur auf Grundlage eines kooperativ ausgerichteten Grundverständnisses zwischen der freien und der öffentlichen Jugendhilfe denkbar. Neue Vorschriften im Kinderschutz dürfen entgegen ihrer gesetzgeberischen Absicht in der Praxis nicht zu unnötiger und weiterer Bürokratie in den ohnehin überlasteten Systemen führen – dies wäre in der Sache des Kinderschutzes kontraproduktiv. Ein wirksamer Kinderschutz wird vor allem durch Vertrauensbeziehungen gewährleistet, die durch Kontinuität und Regelmäßigkeit sicherzustellen ist; hieran hat es in der Vergangenheit immer wieder gemangelt. Eine diesbezügliche Stärkung wird auch im Hinblick auf die Zunahme komplexer Hilfebedarfe und die damit einhergehenden stetig zunehmenden bundesweiten Fallanfragen für passende Betreuungsmöglichkeiten deutlich.

Der VPK fordert die partnerschaftliche und verbindliche Kooperation zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe. Es gilt zudem, die Vernetzung von Pilotprojekten und Expertisen im Umgang mit komplexen Hilfebedarfen auch in der neuen Legislaturperiode zu unterstützen und weiter auszubauen, um damit eine Vielzahl an Einrichtungswechseln zu verhindern und den jungen Menschen ein bedarfsgerechtes Aufwachsen zu ermöglichen. Die mit dem dramatisch steigenden Bedarf an Hilfen zur Erziehung verbundene steigende Komplexität der Fälle schließlich zeigt, dass eine intensive Präventionsarbeit in Kooperation mit Familien und weiteren Beteiligten des sozialen Bereichs unerlässlich ist.

5. Finanzierungsstrukturen

Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ist auf kommunaler Ebene aufgrund von verkrusteten Finanzierungsstrukturen nach wie vor unterfinanziert. Dies hat weitreichende negative Folgen für junge Menschen mit Leistungsbedarfen in denjenigen Kommunen, die über ein unzureichendes Steueraufkommen verfügen. Dies kann in einer unbeabsichtigten Nebenfolge zur Ungleichbehandlung junger Menschen in der Weise führen, dass diesen die notwendigen und geeigneten Hilfen aus Kostengründen nicht zuteilwerden und widerspricht zudem dem Ziel der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.

Der VPK fordert, dass die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen in Bezug auf die Kostenverteilungen in der Kinder- und Jugendhilfe einer grundlegenden Überprüfung unterzogen werden, damit junge Menschen unabhängig von ihrem Wohnort die für sie notwendigen Hilfeleistungen erhalten.

6. Gleichstellung und Förderung

Privat-wirtschaftliche Träger bieten in der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere bei den Hilfen zur Erziehung (HzE) einen immer höheren Anteil an Unterstützungsangeboten an. Dies hängt in erster Linie mit ihrer Leistungsbereitschaft und der Qualität ihrer Leistungsangebote zusammen, die am konkreten Hilfebedarf von jungen Menschen ausgerichtet sind. Dies wird von öffentlichen Trägern honoriert und nachgefragt und ist insbesondere auch im Hinblick auf die bereits erwähnte Zunahme von Fallkomplexitäten von großer Bedeutung. Privat-wirtschaftliche Leistungsanbieter sind insoweit schon lange fester und wichtiger Bestandteil der Angebotsstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe. Ungeachtet dessen sind es jedoch nach wie vor die gemeinnützigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die vom Gesetzgeber aus nicht nachvollziehbaren Gründen weiterhin einseitig privilegiert werden. Dies mag zwar historisch nachvollziehbar sein, steht heute aber nicht mehr in Einklang mit der Realität und dem Alltag einer modernen Kinder- und Jugendhilfe, in der privat-wirtschaftliche Träger eine bedeutende Rolle einnehmen. So gilt es aus Sicht des VPK, die aktuell nach wie vor bestehenden Benachteiligungen zu beseitigen, sodass die wichtigen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Interesse der jungen Menschen und deren Familien von allen Leistungserbringern bereitgestellt werden können. Private Träger geben schon heute wichtige und flexible Antworten auf viele der bestehenden Probleme – ihre Expertise und ihre Angebote sollten von daher unbedingt genutzt werden.

Auch hinsichtlich der finanziellen Förderung gilt es, privat-wirtschaftliche Träger gleichzustellen, um jungen Menschen unabhängig der Träger-

schaft ihrer Unterbringung gleiche Voraussetzungen und ein damit verbundenes bedarfsgerechtes Aufwachsen zu ermöglichen. Bisher sieht der Gesetzgeber eine Finanzierung zur Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII i.V. mit § 75 SGB VIII nur für gemeinnützige und – in der Regel – anerkannte freie Träger vor. Damit schließt er privat-wirtschaftliche Träger faktisch aus, obwohl sie in den Statusnormen des SGB VIII gleichgestellt sind und qualitativ eine mindestens gleichwertige Leistung erbringen. Diese einseitige Privilegierung fußt auf einem völlig veralteten Verständnis von „Gemeinnützigkeit“, da dieses nach wie vor mit einer steuerlichen Gemeinnützigkeit gem. der Abgabenordnung gleichgesetzt wird. Dies entspricht aber dem Grunde nach nicht der Intention des Gesetzgebers (vgl. BT-Drs 11/6748 S. 82) und erst recht nicht dem gesellschaftspolitischen Wirken von privat-wirtschaftlichen Trägern, die gleichermaßen einen nicht unerheblichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe leisten.

Der VPK fordert aus diesen Gründen eine rechtliche Gleichstellung aller Träger in der Kinder- und Jugendhilfe, welche die gesellschaftlichen Realitäten und Notwendigkeiten berücksichtigt und die inakzeptable rechtliche Ungleichbehandlung von privat-wirtschaftlichen Trägern beendet. Zudem gilt es, zukünftig alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die zur Förderung der freien Jugendhilfe beitragen, gleichermaßen an der Finanzierung nach § 74 SGB VIII i.V. mit § 75 SGB VIII zu beteiligen und nicht – wie bisher – nur gemeinnützige Träger. Dies gilt beispielsweise auch für differenzierte statistische Erhebungen, in denen die Angebote privater Träger zukünftig explizit ausgewiesen werden sollten (z.B. Kinder- und Jugendhilfestatistik).

VPK-Bundesverband e.V.
Februar 2025

Bundestagswahl 2025

Diese Themen bewegen junge Menschen

Als Verband, der die Interessen und Bedarfe junger Menschen aus Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vertritt, hat der VPK-Bundesverband im Vorfeld der anstehenden Bundestagswahlen eine Umfrage gestartet. Wir wollten herausfinden, welche Themen junge Menschen besonders beschäftigen und mit dieser Initiative zudem auch die Demokratiebildung unterstützen: Welche Ängste und Wünsche haben sie? Was erwarten sie von der kommenden Regierung? Wie stellen sie sich ihre Zukunft vor?

Die Ergebnisse der nicht repräsentativen Umfrage haben klare Tendenzen gezeigt: Junge Menschen wünschen sich ein bezahlbares Leben, soziale Gerechtigkeit und eine sichere Zukunft. In einer Zeit voller Krisen –



(Foto: © Pixabay)

von Inflation und innerpolitischen Spannungen über den Klimawandel bis hin zu Kriegen – zeigt sich, dass junge Menschen sehr genau wahrnehmen, was um sie herum geschieht.

Bezahlbares Leben und soziale Gerechtigkeit

Eine große Herausforderung sieht die junge Generation in der finanziellen Belastung im Alltag. Viele junge Menschen fordern daher günstigere Preise für Lebensmittel und Grundbedürfnisse sowie bezahlbare Mieten, einen bezahlbaren Führerschein und günstigere Sprit- und Energiepreise. Zudem sprechen sie sich für eine finanzielle Unterstützung sozial Schwächerer aus und wünschen sich hier beispielsweise kostenlose Übernachtungsmöglichkeiten für Wohnungslose.

Frieden und Sicherheit

Neben wirtschaftlichen Aspekten ist auch das Thema Frieden und Sicherheit von zentraler Bedeutung. Viele junge Menschen sorgen sich um Kriege in der Welt und fordern eine friedliche Zukunft ohne Konflikte. Sie sprechen sich gegen Waffen und Kriminalität aus und fordern besseren Schutz für Flüchtlinge – gleichzeitig wünschen sie sich aber auch transparente Integrationsmaßnahmen, um ein harmonisches Zusammenleben zu ermöglichen. Mehrfach wurde zudem geäußert, dass aus den Fehlern der Vergangenheit gelernt werden sollte und junge Menschen der Zuwachs rechter Parteien beschäftigt.

Das Thema Sicherheit spiegelt sich auch in Bedenken bezüglich des digitalen Raums wider, für den sich junge Menschen einen besseren Schutz wünschen.

Bildung und Zukunftschancen

Auch die Bildung spielt für junge Menschen eine essenzielle Rolle. Sie wünschen sich ein Schulsystem, das sie stärker und besser auf das Leben

vorbereitet. Zudem fordern sie mehr Therapieplätze und Unterstützung im Bereich der mentalen Gesundheit, was die Wahrnehmung der steigenden psychischen Belastung vieler junger Menschen widerzuspiegeln scheint. Auch Freizeit- und Sportmöglichkeiten sollten ihrer Meinung nach gestärkt werden.

Umwelt- und Klimaschutz

Ein weiteres zentrales Thema für junge Menschen ist der Umwelt- und Klimaschutz. Sie nehmen den Klimawandel als eine ernsthafte Bedrohung für ihre Zukunft wahr und fordern von der Politik wirksame Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Tiere. Sie wünschen sich mehr Grünflächen und Parks, einen besseren Schutz für Tiere und Wälder sowie eine konsequentere Reduzierung von Plastikmüll und eine nachhaltigere Recyclingstrategie.

Konkrete Wünsche

Neben den großen politischen Themen äußerten die jungen Menschen auch ganz konkrete Wünsche für ihren Alltag. Viele fordern bezahlbare Freizeitmöglichkeiten – von günstigeren Spielzeugen bis hin zu erschwinglichen Hobbys. Mehrfach wurde sich ein „Döner für 3 Euro“ gewünscht, ebenso ein späterer Schulbeginn um 9 Uhr. Auch digitale Wünsche spielen eine Rolle: Kostenloses Internet überall oder sogar Paketzustellung per Drohne wurden vorgeschlagen. Der Wunsch nach einem besseren Leben zeigt sich somit in kleinen und großen Ideen.

Was können wir aus diesen Ergebnissen mitnehmen?

Die Ergebnisse zeigen, dass junge Menschen sehr genau wahrnehmen, was um sie herum passiert, und dass sie klare Forderungen und Wünsche für ihre Zukunft haben. Sie setzen sich mit Themen auseinander, die weit über ihr eigenes Leben hinausgehen,

und ihre Anliegen betreffen tiefgehende gesellschaftliche Fragen.

Die meisten der von den jungen Menschen genannten Forderungen stehen in direktem Zusammenhang mit aktuellen politischen Fragestellungen. Die Sorgen um Themen wie Inflation, Klimakrise oder Bildung sowie der Wunsch nach Frieden sollten unsere gesamte Gesellschaft, insbesondere aber die politischen Entscheidungsträger*innen, dazu anregen, die Anliegen junger Menschen in den Mittelpunkt zu stellen und ihnen eine sichere Zukunft zu ermöglichen. Die Entscheidungen, die heute getroffen werden, formen die Zukunft junger Menschen – weshalb ihre Stimmen gehört und aktiv in politische Prozesse eingebunden werden müssen.

Die Umfrageergebnisse können als ein Weckruf für die Politik verstanden werden. Junge Menschen haben klare Vorstellungen von der Zukunft: eine gerechte, friedliche und umweltfreundliche Gesellschaft. Aufgabe der kommenden Regierung muss es sein, diese Erwartungen aktiv in ihre Entscheidungen einfließen zu lassen. Nur mit dem Engagement der gesamten Gesellschaft kann unsere Demokratie langfristig lebendig und zukunftsfähig bleiben.

Der VPK-Bundesverband wird sich dafür einsetzen, die durch die Umfrage gewonnenen Erkenntnisse an politische Entscheidungsträger*innen weiterzutragen, um ihnen mehr Gewicht zu verschaffen. Denn die Zukunft der jungen Menschen beginnt heute!

50 Jahre Fichtenhalde

Ein persönlicher Rückblick

In diesem Jahr feiert das Haus Fichtenhalde in Offenburg das 50-jährige Jubiläum. Die Einrichtung ist eng mit dem VPK verbunden und Gründungsmitglied des VPK-Landesverbandes Baden-Württemberg. Albert Adam, der Gründer der Einrichtung, war 10 Jahre Vorsitzender des Landesverbandes. Der heutige Träger und Leiter Martin Adam ist Präsident des VPK-Bundesverbandes. In seinem persönlichen Rückblick wird nicht nur die Geschichte der Einrichtung, sondern auch die Geschichte privater Träger in der Jugendhilfe in den vergangenen 50 Jahren präsent.



Vorgeschichte

Eigentlich hat doch alles bereits 1966 im Offenburg Stadtteil Zell-Weierbach begonnen.

In den sechziger Jahren waren die meisten Heime noch in kirchlicher oder öffentlicher Trägerschaft. Die

Einrichtungen waren sehr groß. „Anstalten“ mit 100 und mehr Plätzen waren keine Seltenheit. Mein Vater war in dieser Zeit als Psychologe in einem kirchlichen Kinderheim in Baden-Württemberg beschäftigt. Dort hat er im Auftrag der Heimleitung den psychologischen Fachdienst entwickelt und aufgebaut. Zu dieser Zeit





waren Psychologie, Psychotherapie und auch Heilpädagogik in Kinderheimen noch nicht wirklich präsent.

Meine Eltern wollten aber ein kleines Heim mit persönlicher, „familiärer“ Atmosphäre und mit einer engen Verbindung zwischen Pädagogik, Therapie und Heilpädagogik. Ein heimeliger Ort, an dem sich Kinder und Erwachsene wohlfühlen und möglichst nahekommen und sich dadurch leichter kennen und verstehen lernen können. So haben meine Eltern im August 1966 ihre Vision in einer ersten Umsetzung Wirklichkeit werden lassen und in einem Mietshaus im Schlössleweg ein Kinderheim mit 14 Plätzen eröffnet. Private Träger waren zu dieser Zeit noch eine Seltenheit.

Nach einigen Jahren wurde aber deutlich, dass das gemietete Haus auf lange Sicht nicht ausreichen würde, um die eigenen Visionen umsetzen zu können. Nach langer Suche und Besichtigung mehrerer Grundstücke im Landkreis wurde man in Fessenbach fündig. Das Grundstück war landwirtschaftlich schlecht zu nutzen und wurde zu der Zeit eher als inoffizielle Müllhalde zweckentfremdet. Ob der Name FichtenHALDE – den mein Vater kreierte – durch diese Tatsache inspiriert wurde, ist nicht belegt.

Neubau – Das Haus-Fichtenhalde

1970 begannen dann die Planungen für den pädagogisch ausgerichteten Neubau zusammen mit einem regionalen Architekturbüro. Es folgten mehrere Jahre intensiver Auseinandersetzungen mit verschiedenen Ämtern und Behörden. Immer wieder wurde das Vorhaben mit unterschiedlichen Begründungen behindert und blockiert. Ich glaube nicht, dass die Probleme in der privaten Trägerschaft begründet waren. Vielmehr konnten sich viele Leute einfach nicht vorstellen, was hier entstehen sollte. Zudem hat-

ten Kinderheime und ihre Bewohner in der Gesellschaft kein gutes Image.

Im Mai 1974 konnten die Bauarbeiten dann endlich aufgenommen werden. Auch im Laufe der Bauzeit mussten viele bürokratische, örtliche und auch zwischenmenschliche Schwierigkeiten überwunden werden. Über das Haus Fichtenhalde wurde mehrfach im Ortschaftsrat des Ortsteils, im Gemeinderat der Stadt und auch im Regierungspräsidium verhandelt. Im Baurechtsamt von Offenburg habe ich vor kurzem Einsicht in die zugehörigen Dokumente genommen, die dort mehrere Ordner füllen.

Als Kind habe ich von diesen formellen Problemen nichts mitbekommen. Ein Erlebnis ist mir aber eindrücklich in Erinnerung geblieben. An einem Sonntag erhielt mein Vater einen Anruf, dass die Baugrube meterhoch mit Wasser gefüllt sei. Ich bin dann zusammen mit meinem Vater zur Baustelle gefahren und war dabei, als ein Jugendlicher aus unserem Heim in die Baugrube tauchte, um das Problem zu erkunden. Das Rohr, was den Bach durch die Baugrube leitete, war mutwillig zerstört und der Ablauf absichtlich verstopft worden. Man wollte offensichtlich nicht, dass das



Projekt umgesetzt wird. Wer dafür verantwortlich war, konnte nie geklärt werden. Für mich als 8-jährigen ein aufregendes, aber auch verstörendes Erlebnis. Man wollte uns nicht!

Leider gab es in dieser Zeit noch kein Netzwerk, das meine Eltern bei der Gründung unterstützen konnte. In den problematischen Erfahrungen aus der Gründungsphase liegt sicher das spätere Engagement meines Vaters im VPK begründet. Mein Vater hat später viele Mitglieder bei der Neugründung unterstützt.

Das Gebäude wurde von einem großen örtlichen Bauunternehmen aus Offenburg erstellt, das später auch weltweit tätig war. Eines der wenigen Unternehmen, das sich die komplex geplante Bauweise mit Beton zum damaligen Zeitpunkt zutraute. Bauen mit Beton und den neuen Möglichkeiten, die das bot, war zu dieser Zeit noch Neuland. Abgesehen davon mussten für ein stabiles Fundament 70 Pfähle tief in den Boden gebaut werden.

Die Bauzeit war für mich eine aufregende Zeit. Ich war oft mit meinem Vater auf der Baustelle und habe Einblick in viele technische Dinge gewinnen können. Nach nur anderthalb Jahren Bauzeit konnte das neue Haus im Oktober **1975** bezogen werden. Der Baufortschritt ist in den Aufzeichnungen des Baurechtsamtes dokumentiert. Dort ist auch vermerkt, dass sich die Kosten für das Projekt auf 1.148.260 DM belaufen haben. Die Höhe der Bausumme und auch die Kürze der Bauzeit sind aus heutiger Sicht unglaublich.

Das ganze Projekt wäre allerdings ohne die tatkräftige Unterstützung von vielen aktiven Helfern nicht möglich gewesen. Die damaligen Mitarbeitenden, Freunde, Bekannten und Unterstützenden haben viel Zeit und



Energie aufgewendet, um das Haus Fichtenhalde möglich zu machen. So wurden beispielsweise alle Bretter für die Wand- und Deckenverkleidungen von uns in Handarbeit selbst grundiert, gestrichen und auf der Baustelle verteilt. Meine Aufgabe bestand meist darin, die gestrichenen Bretter in Paketen zu bündeln und die Pakete für die Weiterverarbeitung im Haus zu verteilen.

Auch der Umzug wurde in Eigenregie mit vielen helfenden Händen bewerkstelligt. Als Transportmittel dienten u.a. mehrere Traktoren mit Anhänger. Mein Onkel organisierte die komplette Volleyballmannschaft des ESV Offenburg, um uns beim Umzug zu unterstützen. Die Volleyballer konnten dafür über viele Jahre die Busse der Einrichtung für die Jugendarbeit nutzen.

Ich hatte an diesem Tag eine heftige Grippe, was dazu führte, dass ich in der ersten Nacht in meinem neuen Zimmer wohl einen Fiebertraum hatte. Ich bin heute noch überzeugt davon, dass ein großer Geier auf dem Balkon vor meinem Zimmer saß.

Die Entwicklung von Fichtenhalde

1977 wurde das Haus Fichtenhalde vom Bund Deutscher Architekten (BDA) mit der Silbermedaille ausgezeichnet, was die Besonderheit des Hauses nochmal unterstreicht. Für mich war das Haus eigentlich mehr oder weniger normal und gegeben. Ich habe mich dort immer wohl gefühlt. Egal ob als Kind, Jugendlicher, Mitarbeiter oder Leiter.

1978 wurde unsere Schule für Erziehungshilfe gegründet. Sie war anfangs mit zwei bis drei Klassenzimmern nur im „Schulbereich“ des Haupthauses untergebracht. Der Schulneubau entstand erst zwölf Jahre später. Zuvor hatte meine Mutter als ausgebildete Lehrerin die Beschulung zusammen mit anderen Lehrpersonen in enger Zusammenarbeit mit der Schule in Zell-Weierbach mehr oder weniger inoffiziell umgesetzt. Ein Vorhaben des Schulamtes, dies zu stoppen, wurde verhindert, indem man die Kinder einfach ein paar Tage in die zuständigen Schulen schickte. Die dortigen Lehrer und Schulleiter



haben dann offensichtlich dem Schulamt deutlich erklärt, dass dies keine gute Idee sei. Leider hat sich im Schulsystem bis heute nicht viel verändert. Die Versorgung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen ist weiterhin unzufriedenstellend und die Probleme der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe sind immer noch nicht gelöst.

In den 80er Jahren wurde in der Jugendhilfe die teilstationäre Betreuung entwickelt und immer populärer. Einzelne Fachpersonen sprachen damals sogar davon, dass man bald keine stationären Unterbringungen mehr benötige, weil die Hilfe besser und vor allem auch kostengünstiger in Tagesgruppen erbracht werden könne. Auch Haus Fichtenhalde konnte sich dieser Entwicklung nicht verschließen. Insbesondere der damalige Sozialdezernent war ein großer Verfechter dieser Richtung und ein ausgesprochener Gegner der Heimerziehung. Mein Vater hat mir die Situation damals erläutert und mich um meine Einschätzung gebeten, ob man nicht doch auch eine teilstationäre Betreuung anbieten sollte.

So wurde im Jahr **1987** die Tagesgruppe mit acht Plätzen eröffnet und

der Grundstein für die heutigen drei Tagesgruppen gelegt. Die erste Tagesgruppe wurde quasi in Eigenarbeit von den Mitarbeitenden und unseren Jugendlichen erstellt. Das Klientel war schon damals extrem herausfordernd. Ich erinnere mich an eine Situation, bei der ein Junge aus der TG meterhoch in einen Baum geklettert war und sich weigerte herunterzukommen.

1990 wurde die heutige Schule auf den damaligen Garagen errichtet und die Tagesgruppen durch weitere Räume auf zwei Tagesgruppen erweitert.

1996 wurde der großen Nachfrage nach teilstationären Plätzen mit einem weiteren Anbau für eine weitere Gruppe (TG3) Rechnung getragen.

Im Jahr 1996 wurde mit der bundesweiten Reorganisation des VPK auch der heutige VPK-Landesverband in Baden-Württemberg gegründet. Unsere Einrichtung war und ist dem VPK eng verbunden. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

2007 übernahm ich offiziell die Trägerschaft von Haus Fichtenhalde, nachdem ich das Haus bereits mehrere Jahre zusammen mit meinen Eltern

geführt hatte. Meinen Einstieg in die Leitung hatte ich im Jahr 2000 mit der Organisation des 25-jährigen Jubiläums. Für mich war dieser Weg immer klar und nur durch meine eigene Motivation getragen. Meine Eltern haben uns drei Kinder selbst entscheiden lassen und zu keiner Zeit mit Erwartungen Druck ausgeübt. Meine Schwester hat viele Jahre unsere Schule geleitet. Mein Bruder hat sich beruflich in eine völlig andere Richtung entwickelt. Ich bin in der Einrichtung aufgewachsen und konnte als Kind, junger Mitarbeiter im Gruppendienst und Therapeut viele positive Erfahrungen sammeln.

2012 wurden die Tagesgruppen durch einen und die Räume der Wohngruppe durch mehrere Anbauten erweitert. Ziel war es, dem gestiegenen Raumbedarf gerecht zu werden, der durch die differenzierten Betreuungsangebote entstanden ist, mit denen man den aktuellen Anforderungen und Bedürfnisse des Klientels gerecht werden wollte.

2013 wurden meine Eltern mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Ich habe diese Ehrung angestoßen. Dabei war es mir wichtig, dass meine Eltern zusammen für ihre Leistung und ihr Lebenswerk gewürdigt werden – was nicht ganz einfach war. Allzu oft wurden und werden Männer für Leistungen geehrt, die sie ohne ihre Frauen nicht zustande gebracht hätten. Es ist auch der Klarheit der damaligen Oberbürgermeisterin von Offenburg zu verdanken, die sich für diese gemeinsame Ehrung eingesetzt hat.

2016 war der Landkreis händeringend auf der Suche nach Plätzen für unbegleitete minderjährige Ausländer, die in der Flüchtlingskrise nach Deutschland gekommen waren. Ein am Gemeinwesen orientierter Blick gehört zu meinem Verständnis und zum

Leitbild von Haus Fichtenhalde. Große gesellschaftliche Probleme lassen sich nur gemeinschaftlich lösen. Ich habe die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Ortenaukreises immer als sehr kooperativ erlebt. Ein fachlicher Austausch auf Augenhöhe und mit gegenseitiger Wertschätzung. Dies bedeutet aber auch, dass man die Herausforderungen der anderen Seite anerkennt und diese bei der Lösung unterstützt. So haben wir zusammen mit dem Jugendamt die Möglichkeiten geprüft, wie wir uns an einer Lösung der Probleme beteiligen können.



Ebenfalls im Jahr 2016 haben wir im Haus Platane in einem Stadtteil von Offenburg unsere erste Außenwohngruppe mit acht Plätzen für traumatisierte UMA (unbegleitete, minderjährige Ausländer) eröffnet. Das neue Team startete mit zwei Jugendlichen unter problematischen Bedingungen, weil sich der Auszug der Arztpraxis im Erdgeschoss verzögerte. Die Wohngruppe wurde nach der Flüchtlingskrise **2019** – wieder in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Ortenaukreis und großem internen Engagement – in eine Wohngruppe mit sieben Plätzen umgewandelt, in der nun junge Menschen mit Entwicklungs Traumatisierungen betreut werden.

Auch als im Sommer 2023 der Ortenaukreis einen dringenden Bedarf nach Kriseninterventionsplätzen geäußert hat, haben wir überlegt, wie wir den Landkreis bei dieser Herausforderung unterstützen können. Persönlich hatte ich eigentlich keine besonderen Ambitionen die Einrichtung weiter auszubauen. Die langjährige gute Zusammenarbeit mit dem Jugendamt hat mich aber motiviert, über meinen Schatten zu springen und nochmal eine neue Herausforderung anzunehmen. Aber ohne eine Zukunftsperspektive für die Gesamt-

einrichtung hätte ich diese Entscheidung so nicht getroffen. Zwei langjährige Mitarbeitende, die die Einrichtung übernehmen werden, eröffnen die Perspektive in die Zukunft und bringen das persönliche Engagement und die kompetente Unterstützung, die man zur Umsetzung solcher Projekte braucht.

Gemeinsam haben wir ein Konzept entwickelt und in einem sehr ambitionierten Zeitplan umgesetzt. So konnte bereits im Januar **2024** unsere zweite Außenwohngruppe Haus Linde in Achern eröffnet werden. In der Kriseninterventionsgruppe werden Kinder im Alter von drei bis neun Jahren für maximal zwölf Monate betreut. Wie auch schon beim Haus Platane war ich erneut tief beeindruckt von der Zuversicht und dem Tatendrang des neuen Teams. Was besonders bemerkenswert ist: Jedes einzelne Teammitglied hat den Schritt in die Ungewissheit gewagt, indem es einen Arbeitsvertrag unterschrieb, ohne seinen zukünftigen Arbeitsplatz oder das Team vorab persönlich kennengelernt zu haben. Trotz all der skeptischen Stimmen in unserer Zeit, gibt es offensichtlich nach wie vor Menschen, die sich mit Engagement und Idealismus Herausforderungen

stellen – und das gilt auch für unsere jüngeren Talente.

Heute bieten wir mit insgesamt 60 stationären und teilstationären Plätzen 11 % aller Plätze im Ortenaukreis und sind damit die drittgrößte Einrichtung in der Region. Wir haben ein einzigartiges und umfassendes Leistungsangebot (stationär, teilstationär, Psychotherapie, Schule SBBZ) für junge Menschen ab drei Jahren bis ins Erwachsenenalter, was nur wenige Jugendhilfeeinrichtungen vorweisen können. Bemerkenswert ist, dass im Ortenaukreis mehr als 50 % der Plätze durch das Engagement privater Träger gestellt werden.

Epilog

Beim Schreiben dieses Rückblicks ist mir erneut bewusst geworden, wie wichtig es ist, dass wir alle gemeinsam Fichtenhalde als ein Gesamtkunstwerk wahrnehmen. Es ist nicht allein die Familie Adam, und es bin nicht nur ich in meiner Rolle als Leitung, die Fichtenhalde ausmachen. Alle Mitarbeitenden sind Fichtenhalde – jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter trägt mit Leidenschaft, Engagement und den individuellen Talenten

zur einzigartigen Identität unseres Hauses bei.

Ohne die unermüdliche Arbeit, die Kreativität und die Hingabe aller, die hier gearbeitet haben und noch arbeiten, stünden wir heute nicht an diesem Punkt. Alle haben einen unvergleichlichen Beitrag geleistet, der es uns ermöglicht, unsere Türen für die Gesellschaft, für junge Menschen und ihre Familien weit offen zu halten.

Unser besonderes Angebot, das Herzstück dessen, was wir tun, wird auch in den kommenden fünf Jahrzehnten und darüber hinaus Bestand haben. Solange es Menschen gibt, die sich mit unserer Vision von Werten, Zukunft und Gemeinschaft identifizieren können, werden wir hier sein, um junge Menschen zu unterstützen und zu begleiten.

Wir schauen optimistisch nach vorn, während der strategische Übergabeprozess an die nächste Generation voll im Gange ist. Durch bewusstes Vorgehen habe ich es geschafft, meine drei Kinder von der Bürde einer verpflichtenden Familientradition zu befreien. Dieser Schritt hat



Fichtenwalde heute

sich positiv auf ihre Lebensplanungen ausgewirkt, indem sie erfolgreich eigene Wege eingeschlagen haben, unabhängig vom Lebenswerk ihrer Großeltern und der Familie.

Gleichzeitig bereiten wir im Rahmen unseres Unternehmens Fichtenhalde den Übergang in eine neue Ära vor. Zwei erfahrene und langjährige Mitglieder unseres Leitungsteams stehen ab Ende dieses Jahres bereit, um die Verantwortung für die Einrichtungs-

leitung zu übernehmen. Hierdurch bleibt Fichtenhalde zwar nicht im biologischen, aber im ideellen Sinne in der „Familie“, da die Elemente, die unser Unternehmen prägen, weitergeführt werden. Die Vision aus dem Jahr 1976 und unser Grundgedanke bleiben beständig. Unser Fokus auf Werte und Ziele bleibt unverändert. Unsere Identität, geprägt von Werten und Traditionen, wird bewahrt.

Unsere Einrichtung wird auch zukünftig als beispielhaftes Vorbild für die Unterstützung und den Dienst an unserer Gemeinschaft leuchten. Mit der sicheren Übergabe in die Hände unserer neuen Führungskräfte blicken wir zuversichtlich in eine Zukunft, die sowohl Kontinuität als auch Fortschritt verspricht.

Mit herzlichem Dank für 50 außergewöhnliche Jahre!

Offenburg im Januar 2025
Martin Adam



Fichtenwalde heute

© für alle abgebildeten Fotos:
Haus Fichtenwalde

Appell an die Bundespolitik

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Mitglieder der Bundesregierung, sehr geehrte Fraktionsvorsitzende der demokratischen Parteien im Deutschen Bundestag,

anlässlich des heutigen 35. Jahrestages der UN-Kinderrechtskonvention und angesichts der aktuellen politischen Situation bittet der Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK) Sie im Schulterschluss mit vielen weiteren jugendhilfepolitischen Akteuren eindringlich, die Weichen für eine verlässliche Kinder- und Jugendpolitik zu stellen. Auch oder gerade nach dem Ende der Koalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP und vor dem Hintergrund der sich daraus ergebenden Unsicherheiten ist es entscheidend, dass unsere Gesellschaft ein starkes und nachhaltiges Zeichen für die Rechte und den Schutz der jungen Generation setzt. Dies muss vor allem auch durch konkrete politische Maßnahmen geschehen. Daher bitten wir Sie, zwei zentrale Gesetzesvorhaben zeitnah umzusetzen, da diese richtungsweisend für den Schutz und die Teilhabe von jungen Menschen sind.

Die Entwürfe zum Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG) und zum Gesetz zur Stärkung der Strukturen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (UBSKM-Gesetz) wurden in den vergangenen Monaten und Jahren mit hoher fachlicher Expertise und unter Einbeziehung überparteilicher sowie zivilgesellschaftlicher Organisationen und Verbände erarbeitet. So ging der

Erstellung des Referentenentwurfs zum IKJHG ein mehrjähriger intensiver Beteiligungsprozess voraus, dessen Ergebnisse in den Entwurf eines Gesetzes eingemündet sind, das ursprünglich noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden sollte, und für dessen erfolgreiche Umsetzung insbesondere auch auf kommunaler Ebene bereits in großem Umfang Vorbereitungen getroffen wurden. Ziel des Gesetzes ist die Zusammenführung von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen, um jungen Menschen und ihren Familien einheitliche und transparente Organisationsstrukturen und damit gleichberechtigte Chancen auf Unterstützung und Teilhabe anbieten zu können. Das mit der konstruktiven Aushandlung eines überzeugenden IKJHG verbundene Engagement aller Beteiligten stellt einen bedeutenden Fortschritt auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft dar. Die sich daraus ergebenden Erwartungen von Fachöffentlichkeit, Politik und den betroffenen Familien dürfen nicht enttäuscht und das Gesetz unbedingt zum Abschluss gebracht werden.

Gleiches gilt für das Gesetz zur Stärkung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt (UBSKM-Gesetz), das ein starkes Zeichen für die Rechte der Betroffenen setzt, auf dringende Forderungen der Fachpraxis eingeht und unbedingt noch in dieser Legislaturperiode zum Abschluss gebracht werden sollte. Besonders wichtig ist die langfristige Absicherung der Strukturen der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) sowie die Stärkung des Betroffenenrates und der Aufarbeitungskommission. Diese Maßnahmen können nicht nur zur Prävention und Intervention, sondern auch zur langfristigen Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt einen entscheidenden Beitrag leisten. Der Gesetzesentwurf ist bereits im Kabinett beschlossen

und unter den Fraktionen weitgehend unstrittig.

Die Teilhabe aller jungen Menschen und ihr Schutz vor sexualisierter Gewalt sind Rechte, die nicht verhandelbar sind. Ganz unter dem Motto des 17. Kinder- und Jugendberichts „Aufwachsen mit Zuversicht und Vertrauen“ appellieren wir daher an die Verantwortung der politischen Entscheidungsträger: Setzen Sie ein klares Zeichen für den Schutz junger Menschen und für eine inklusive, chancengerechte Zukunft. Zeigen Sie Mut und verabschieden diese dringenden Gesetzesvorhaben. Nur so kann das Vertrauen in die Politik gestärkt und die Zuversicht für die junge Generation wiederhergestellt werden. Wir bitten Sie, Ihrer Verantwortung gerecht zu werden und sich klar zur Förderung, zu den Rechten und dem Schutz aller jungen Menschen zu bekennen.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung!

VPK-Bundesverband e.V.

Berlin, den 20. November 2024

Der VPK auf dem 18. DJHT in Leipzig!

Vom **13. bis 15. Mai 2025** findet unter dem Motto **„Weil es ums Ganze geht: Demokratie durch Teilhabe verwirklichen!“** in Leipzig der **18. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag (DJHT)** statt. Auch der VPK wird wieder mit einem Messestand beim DJHT vertreten sein. Im Fokus unserer Präsentation steht das Thema **„Kinderschutz“**. So werden wir u.a. unsere **„Handreichung zur Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes“** vorstellen, zum anderen bieten wir in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Andreas Schrenk eine **digitale Lunch Break Session** an. Diese widmet sich dem Thema **„Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe – Konkrete Anwendungsbeispiele in Theorie und Praxis“**.

Zudem präsentieren wir am Messestand die neue **VPK-App OMBUDDY**, die darauf abzielt, die bestehenden Beteiligungs-, Informations- und Beschwerdemöglichkeiten in den VPK-Mitgliedseinrichtungen zu erweitern und zu verbessern. Mehr Infos zur OMBUDDY-App: <https://www.vpk.de/de/leistungen/app-ombuddy/>

Wir freuen uns auf Ihren Besuch am Stand E 15 in der Halle 2 und den Austausch mit Ihnen!

Weitere Infos zum DJHT 2025:
www.jugendhilfetag.de

18. DEUTSCHER KINDER- UND JUGENDHILFETAG | **13. bis 15. Mai 2025 LEIPZIGER MESSE**

**Weil es ums Ganze geht:
Demokratie durch Teilhabe verwirklichen!**

Registrieren Sie sich jetzt!
Teilnahme kostenfrei

Unter www.jugendhilfetag.de können Sie sich registrieren, Merklisten für Veranstaltungen und Messestände anlegen und Ihren Teilnahmewunsch für Veranstaltungen hinterlegen.

jugendhilfetag
#djht jugendhilfetag.de

OMBUDDY

NEU!



Die OMBUDDY-App hilft jungen Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Konflikte zu lösen oder gar nicht erst entstehen zu lassen.

Melde Dich jetzt an unter ombuddy.de/onboarding



Ombuddy ist ein
kostenfreies Angebot
für VPK-Mitglieder

Bei Fragen: ombuddy@vpk.de

Max Ruf

Fachkonferenz Kinder- und Jugendhilfe in Augsburg

**Veranstalterin Ulrike Bahr, MdB,
Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend**

Am 18. November hatte Frau Ulrike Bahr, MdB, wie schon seit einigen Jahren, wieder zur einer jährlichen Fachkonferenz Kinder- und Jugendhilfe eingeladen. Rund 90 Expert*innen, hauptsächlich aus Bayern, waren Ihrer Einladung ins Hotel Diako gefolgt, um über die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu diskutieren.

Leider ist es mit dem Ende der Ampel-Regierung und den anstehenden Neuwahlen im Februar unwahrscheinlich geworden, dass noch in dieser Wahlperiode das Gesetz zur Inklusion Kinder- und Jugendhilfe beschlossen werden kann, so Frau Bahr, MdB in ihrer Einführung in den Fachtag.

Die Frustration deswegen ist hoch, sowohl in den Fachverbänden als auch in der Politik, führt sie weiter aus. „Seit Jahrzehnten arbeiten wir alle an der „großen“ oder „Inklusiven“ Lösung, also dem Vorhaben, die Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen und die Kinder- und Jugendhilfe miteinander zu verbinden.“

Die Fachkonferenz wurde bereichert durch Redebeiträge von Referent*innen aus ganz Deutschland. Dr. Benjamin Froncek von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugend-



Rechts Ulrike Bahr, links Max Ruf
(Foto: Büro Ulrike Bahr)

hilfestatistik in Dortmund glich die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs mit den Fachdiskussionen der letzten Jahre ab, die er mit seiner Kollegin Ines Röhm im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Gesetzgebungsprozesses aufgearbeitet und zusammengestellt hatte. In der anschließenden Diskussion gab es etliche Befürworter der pragmatischen Lösung des Gesetzentwurfs, mit zwei unterschiedlichen Leistungstatbeständen zu arbeiten und damit faktisch im Jugendamt getrennte Abteilungen für Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung aufzubauen. Es gab aber auch Widerspruch und weiterhin den Wunsch, mit einem einheitlichen Leistungstatbestand das inklusive Denken stärker zu befördern. Ein weiterer wichtiger Diskussionspunkt waren die Finanzen: Der Gesetzentwurf, so die Kritik, berücksichtigt die Kosten der Umstellung und die Kosten eines besseren Zugangs zu Leistungen nicht angemessen und lässt die Kommunen damit allein.

Stephan Hiller, Geschäftsführer des katholischen Erziehungshilfeverband BVKE, gab anschließend einen Überblick über das Projekt „Inklusion Jetzt“, mit dem der BVKE und der evangelische Erziehungshilfeverband EREV gemeinsam mit mehr als 60 Einrichtungen Bedingungen und Möglichkeiten inklusiver Kinder- und Jugendhilfe entwickelt und praktisch erprobt haben. Manuela Bierbaum, die in der

Diakonie Hochfranken unter anderem den Bereich Kinder- und Jugendhilfe verantwortet, gab danach sehr eindrückliche Praxisbeispiele. Diese Beispiele illustrierten sehr plastisch, weshalb wir eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe brauchen. Sie zeigte aber auch sehr bildhaft und optimistisch auf, wie viel gute Kooperation schon mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) von 2021 möglich ist.

Im letzten Teil erläuterten Marie Fingerhut vom Team Inklusion im Bayerischen Landesjugendamt und Thomas Bärthlein in seinem Ehrenamt als Vorsitzender des Vereins Unabhängige Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e.V., welche Schritte zu mehr Inklusion und Beteiligung Bayern in der Umsetzung des KJSG bereits gegangen ist.

Ausgehend von ihren Referaten kamen das Fachpublikum und die Referent*innen gut ins Gespräch über Pragmatismus und Innovation im Gesetzentwurf, über Inklusion als Chance für eine zukünftige Kinder- und Jugendhilfe, über Verfahrenslotsen, Ombudsstellen und die gemeinsame Verantwortung von Trägern und Behörden. „Ich bin mir sicher, dass die gute Arbeit, die im Beteiligungsprozess für diesen Gesetzentwurf bereits geleistet wurde, nicht umsonst war – und sich dieses Projekt in der nächsten Legislaturperiode positiv weiterentwickeln wird“, so Frau Bahr, MdB in ihrem Schlussstatement.



(Foto: Büro Ulrike Bahr)



Mitgliedsverbände

VPK-Bundesverband e. V.

Präsident: Martin Adam
Vizepräsidentin: Sabine Juraschek
Vizepräsident: Oliver Odenthal
Fachreferentinnen: Sophia Reichardt reichardt@vpk.de
Janine Hahn hahn@vpk.de
Hannah Adam hannah.adam@vpk.de

Michaelkirchstr. 17 / 18, 10179 Berlin
Telefon: 0 30 / 58 58 17 16 01
E-Mail: info@vpk.de, Internet: www.vpk.de

VPK-Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Vorstand: Alexandra Mollenkopf,
Martin Adam, Susanne Swoboda
Schutterstraße 10, 77746 Schutterwald
Telefon: 07 81 / 9 48 21 63
Telefax: 07 81 / 93 74 50
E-Mail: kontakt@vpk-bw.de
Internet: www.vpk-bw.de

VPK-Landesverband Hamburg und Schleswig-Holstein e. V.

Vorstand: Pierre Steffen, Janko Sprenger,
Sven Gebauer
Otto-Flath-Str. 7, 24109 Kiel-Melsdorf
Telefon: 04 31 / 54 50 03 50
Telefax: 04 31 / 54 50 03 38
E-Mail: info@vpk-nord.de
Internet: www.vpk-nord.de

VPK-Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Vorstand: Oliver Odenthal, Heike Zehme,
Philipp Spiekermann
Brockhauser Weg 12a, 58840 Plettenberg
Telefon: 0 23 91 / 58 197-60
Telefax: 0 23 91 / 58 197-69
E-Mail: info@vpk-nw.de
Internet: www.vpk-nw.de

VPK-Landesverband Bayern e. V.

Vorstand: Kerstin Kranz,
Bernd Sester, Melanie Wagner
Wagnerbreite 3, 83607 Holzkirchen
Telefon: 0 80 24 / 30 38 77
Telefax: 0 80 24 / 3 03 25 10
E-Mail: geschaeftsstelle@vpk-bayern.de
Internet: www.vpk-bayern.de

VPK-Landesverband Hessen e. V.

Vorstand: Sarah Goldbach,
Johannes Steigleder
Ziegelhütte 2, 36381 Schlüchtern
Telefon: 0 66 61 / 96 16 30
Telefax: 0 66 61 / 63 51
E-Mail: post@vpk-hessen.de
Internet: www.vpk-hessen.de

VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.

Vorstand: Sabrina Pflaum, Rosanna Coco,
Svenja Simon
Professor-Rippel-Str. 38, 55765 Birkenfeld
Telefon: 0 68 82 / 4 00 96 80
Telefax: 0 68 82 / 4 00 96 89
E-Mail: info@vpk-rlp.de
Internet: www.vpk-rlp.de

VPK-Landesverband Berlin e. V.

Vorstand: Josefa Dangelat,
Frank Schiedel, Bernd Sander
Albestr. 21, 12159 Berlin
Telefon: 0 30 / 42 85 96 56
Telefax: 0 30 / 63 42 54 13
E-Mail: info@vpk-berlin.de
Internet: www.vpk-berlin.de

VPK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Vorstand: René Karow, Thomas
Schwertfeger, Andrea Sommerfeld
Am Campus 1-11, 18182 Bentwisch
Telefon: 03 81 / 25 54 88 26
E-Mail: info@vpk-mvp.de
Internet: www.vpk-mvp.de

VPK-Landesverband Sachsen e. V.

Vorstand: Ulrich Kuschnik,
Sibylle Gierschner, Johannes Witzke,
Tobias Engel
Käthe-Kollwitz-Str. 7, 01477 Arnsdorf
Telefon: 03 52 00 / 29 30 70
Telefax: 03 52 00 / 29 10 42
E-Mail: vpk-sachsen@gmx.de
Internet: www.vpk-sachsen.de

VPK-Landesverband Brandenburg e. V.

Geschäftsführender Vorstand:
Anna Kroupa
Geschwister-Scholl-Str. 83, 14471 Potsdam
Telefon: 03 31 / 58 11 53 77
E-Mail: office@vpk-brb.de
Internet: www.vpk-brb.de

VPK-Landesverband Niedersachsen e. V.

Vorstand: Ilka Lindner, Georg Berenzen,
Peter Falkenberg
Nikolaiwall 3, 27283 Verden
Telefon: 0 42 31 / 9 85 86 45
Telefax: 0 42 31 / 9 85 86 47
E-Mail: info@vpk-nds.de
Internet: www.vpk-nds.de



PODIUM 2025

Tagungsverlauf // 29. April 2025

8.30 Uhr	Empfang / Stehkafee
9.00–9.30 Uhr	Begrüßung der Gäste und Eröffnung Martin Adam, Präsident VPK-Bundesverband e.V., Berlin
	Grußwort Katharina Günther-Wünsch, Senatorin für Bildung, Jugend und Familie, Berlin
9.30–11.00 Uhr	KI in der Kinder- und Jugendhilfe Teil 1 Prof. Dr. Michael Macsenaere, Institut für Kinder- und Jugendhilfe, Mainz Prof. Dr. Christina Plafky, Berner Fachhochschule, Bern Daniel Hahn, Erzbischöfliches Kinderheim Haus Nazareth, Sigmaringen
11.00–11.30 Uhr	Pause
11.30–13.00 Uhr	KI in der Kinder- und Jugendhilfe Teil 2 Prof. Dr. Michael Macsenaere, Institut für Kinder- und Jugendhilfe, Mainz Prof. Dr. Christina Plafky, Berner Fachhochschule, Bern Daniel Hahn, Erzbischöfliches Kinderheim Haus Nazareth, Sigmaringen
13.00–14.00 Uhr	Mittagspause
14.00–16.00 Uhr	Markt der Möglichkeiten / Vision Spaces Vorstellung von KI-Projekten durch Prof. Dr. Christina Plafky und Vertreter*innen von VPK-Mitgliedseinrichtungen
16.00 Uhr	Ende der Veranstaltung
	Tagungsmoderation: Sophia Reichardt, VPK-Bundesverband e.V., Berlin
19.00 Uhr	Abendveranstaltung im Sheraton Berlin Grand Hotel Esplanade

Anmeldung zum VPK-PODIUM 2025:
<https://www.vpk.de/de/veranstaltungen/vpk-podium/podium-2025/>

VPK Bundesverband e.V. / PODIUM 2025 in Berlin

Buchbesprechung

Künstliche Intelligenz in der Kinder- und Jugendhilfe

Michael Macsenaere (Hg.)

*Ernst Reinhardt Verlag München,
1. Auflage 2024*

Mit passendem zeitlichen Vorlauf zum nächsten VPK-PODIUM, das am 29. April 2025 in Berlin zum Thema „Menschliche Nähe trifft Algorithmus: Künstliche Intelligenz als Partner in der Kinder- und Jugendhilfe“ stattfindet, erschien im November 2024 das von Michael Macsenaere herausgegebene Buch „Künstliche Intelligenz in der Kinder- und Jugendhilfe“, auf das wir an dieser Stelle aufmerksam machen und dessen Lektüre wir unbedingt empfehlen möchten.

In ihrem 136 Seiten umfassenden Werk zeigen Herausgeber Michael Macsenaere, wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Kinder und Jugendhilfe (IKJ) und Professor an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und an der Hochschule Niederrhein, und 14 weitere Autor*innen anhand von Fallstudien und konkreten Anwendungsbeispielen, welche Möglichkeiten künstliche Intelligenz (KI) Fach- und Führungskräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eröffnen kann und wie KI in der Sozialen Arbeit konkret eingesetzt werden kann, um Arbeitsprozesse zu optimieren, Arbeitszeiten zu reduzieren und individuelleres pädagogisches Handeln zu ermöglichen. Dabei werden auch ethische Aspekte und Anforderungen an den Datenschutz kritisch beleuchtet und es wird diskutiert, wie KI nach-



haltig und verantwortungsvoll zur Steigerung des Wohls junger Menschen eingesetzt werden kann. Untergliedert in die drei Abschnitte „Grundlagen Künstlicher Intelligenz (KI) in der Kinder- und Jugendhilfe“, „Erfahrungen mit KI in der Kinder- und Jugendhilfe“ und „Ausblick und Empfehlungen“ zeigen die Autor*innen auf spannende, praxisnahe und auch für Einsteiger*innen in die Thematik gut verständliche Art und Weise auf, welche Möglichkeiten, Chancen, aber auch Herausforderungen mit der Thematik verbunden sind und warum es sich lohnt, den rechtzeitigen Einstieg in die neue Technologie nicht zu verpassen. Künstliche Intelligenz (KI) wird in den kommenden Jahren in weite Bereiche unseres Lebens Einzug halten und tiefgreifende, teilweise sogar disruptive Veränderungen mit sich bringen. So wird es nicht nur darauf ankommen, die eigene Einrichtung digitaler und „KI-affin“ aufzustellen, sondern es wird mindestens genauso bedeutend sein, die begleiteten jungen Menschen beim Herinwachsen in die uns alle immer schneller und immer häufiger umgebende Technologie vorzubereiten. Schon heute treffen (junge) Menschen in den unterschiedlichsten Zusammen-

hängen auf zunehmend menschenähnlich kommunizierende Chatbots und treten mit diesen in den Dialog. Auftrag und Verantwortung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe muss es sein, die jungen Menschen mit den Herausforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten von KI vertraut zu machen und eine zumindest in Teilen zu verzeichnende Hilflosigkeit wie im Umgang mit Sozialen Medien zu vermeiden. Gleichzeitig kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, dass KI gerade in pädagogischen Prozessen niemals isoliert eingesetzt werden darf, sondern vielmehr stets als integrativer Ansatz verstanden werden muss, der Fachkräfte in ihrer Expertise unterstützt und nicht ersetzt.

Wir freuen uns darauf, Michael Macsenaere und die Mitautor*innen Christina Plafky und Daniel Hahn im Rahmen unserer Fachveranstaltung PODIUM am 29. April 2025 in Berlin persönlich begrüßen zu dürfen und in ihren Fachvorträgen zum Thema „KI in der Kinder- und Jugendhilfe“ mehr über dieses spannende und sehr aktuelle Thema zu erfahren. Allen, die sich vorab ausführlich mit der Thematik befassen möchten, sei die Lektüre des vorliegenden Buches sehr empfohlen.

Das Buch „Künstliche Intelligenz in der Kinder- und Jugendhilfe“ ist im Oktober 2024 mit einem Umfang von 136 Seiten im Ernst Reinhardt Verlag München Verlag erschienen und kann unter der ISBN-Nummer 978-3-497-0327-3 zum Preis von 29,90 Euro bezogen werden.

Weitere Informationen zum PODIUM 2025 mit dem Thema „Menschliche Nähe trifft Algorithmus: Künstliche Intelligenz als Partner in der Kinder- und Jugendhilfe“ finden Sie auf Seite 44 dieses Hefts.

Krisenhafte Verläufe in den Erziehungshilfen – Kooperationen, Risikopartnerschaften, Verantwortungsgemeinschaften

Gunter Groen, Maren Peters, Mathias Schwabe und Jack Weber (Hrsg.)

Junge Menschen, die aufgrund herausfordernder Verhaltensweisen oder komplexer Problemlagen in den bestehenden Unterstützungssystemen der Kinder- und Jugendhilfe keine passende Hilfe finden, rücken seit vielen Jahren zunehmend ins Zentrum der medialen und fachlichen Aufmerksamkeit. Da sich diese Zielgruppe häufig an der Schnittstelle unterschiedlicher Hilfesysteme bewegt und sich damit stetig auch das Risiko einer Exklusion erhöht, werden in der Fachwelt verschiedene Konzepte diskutiert, welche den jungen Menschen eine bestmögliche Unterstützung bieten sollen.

Das Buch „*Krisenhafte Verläufe in den Erziehungshilfen – Kooperationen, Risikopartnerschaften, Verantwortungsgemeinschaften*“ von Gunter Groen, Maren Peters, Mathias Schwabe und Jack Weber widmet sich ebendieser Herausforderung und bietet einen tiefgehenden Einblick in die Herausforderungen und Innovatio-



nen im Bereich der Hilfen zur Erziehung bei hochkomplexen Hilfesituationen. Das Werk setzt sich intensiv mit verschiedenen Formen der Zusammenarbeit auseinander, die sich in den letzten Jahren zwischen öffentlichen und freien Trägern sowie weiteren Akteur*innen im Handlungsfeld entwickelt haben. Der Fokus der Autor*innen liegt hierbei auf der Vermittlung eines praxisnahen Einblicks, wie trotz einer teilweisen Fragmentierung bestehender Hilfesysteme Konzepte in der Kinder- und Jugendhilfe junge Menschen mit komplexem Hilfebedarf wirksam unterstützen können.

Das in vier Hauptabschnitte untergliederte Werk bietet einen guten Überblick über bereits bestehende kooperative Organisationsmodelle wie die *Hamburger Koordinierungsstelle individuelle Hilfen*, *Individual-Angebote aus dem Trägerverbund Wolfenbüttel* oder das *Reutlinger Modell* sowie deren praktische Umsetzung. Im ersten Kapitel werden die Konzepte der verschiedenen Organisationsmodelle für Verantwortungsgemeinschaften vorgestellt, die als Beispiele für innovative Kooperationsansätze dienen.

Im zweiten Kapitel wird anhand von konkreten Fallbeispielen praxisnah und anschaulich illustriert, wie in Verfahrenen Hilfesituationen durch interdisziplinäre Zusammenarbeit Lösungen gefunden werden können. Die Weiterentwicklung der Träger- und Kooperationsbeziehungen stellt den Schwerpunkt des dritten Kapitels dar und gibt wichtige Impulse für die zukünftige Praxis. Für eine umfassende Betrachtung wird im vierten Kapitel zudem die Wirksamkeit der vorgestellten Modelle anhand von Evaluationen kritisch überprüft, bevor das Buch mit offenen Fragen und Perspektiven für die Zukunft schließt.

Das Werk „*Krisenhafte Verläufe in den Erziehungshilfen*“ gibt einen gelungenen und praxisnahen Überblick über bereits bestehende und wirksame Organisationsmodelle im Rahmen der Unterstützung junger Menschen mit komplexem Hilfebedarf. Die Beiträge verdeutlichen eindrucksvoll das Potenzial und die Möglichkeiten, die in verbindlichen kooperativen Unterstützungsansätzen liegen. Zugleich bietet die gelungene Verbindung von Theorie und Praxis wertvolle Anregungen für die Ausweitung und Weiterentwicklung von kooperativen Unterstützungsformen. Somit stellt das Buch ein bedeutsames Werk für die Kinder- und Jugendhilfe dar, welches aktuelle Herausforderungen aufgreift, durch seine innovativen Lösungsansätze überzeugt und auf diese Weise eine wertvolle Ressource für die Arbeit im Handlungsfeld bietet.

Das Buch ist im Beltz Juventa Verlag erschienen.

ISBN: 978-3779968412

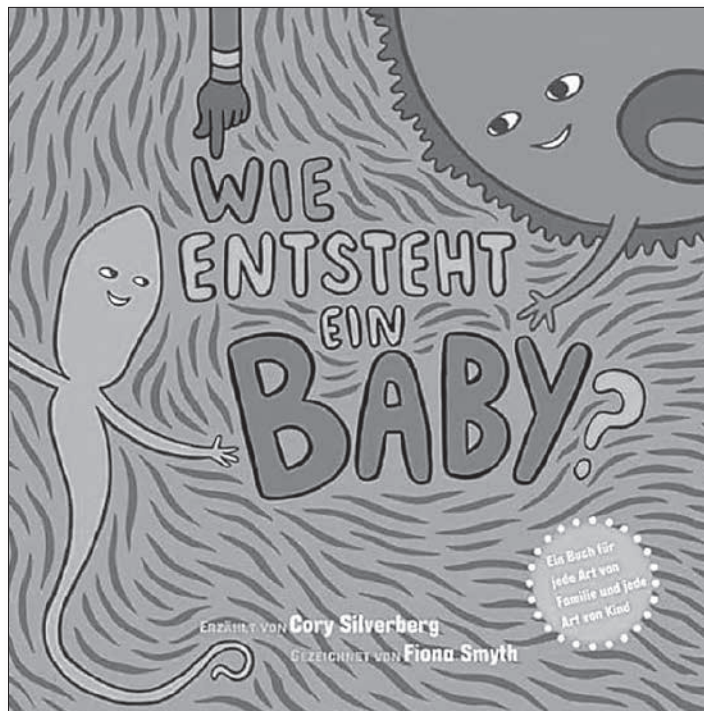
Ladenpreis: 32,00 Euro (341 Seiten)

Wie entsteht ein Baby?

Von **Cory Silverberg**,
mit Illustrationen von
Fiona Smyth

Wie erklärt man einem Kind auf altersgerechte Art und Weise, wie es auf die Welt gekommen ist – ohne dabei in stereotype Rollenmuster zu verfallen oder bestimmte Familienformen auszuschließen? Cory Silverberg hat mit ihrem Kinderbuch „Wie entsteht ein Baby?“ eine Antwort auf diese Frage gegeben, die so einzigartig und vielfältig ist wie die Familien, an die es sich richtet. Das Buch bricht mit traditionellen Erzählweisen und bietet stattdessen eine offene und empathische Möglichkeit, die Entstehung des Lebens zu erklären – ein Zugang, der Kindern eine liebevolle Aufklärung ermöglicht und gleichzeitig Raum für individuelle Geschichten lässt.

Mit einer erfrischend inklusiven und diversen Perspektive bietet das Buch eine altersgerechte, genderneutrale und wertfreie Erklärung darüber, wie Babys entstehen – ohne sich dabei auf traditionelle Familienbilder oder kulturelle Stereotypen zu beschränken. Mit Offenheit und Flexibilität werden die biologischen Grundlagen der Fortpflanzung – Ei, Samen, Gebärmutter und die Entstehung eines Babys beschrieben. Es geht weniger darum, wie genau jedes Baby entsteht, sondern vielmehr darum, Kinder in einen Dialog mit ihren Bezugspersonen einzuladen, um ihre persönliche Familiengeschichte zu erkunden. Dadurch wird eine einfühlsame und bedürfnisorientierte Auseinandersetzung mit einem oft tabuisierten Thema ermöglicht.



Die farbenfrohen und verspielten Illustrationen von Fiona Smyth unterstreichen die Botschaft und den Ansatz des Buches: Sie sind lebendig, divers und bewusst vereinfacht gehalten. Auf diese Weise wird Kindern mit unterschiedlichen familiären und kulturellen Hintergründen Raum zur Identifikation geboten und jeweilige Unterschiede werden auf sinnhafte und bunte Weise dargestellt. So wird für die Abbildung gesellschaftlicher Vielfalt bei den Illustrationen beispielsweise bewusst auf die Darstellung von Geschlechtsteilen oder Geschlechterrollen verzichtet. Menschen werden mit Fantasiehautfarben, mit und ohne Rollstuhl, mit und ohne Brille oder mit und ohne Hijab dargestellt. Auf diese Weise bietet das Buch auf spielerische Art verschiedensten Familienformen, Diversitäten und Konstellationen des Aufwachsens eine Plattform und lädt dazu ein, alle Geschichten gleichwertig zu betrachten.

Insgesamt ist „*Wie entsteht ein Baby?*“ ein wertvolles Kinderbuch, das auf sensible Weise komplexe Themen

wie Fortpflanzung und Familienvielfalt erklärt. Es geht über eine reine Wissensvermittlung hinaus und fördert Akzeptanz, Empathie und Offenheit. Somit stellt das Buch ein wunderbares Werkzeug für Familien oder Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen dar, die ein inklusives und liebevolles Verständnis von der Entstehung des Lebens vermitteln möchten – ein Buch für jede Art des Aufwachsens und jede Art von Kind.

Das Buch ist im Mabuse Verlag erschienen.

ISBN: 978-3-86321-170-7

Ladenpreis: 19,00 Euro (39 Seiten)

Rechtsprechung

Aktuelle Rechtsprechung

Liebe Mitglieder,

in der Rechtsprechung zum Entgeltrecht gab es in den letzten Monaten kaum Bewegung, so dass in der heutigen Ausgabe andere Themenbereiche Platz finden können, die für die Kinder- und Jugendhilfe mindestens genauso relevant sind. Im Schwerpunkt wird es in dieser Ausgabe um die aktuelle Rechtsprechung zum Betriebserlaubnisrecht gehen. Im Anschluss daran finden sich dann noch ein paar interessante Entscheidungen aus angrenzenden Rechtsbereichen, u.a. aus dem Steuerrecht zur Frage der Steuerfreiheit bei familienähnlichen Wohnformen.

Betriebserlaubnisrecht

Voraussetzungen zur Aufhebung einer Betriebserlaubnis

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat am 21. August 2024 unter dem AZ 12 B 519/24 einen Beschluss gefasst, der die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin (Trägerin einer Jugendhilfeeinrichtung) gegen die Aufhebung der Betriebserlaubnis für eine der Einrichtungen der Trägerin anordnet.

Die betriebserlaubniserteilende Behörde hatte zuvor die Betriebserlaubnis für die Einrichtung aufgehoben, wogegen sich die Trägerin der Einrichtung zunächst erfolglos vor dem Verwaltungsgericht Münster wehrte. Dieses hatte zunächst keine Bedenken, der Aufhebung der Betriebserlaubnis zuzustimmen und sah den Ermessensspielraum der Behörde als nicht überschritten an. Gegen diese Entscheidung setzte sich die Trägerin nun in der zweiten Instanz erfolgreich zur Wehr. Das OVG NRW kam nämlich, anders als das VG Münster, zu dem Ergebnis, dass die betriebserlaubniserteilende Behörde zumindest ermessensfehlerhaft gehandelt habe. Da der Entzug einer Betriebserlaubnis nur als letzte Maßnahme (ultima ratio) in Frage käme und mildere Mittel zur Verfügung ständen, ordnete das OVG nun die Aussetzung der Vollziehung an.

Die Trägerin (Antragstellerin) machte in diesem Verfahren im Wesentlichen geltend, dass die Annahme des Antragsgegners (der betriebserlaubniserteilenden Behörde), sie besitze nicht (mehr) die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit, u.a. auf einer unzureichenden Sachverhaltsaufklärung beruhe und damit auf einer nicht ausreichenden Tatsachengrundlage. Die Entscheidung des Antragsgegners sei zudem ermessensfehlerhaft. Zwingendes Kernelement einer fehlerfreien Ermessensausübung sei die Beachtung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens, insbesondere in

Gestalt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und betroffener grundrechtlicher Positionen. Eine solche Prüfung sei mit dem streitgegenständlichen Bescheid nicht erfolgt. Eine Mängelberatung und etwaige Auflagenerteilung sei vorrangig im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auf der Ebene der Erforderlichkeit zu prüfen gewesen. Die „ultima ratio Maßnahme der Aufhebung“ sei unverhältnismäßig und es ständen zudem mildere Mittel zur Verfügung. Schließlich sei erkennbar auch keine Angemessenheitsprüfung unter Berücksichtigung der Nachteile des Antragstellers nach Art. 12 GG (also der grundrechtlich garantierten Berufsausübungsfreiheit) sowie der Grundrechte der Kinder vorgenommen worden. Insbesondere sei nicht geprüft worden, welche Folgen der „Widerruf“ für die Kinder durch einen Wechsel des Lebensmittelpunkts habe.

Mit diesem Vortrag überzeugte die Trägerin das OVG, welches seine Entscheidung umfangreich begründete. Auf diese Ausführungen ist detaillierter einzugehen, da sich daraus auch Rückschlüsse für vergleichbare Fälle ableiten lassen.

Das Verwaltungsgericht ist in diesem Fall zunächst davon ausgegangen, dass die angefochtene Aufhebung der Betriebserlaubnis auf § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII beruhe. Dieser im Rahmen des KJSG eingefügte Satz besagt, dass eine Betriebserlaubnis

aufgehoben werden kann, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung der Betriebserlaubnis nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen. Durch dieses Einfügen sind die Handlungsmöglichkeiten der jeweils zuständigen Behörde erweitert worden, indem ergänzend zur pflichtigen Aufhebung der Betriebserlaubnis nach Satz 1 die Möglichkeit hinzugekommen ist, die Erlaubnis im Ermessenswege zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen von vornherein fehlten oder nachträglich weggefallen sind. Damit sollte nach dem Willen des Gesetzgebers der betriebserlaubniserteilenden Behörde das notwendige differenzierte Instrumentarium an die Hand gegeben werden, um sowohl konkrete Kindeswohlgefährdungen abwehren zu können (Satz 1) als auch (lediglich) „strukturellen Gefährdungen“ zu begegnen, die sich aus einer anfänglichen oder nachträglichen Rechtswidrigkeit der Betriebserlaubnis ergeben (Satz 2).

Nach § 45 Abs. 2 SGB VIII setzt die Erteilung der Erlaubnis voraus, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist (Satz 1), was in der Regel u. a. dann anzunehmen ist, wenn der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (Satz 2 Nr. 1). Satz 3 nennt sodann Regelbeispiele für eine vorliegende Unzuverlässigkeit, die an Betreiberpflichten des Unternehmers aus dem SGB VIII anknüpfen. Die Aufzählung ist aufgrund des eingefügten „insbesondere“ nicht abschließend. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist die Regelung an den im Gewerbe-recht üblichen und im gesamten Wirtschaftsverwaltungsrecht verwendeten Begriff der Zuverlässigkeit angelehnt.

Diese Zuverlässigkeit ist **ein** Aspekt der Eignung des Trägers und tritt

neben die persönliche Eignung von Einrichtungsleitung und Personal. Bei der Erteilung der Erlaubnis ist die Zuverlässigkeit anhand einer Prognose zu ermitteln.

Entfällt die erforderliche Zuverlässigkeit nach Erteilung der Betriebserlaubnis, greift das Instrumentarium des Absatzes 7, da sich dieser auf die Erteilungsvoraussetzungen bezieht; die Betriebserlaubnis kann „in letzter Konsequenz“ aufgehoben werden.

Die in § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII aufgeführten Regelbeispiele sollen nach der Gesetzesbegründung in der Praxis häufig vorkommende Tatbestände aufgreifen, die regelmäßig den Schluss zulassen, dass bei ihrem Vorliegen das Kindeswohl in der Einrichtung nicht sichergestellt ist. Danach besitzt ein Träger die erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere dann nicht, wenn er in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat (Nr. 1). Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz werde dadurch Rechnung getragen, dass nicht bereits jeder Verstoß gegen Mitwirkungs- und Meldepflichten sowie gegen behördliche Auflagen zur Vermutung der Unzuverlässigkeit führe. Vielmehr bedürfe es eines „nachhaltigen“ bzw. „wiederholten“ Verstoßes. Da die gesondert aufgeführten Tatbestände, welche die Unzuverlässigkeitsvermutung begründeten, als Regelbeispiele zu interpretieren seien („insbesondere“), könnten auch vergleichbare Verstöße die Unzuverlässigkeit des Trägers einer Einrichtung begründen.

Ausgehend von diesen Überlegungen sprach nach Auffassung des OVG viel dafür, dass die Umstände, auf die der Antragsgegner seine Ermessensentscheidung gestützt hat, mangels ausreichender Sachverhaltsermittlung nicht tragen.

An dieser Stelle kommen wir auch schon zu einem ersten, wesentlichen Aspekt der OVG-Entscheidung.

Die betriebserlaubniserteilende Behörde hatte in der Begründung ihres Bescheides zur Aufhebung der Betriebserlaubnis zu erkennen gegeben, dass für sie die **Gesamtheit** der angenommenen Verstöße der Antragstellerin gegen Mitwirkungs- und Meldepflichten für entscheidungsleitend war („In der Zusammenschau dieser Entwicklungen hat der Träger in den vergangenen Jahren gravierend und dauerhaft gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach § 47 Absatz 1 SGB VIII verstoßen, so dass ich die erforderliche Trägerzuverlässigkeit gem. § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII nicht mehr als gegeben ansehe.“).

Nun ist das einer Behörde eingeräumte Ermessen gemäß § 39 Abs 1 S. 1 SGB I entsprechend dem Zweck der Vorschrift unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen auszuüben. Die gerichtliche Kontrolle der Ermessensentscheidung beschränkt sich auf die Einhaltung dieses rechtlichen Rahmens (§ 114 Satz 1 VwGO). **Eine auf mehrere Gründe gestützte Ermessensentscheidung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch rechtswidrig, wenn nach dem Ermessen der Behörde alle Gründe in ihrer Gesamtheit die Entscheidung rechtfertigen sollen, aber nicht sämtliche herangezogenen Gründe tragfähig sind** (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1981 – 1 C 169/79).

In diesem konkreten Fall haben sich nun zumindest einzelne Begründungselemente als nicht tragfähig erwiesen, so dass folgerichtig die gesamte Entscheidung aufzuheben war. Dies liest sich im Beschluss des OVG so: **„Erweisen sich – wie vorliegend – jedenfalls einzelne der vom Antragsgegner angenommenen Begründungs-**



(Foto: © Pixabay)

elemente als nicht tragfähig, schlägt dies mithin auf die an eine Gesamtheit von Verstößen anknüpfende Ermessensausübung durch und führt zur Rechtswidrigkeit des auf § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII gestützten Widerrufs. Dabei hat der Senat nicht zu prüfen, ob die Entscheidung ermessensfehlerfrei auf verbleibende, für sich genommen nicht zu beanstandende Begründungselemente hätte gestützt werden können.“

Sofern man sich die Entscheidung in allen Einzelheiten zu Gemüte führt, werden dort einige gravierende Punkte benannt, welche von der betriebserlaubniserteilenden Behörde für den Entzug der BE herangezogen worden sind. Dazu zählten (angebliche) konzeptionellen Änderungen, der Auszug einer innewohnenden Fachkraft, weitere Verstöße gegen Meldepflichten, die Betreuung von

mehreren Jugendlichen ohne Betriebserlaubnis etc.

Der betriebserlaubniserteilenden Behörde wäre im Ergebnis daher im o.a. Verfahren wohl besser geraten gewesen, sich nur auf einen gravierenden Punkt zu konzentrieren statt die gesamte Gemengelage einzubringen.

Ungeachtet dessen griff in diesem Verfahren auch das weitere Beschwerdevorbringen der Antragstellerin durch, dass die Ermessensentscheidung des Antragsgegners zudem deshalb fehlerhaft sei, weil Kindeswohlinteressen nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. **Insofern ist wesentlich im Blick zu behalten, dass der Entzug der Erlaubnis für eine vollstationäre Einrichtung gleichzeitig mit dem Wechsel des Lebensorts für Kinder und Jugendliche, der Beendigung ihrer sozialen**

Beziehung, aber auch der häufig schwierigen Suche nach einer anderen geeigneten Einrichtung und damit auch mit schwerwiegenden Folgen für die in der Einrichtung betreuten Kindern und Jugendlichen verbunden ist.

Der Entzug der BE wäre nur bei einer Interessenabwägung zulässig, die auch das Kindeswohl mit berücksichtigt. Da hier, so die Auffassung des OVG, auch mildere Mittel in Frage gekommen wären.

Zur Frage des Kindeswohls folgt das OVG dann der bereits bekannten Rechtsprechung. Bezugnehmend auf den Beschluss vom 14. Dezember 2020 – 12 B 1241/20 (ebenfalls OVG NRW) liegt eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII vor, wenn „... **auf Grund objektiv feststellbarer Tatsachen**

eine gegenwärtige oder nahe bevorstehende, nicht unerhebliche Gefahr für das Wohl der Kinder gegeben ist. Die zu einer Kindeswohlgefährdung i. S. v. § 1666 BGB entwickelten Maßstäbe können nicht uneingeschränkt übernommen werden. Insbesondere ist es im Rahmen von § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII nicht erforderlich, dass es sich um eine gegenwärtige Gefahr handelt. Es muss im Sinne des konkreten Gefahrenbegriffs die hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt bestehen. Es genügt, wenn der Eintritt der negativen Auswirkungen ohne ein Eingreifen bei normalem Verlauf der Dinge für die nächste Zeit potenziell zu besorgen ist.

Unerheblich ist, ob die Gefahr durch ein Verschulden des Einrichtungsträgers oder seiner Bediensteten verursacht wird (...). Negative Auswirkungen auf die Kinder sind insbesondere anzunehmen, wenn die in § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 SGB VIII genannten Kriterien nicht erfüllt sind. Allerdings ist eine Gefährdung des Kindeswohls nicht immer schon dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nachträglich entfallen sind (...). Neben einer Gefährdung des Wohls der Kinder oder der Jugendlichen setzen Rücknahme oder Widerruf voraus, dass der Einrichtungsträger weder bereit noch in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Verdachtsmomente genügen nicht (...). Die Prüfung hat sich nach dem Gesetzeswortlaut ausschließlich am Träger der betroffenen Einrichtung zu orientieren. Dessen Aufgabe ist es, etwaige Gefährdungslagen und sonstige Mängel unverzüglich zu beseitigen. Für die Prognose der Eignung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung sind die maßgeblichen Umstände umfassend heranzuziehen, also die Verhältnisse in der Einrichtung und das mutmaßliche Verhalten

des Trägers unter Berücksichtigung seiner Möglichkeiten, wobei zu beachten ist, ob die Missstände in der gebotenen Eile beseitigt werden. Für die Eignung zur Beseitigung von Gefährdungen des Kindeswohls ist es von besonderer Bedeutung, ob der Träger der Einrichtung die nötige Einsichtsfähigkeit besitzt und bereit ist, Beanstandungen der zuständigen Behörde Rechnung zu tragen. Es lässt auf fehlende Eignung schließen, wenn Forderungen der Behörde zur Mängelbeseitigung offenkundig nicht mit dem notwendigen Ernst begegnet wird (...). Rücknahme oder Widerruf stehen bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht im Ermessen der Erlaubnisbehörde, sondern haben dann zwingend zu erfolgen. Sie kommen neben Beratung, Erteilung von Auflagen und einer Tätigkeitsuntersagung wegen des damit verbundenen Grundrechtseingriffs aber nur als letztes Mittel der Heimaufsicht in Betracht (*Hervorheb. d.d.Verf.*).

Insgesamt daher eine lesenswerte Entscheidung, die sicherlich in vielen vergleichbaren Fällen herangezogen werden dürfte.

Umwandlungsrecht – Erledigung einer Betriebserlaubnis (auch) bei identitätswahrendem Formwandel

Eine weitere Entscheidung zum Betriebserlaubnisrecht kam in der Zwischenzeit aus Schleswig-Holstein. Das dortige Obergericht hat am 22. Oktober 2024 unter dem AZ 3 LA 21/21 einen Beschluss gefasst, in welchem der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 19. November 2020 abgelehnt wurde. Die Klägerin hatte eine unbefristete Betriebserlaubnis für die gleichzeitige Aufnah-

me und Betreuung von acht Minderjährigen in ihrer Einrichtung beantragt, was jedoch abgelehnt wurde. Das Gericht entschied, dass die Betriebserlaubnis nur einem bestimmten Einrichtungsträger erteilt wurde und bei **Änderungen der Rechtsform** eine neue Erlaubnis beantragt werden müsse.

Das interessante an der Entscheidung ist, dass sie hier einen sogenannten „identitätswahrenden Formwechsel“ betraf. Bei solchen identitätswahrenden Formwechseln bleiben gem. §§ 190 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG) öffentlich-rechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen (eigentlich) erhalten. Dem erteilte das OVG SH eine Absage und führte in seiner Begründung dazu ausführlich aus:

„An bestimmte Personen, Räume und Betriebsarten gebundene Erlaubnisse erlöschen ... bei jeder wesentlichen Änderung der für die Erteilung maßgeblichen Verhältnisse (...). Die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII hat sowohl einen persönlichen als auch einen sachlichen Charakter, denn sie ist an bestimmte Personen, bestimmte Räume sowie eine bestimmte Betriebsart gebunden und genießt nur so lange Bestandsschutz, wie keiner dieser Bezugspunkte verändert wird. Jede wesentliche Veränderung in einem dieser für die Erlaubniserteilung relevanten Anknüpfungspunkte hat grundsätzlich das Erlöschen der Betriebserlaubnis zur Folge (...). **Für die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII ist auch die spezifische Rechtsform des Erlaubnisinhabers ein solcher relevanter Anknüpfungspunkt.** Die gesetzliche Konzeption eines präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt in § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII schließt den Erlass einer Erlaubnis für einen abstrakten Betrieb aus; eine Betriebserlaubnis konkretisiert in trägerschaftlicher, räumlicher, organisatorischer, konzeptioneller und personeller Hinsicht,

was im Einzelnen von dem generellen Verbot des Betriebs einer Einrichtung ausgenommen und damit erlaubt ist (...). Von der Rechtsform des Trägers ist insbesondere abhängig, welche Organe bzw. Personen gesetzliche Vertreter des Trägers sind und ob die Organwalter für ihr Verhalten haften (...). Diese gefahrenabwehrrechtliche Wertung kann jedenfalls bei Genehmigungen nach § 45 SGB VIII nicht durch eine vor allem in der gesellschaftsrechtlichen Literatur (...) vertretene „gesellschaftsrechtliche Lösung“ umgangen werden. Das folgt auch aus der in § 45a SGB VIII ausdrücklich geforderten „Verantwortung eines Trägers“ für das Wohl der Kinder und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.

Die Kurzzusammenfassung der Entscheidung lautet deshalb:

Auch ein Formwechsel nach dem Umwandlungsrecht führt dazu, dass eine bestehende Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erlischt.

Einzelzimmerpflicht und Betriebserlaubnis

Zuletzt soll noch der Beschluss des OVG Schleswig-Holstein vom 21.10.2024 (Az 3 LA 20/21) besprochen werden. Eine Trägerin der Kinder- und Jugendhilfe (Klägerin) hatte beantragt, die betriebserlaubniserteilende Behörde (Beklagte) zu verpflichten, ihr eine Betriebserlaubnis für die gleichzeitige Aufnahme und Betreuung von 20 Minderjährigen in ihrer Einrichtung zu erteilen. Das Verwaltungsgericht hatte die Klage abgewiesen, da die konzeptionellen und räumlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis für die begehrte Belegungszahl nicht vorlagen. Insbesondere sei das Wohl der Jugendlichen bei der beantragten Platzzahl nicht gewährleistet, da eine Doppelbe-



(Foto: © Pixabay)

legung der Zimmer der Regelfall wäre, was aufgrund des Erfordernisses der Persönlichkeitsentwicklung und der Notwendigkeit eines individuellen Rückzugsortes nicht ausreichend sei. Die Klägerin hatte argumentiert, dass die Anforderungen der Schleswig-Holsteinischen Heimrichtlinie erfüllt seien und dass die Versagung der Erlaubnis nur dann in Betracht komme, wenn nahezu ausgeschlossen sei, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden könne. Das Gericht stellte jedoch fest, dass die gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung des Kindeswohls in der Einrichtung der Klägerin nur erfüllt seien, wenn die Zimmer als Einzelzimmer genutzt würden. Die Regelungen der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung (KJVO) vom 13. Juli 2016 konkretisieren die Anforderungen, die zur Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein erforderlich sind. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 KJVO müssen Jugendliche über Einzelzimmer verfügen, die eine Mindestgröße von 8 m² haben. In begründeten Ausnahmen können sie auch nach Geschlechtern getrennt in Doppelzimmern unterge-

bracht werden, die eine Mindestgröße von 16 m² haben müssen. Diese Anforderungen seien in der Einrichtung der Klägerin nicht erfüllt. Das Gericht entschied, dass die Einzelzimmerpflicht geeignet und erforderlich sei, um das Kindeswohl zu gewährleisten, und dass sie nicht unangemessen in die Berufsausübungsfreiheit der Klägerin eingreife.

Rechtsprechung in Kürze

(Keine) Steuerfreiheit für familienähnliche Wohngruppe

Das Finanzgericht Münster hat am 13. Dezember 2024 im Fall 12 K 2028/19 E entschieden, dass „Pflegelöhner“ für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen keine steuerfreien Beihilfen zur unmittelbaren Förderung der Erziehung gemäß § 3 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind. Der Kläger, ein Dipl.-Sozialarbeiter und Heilpädagoge, betrieb eine heilpädagogische Jugendhilfeeinrichtung, die nach der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII fünf Betreuungsplätze umfasste. Die Einrichtung bot Hilfen zur Erziehung in Form von Heimerziehung und betreuten Wohnformen an. Die für das Streitjahr maßgebende Betriebserlaubnis umfasste vier Betreuungsplätze in einer Wohngruppe und einen Betreuungsplatz mit einer Sondervereinbarung in einer Pflegestelle. Aufgrund des Wegfalls der Pflegestelle wurde die Betriebserlaubnis auf die vier Betreuungsplätze in der Wohngruppe begrenzt.

Der Kläger beschäftigte eine Sozialpädagogin in Vollzeit, die ihn tagsüber unterstützte, sowie eine Reinigungskraft und eine Integrationskraft für die schulische Betreuung eines Kindes. Während des Streitzeitraums betreute der Kläger drei Kinder dauerhaft in seiner Wohngruppe. Die Kosten für die Betreuung wurden von den Jugend-

ämtern übernommen. Der Kläger erklärte die Einnahmen aus seiner Tätigkeit als steuerfrei gemäß § 3 Nr. 11 EStG, was das Finanzamt jedoch nicht anerkannte. Der Einspruch des Klägers wurde als unbegründet zurückgewiesen, da die sozialrechtliche Einordnung keine Tatbestandswirkung entfalte und die Wohngruppe als Einrichtung i. S. des § 34 SGB VIII anzusehen sei.

Der Kläger argumentierte, dass die Gelder der unmittelbaren Förderung der Erziehung dienten und keinen Vergütungscharakter hätten. Er betreibe eine familienähnliche Wohngruppe und die Kinder seien in seinen Haushalt aufgenommen. Das Gericht wies die Klage jedoch ab und entschied, dass die Einnahmen aus der Wohngruppe steuerpflichtig sind.

Insgesamt ebenfalls eine lesenswerte Entscheidung, auch wenn es sich hier „nur“ um ein erstinstanzliches Urteil handelt. Die Frage der Einkommensteuerfreiheit dürfte eine Vielzahl von kleineren Einrichtungen betreffen und es ist jeder Einrichtung zu raten, die Beurteilung etwaiger Steuerfreiheit (steuer-) rechtlich klären zu lassen.

Entgeltvereinbarung über Teilhabeleistungen auch für Pflegeeinrichtung möglich

In Nordrhein-Westfalen konnte sich eine Trägerin sog. Kinderhäuser erfolgreich sowohl vor der Schiedsstelle SGB IX als auch im darauffolgenden gerichtlichen Verfahren durchsetzen und den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vom überörtlichen Träger SGB IX verlangen.

In den Kinderhäusern der beklagten Trägerin leben schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche, die intensivpflegebedürftig sind. Seit dem 01.10.2021 werden die Kinderhäuser als stationäre Pflegeeinrichtungen betrieben, vor

der Gründung der stationären Einrichtungen erfolgte durch die Beklagte eine Betreuung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen von ambulanten Konzepten. Aufgrund der konzeptionellen Umstellung stellte die Beklagte 2020 bei den jeweiligen Verbänden der Pflegekassen Anträge auf Zulassung als stationäre Pflegeeinrichtungen. Mit von der Beklagten mit den Pflegekassen für alle vier Kinderhäuser mit Wirkung ab dem 01.10.2021 geschlossenen Versorgungsverträgen nach dem SGB XI wurde die Erbringung von Leistungen der Pflege für die jeweilige Anzahl der vollstationären Plätze einschließlich einer dazu gehörigen Vergütung für Leistungen nach dem SGB XI vereinbart. Auch eine Vereinbarung über die Vergütung für Leistungen der Behandlungspflege und über die Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege nach dem SGB V wurde abgeschlossen. Das den Antragstellungen zugrundeliegende Konzept und die jeweiligen vertraglichen Grundlagen sind für die vier Kinderhäuser identisch. Für alle vier Kinderhäuser liegt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vor, in denen der Beklagten von den Klägern als jeweils zuständigen Landesjugendämtern zur Auflage gemacht worden ist, qualifiziertes pädagogischen Personal in den Kinderhäusern einzusetzen.

Der Umstand, dass die Kinderhäuser als Pflegeheime konzipiert sind und die Beklagte für die Kinderhäuser Versorgungsverträge iSd § 72 SGB XI mit den Pflegekassen geschlossen hat, steht der Qualifizierung der Tätigkeit der Pädagogen als Eingliederungshilfe nicht entgegen. Zwar kann eine Einrichtung nicht zugleich ein Pflegeheim und eine besondere Wohnform zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe iSv § 113 Abs. 5 SGB IX iVm § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII sein. Räumlichkeiten, in denen der Zweck des

Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht, sind gem. § 71 Abs. 4 Nr. 3a SGB XI keine Pflegeeinrichtungen. Werden in derartigen Räumlichkeiten Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 SGB IX), die Pflegekasse übernimmt dann nach Maßgabe des § 43a SGB XI einen Teil der Vergütung. Hieraus ist jedoch nicht – etwa im Umkehrschluss – abzuleiten, dass bei der Unterbringung eines Menschen mit Behinderungen in einem Pflegeheim Eingliederungshilfe ausscheidet. Für eine derartige Annahme gibt es keine Rechtsgrundlage. § 36 Abs. 4 SGB XI und § 63b Abs. 3 SGB XII schließen in Pflegeeinrichtungen lediglich Leistungen der häuslichen Pflege aus. Für die Eingliederungshilfe existiert eine solche Vorschrift nicht. Demzufolge ist in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass auch Bewohner von Pflegeeinrichtungen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben können (...). Diese Annahme folgt auch aus § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI. Hiernach bleiben vom grundsätzlichen Vorrang der Leistungen der Pflegeversicherung die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig. Nicht von entscheidender Bedeutung ist dabei, ob die Eingliederungshilfe innerhalb oder (...) außerhalb des Pflegeheimes – etwa in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen – erbracht wird.

Insgesamt ein gut begründetes und lesenswertes Urteil, welches bereits erahnen lässt, welche rechtlichen Schwierigkeiten auf inklusiv arbeitende Einrichtungen zukommen könnten.

Mitteilungen



Unabhängige Beauftragte
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

**Pressemitteilung vom
30. Oktober 2024**

Beteiligung für ALLE!

Dossier zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe

Im Rahmen eines neuen Dossiers in der Reihe Leichte Sprache hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. in Kooperation mit dem Bundesverband Lebenshilfe e.V. ein Dossier veröffentlicht, das sich mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe auseinandersetzt. Das Dossier beleuchtet die Herausforderungen und Chancen der Partizipation gemäß SGB VIII und thematisiert die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).

Die UN-BRK fordert die uneingeschränkte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben und stellt die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den Mittelpunkt. Trotz dieser Rahmenbedingungen ist die Umsetzung von Partizipation in der Praxis oft unzureichend. Das Dossier bietet Handlungsempfehlungen, um Empowerment zu fördern und die aktive Mit-

gestaltung von betroffenen Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen. Es werden Ansätze vorgestellt, die zeigen, wie Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe konkret aussehen kann. Zudem werden Hinweise auf erfolgreiche Projekte präsentiert, die aufzeigen, wie Inklusion und Partizipation Hand in Hand gehen können. Piktogramme mit Erläuterungen in leichter Sprache zum Thema Beteiligung bieten einen hervorragenden Einstieg in die Thematik mit betroffenen Kindern und Jugendlichen. Gemeinsam können die Voraussetzungen für eine inklusive Gesellschaft geschaffen werden, in der alle Stimmen gehört werden.

Das Dossier 1-2024 mit dem Titel **»Beteiligung für ALLE! – Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe«**

steht zum kostenlos Download unter <https://www.bag-jugendschutz.de/de/dossiers> bereit und ist kostenlos (auch in höherer Stückzahl, ggf. zzgl. Porto-kosten) zu beziehen bei der

Bundesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ)
Mühlendamm 3
10178 Berlin

material@bag-jugendschutz.de
https://www.bag-jugendschutz.de/de/publications_shop

**Pressemitteilung vom
14. November 2024**

Anlässlich Europäischer Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexueller Gewalt am 18. November:

Missbrauchsbeauf-
tragte Claus: „Schutz
vor sexualisierter
Gewalt muss
Priorität haben!“

Die dramatisch zunehmende sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Netz und die unverändert hohen Fallzahlen bei Kindesmissbrauch erfordern, dass die Strukturen auf Bundesebene ebenso wie in den Ländern und Kommunen gestärkt, ausgebaut und besser vernetzt werden.

Berlin, 14.11.2024. Anlässlich des „Europäischen Tages zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexueller Gewalt“ am 18. November mahnt die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Kerstin Claus, alle politischen Parteien, das parlamentarische Verfahren zum „Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“

(kurz: „UBSKM-Gesetz“) trotz geplanter Neuwahlen zügig abzuschließen. Die Anhörung im Bundestag habe gezeigt, dass dieses Gesetz auf breite, parteiübergreifende Zustimmung stößt. Jetzt sei es wichtig, dass es wie geplant im Frühjahr 2025 in Kraft treten könne.

Mit dem Gesetz soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt verbessert werden. Hierfür sollen die Strukturen wie das Amt der/s Unabhängige/n Beauftragte/n, der dort angesiedelte Betroffenenrat und die Unabhängige Aufarbeitungskommission bei der USBKM gestärkt werden. Zudem sollen Beauftragte/r und Aufarbeitungskommission künftig regelmäßig über das Ausmaß der sexuellen Gewalt gegen Minderjährige und den aktuellen Stand zu Schutz, Hilfen, Forschung und Aufarbeitung gegenüber dem Parlament berichten.

Unabhängige Beauftragte Claus:

„Seit 14 Jahren beweist dieses Amt, wie wichtig der ressortübergreifende Ansatz ist, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt zu stärken, Handlungskompetenz auf politischer und fachlicher Ebene auszubauen und die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der Vergangenheit voran zu bringen. Jetzt geht es darum, diese Arbeit auch gesetzlich abzusichern und das politische Mandat zu stärken, um verlässlich und konsequent den Kampf gegen sexuelle Gewalt voranzubringen.“

Betroffenenrat bei der USBKM: „Gerade in den letzten Wochen wurde parteiübergreifend die Bedeutung dieses wichtigen Gesetzes und der damit verbundenen staatlichen Verantwortungsübernahme betont. Mit dem Gesetz kann für Millionen Betroffene gemeinsam ein Zeichen gesetzt werden, dass sich Zivilgesellschaft und alle Parteien in einem einig sind: Der Umgang mit sexualisierter Gewalt

und ihren Folgen für Betroffene ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der wir uns alle auch in diesen unstillen Zeiten annehmen müssen.“

Claus fordert starke Strukturen und engere Zusammenarbeit in Ländern und Kommunen sowie international

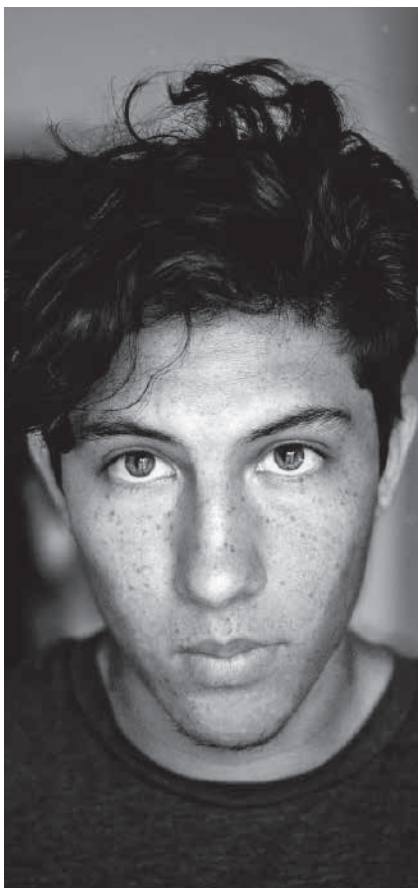
Claus fordert zudem, den Schutz von Kindern und Jugendlichen künftig verstärkt auch im digitalen Raum sicherzustellen. Bund und Länder müssten hier klare gesetzliche Rahmen schaffen, Ressourcen bündeln und ausbauen. Gerade hier sei auch international gemeinsames Handeln und interdisziplinäres Denken notwendig. Claus: „Effektiver Kinderschutz erfordert engen Austausch auf allen politischen Ebenen, national und international - besonders angesichts der zunehmenden sexuellen Gewalt im Netz, die keinen Halt vor Ländergren-

zen macht. Deutschland hat mit dem Amt der Unabhängigen Beauftragten, dem Betroffenenrat und der Aufarbeitungskommission eine Vorreiterrolle in Europa. Nun gilt es, auch für ähnlich starke Strukturen auf EU-Ebene zu werben, um gemeinsam den digitalen Raum für Kinder und Jugendliche sicherer zu machen.“

Claus bekräftigt ihre Forderungen nach der Einrichtung eines EU-Zentrums gegen sexuelle Gewalt sowie mit Blick auf Deutschland die Verlängerung der Speicherung von IP-Adressen, die Verpflichtung von Online-Anbietern, nach neuen und bekannten Missbrauchsdarstellungen zu suchen und diese zu melden, sowie die Risiken ihrer Angebote für minderjährige User fortlaufend zu identifizieren und sie altersangemessen vor Gewaltdarstellungen oder potentieller Täteransprache zu schützen.

Jede und jeder Einzelne ist dafür verantwortlich, Kinder besser zu schützen – neuer Kampagnen-Spot #NichtWegschieben startet am 18. November

Auch in 2024/2025 wird die gemeinsame Aufklärungs- und Aktivierungskampagne „Nicht wegschieben!“ des Bundesfamilienministeriums und der USBKM fortgeführt. Zum 18. November startet ein neuer Kampagnen-Spot gegen Missbrauch im Fernsehen, im Kino und auf Social Media. Unter anderem engagieren sich prominente Kampagnenbotschafter*innen wie Matthias Brandt oder Rebecca Mir auf Instagram dafür, dass Erwachsene Verantwortung für den Schutz von Kindern übernehmen. Neue Infomaterialien unterstützen außerdem dabei, das Thema sexuelle Gewalt mit anderen zu besprechen. Ziel ist es, Menschen aus dem nahen Umfeld von Kindern zu aktivieren, nicht wegzusehen, wenn sie sich Sorgen um ein Kind machen, sondern zu han-



(Foto: © Pixabay)

deln. Niemand muss Kinderschutz-
experte sein, aber alle können hin-
sehen, hinhören, nachfragen und
Hilfeangebote aufsuchen.

Europäischer Tag gegen sexuelle Gewalt von Kindern:

Der „Europäische Tag zum Schutz von
Kindern vor sexueller Ausbeutung
und sexueller Gewalt“ ist eine Initiati-
ve des Europarates und findet seit
2015 jährlich am 18. November statt.
Ziel ist es, das Problembewusstsein
für das Thema in den Mitgliedsstaa-
ten zu schärfen, gegen alle Formen
sexueller Gewalt an Kindern anzu-
kämpfen und nationale wie europa-
weite Aktivitäten besser zu vernetzen
und bekannt zu machen. In diesem
Jahr steht er unter dem Motto: „Neue
Technologien: Bedrohungen und
Chancen für den Schutz von Kindern
vor sexueller Ausbeutung und sexuel-
lem Missbrauch“

<https://www.coe.int/en/web/children/end-child-sex-abuse-day> #EndChildSexAbuseDay

Kampagne von BMFSFJ und UBSKM gegen Missbrauch #NichtWegschieben:

<https://nicht-wegschieben.de/>

Download TV-Spot und Audiodatei
des Spots sowie Fact Sheet zur
Kampagne:

<https://wigwam.bg-edv.com/index.php/s/gPo9NcjZmFjdDpH>

Hinweise zu Hilfeangeboten und zu einer betroffenenensensiblen Berichterstattung:

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch:
0800 – 22 55 530

<https://beauftragte-missbrauch.de/presse/auf-hilfeangebote-in-der-berichterstattung-hinweisen>

Pressekontakt UBSKM:

Friederike Beck, Pressesprecherin
Tel. 03018 555-1554
friederike.beck@ubskm.bund.de

Pressemitteilung vom 2. Dezember 2024

Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes

■ **Zahl der Inobhutnahmen 2023
aufgrund unbegleiteter Einreisen
Minderjähriger erneut gestiegen –
aber deutlich schwächer als im
Jahr zuvor**

■ **Widersprüche von Sorge- und
Erziehungsberechtigten bei Ver-
dacht auf Vernachlässigung,
psychische und sexuelle Gewalt
besonders häufig**

■ **Fast ein Viertel der Betroffenen
kehrte nach der Inobhutnahme an
den bisherigen Aufenthaltsort
zurück, knapp die Hälfte lebte an
einem neuen Ort**

Die Zahl der Inobhutnahmen von
Kindern und Jugendlichen ist im Jahr
2023 erneut gestiegen, aber deutlich
schwächer als im Jahr zuvor: Wie das
Statistische Bundesamt (Destatis)
mitteilt, nahmen die Jugendämter in
Deutschland im Jahr 2023 rund
74.600 Kinder und Jugendliche zu
ihrem Schutz vorübergehend in
Obhut. Das waren 8.100 oder 12 %
Betroffene mehr als im Vorjahr. Damit
stieg die Zahl der Inobhutnahmen
2023 zum dritten Mal in Folge – aller-
dings nicht so stark wie 2022: Damals
hatte das Plus bei 18.900 Fällen oder
40 % gelegen. Hintergrund des An-
stiegs ist das Aufkommen an unbe-
gleitet eingereisten Minderjährigen
aus dem Ausland. Ohne Berücksich-
tigung dieser Fälle sank die Zahl der
Inobhutnahmen im Jahr 2023 sogar
– und zwar um 2.600 Fälle oder 7 %
auf 35.300 Fälle.

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/12/PD24_454_225.html



(Foto: © Pixabay)

**Pressemitteilung vom
1. Dezember 2024**

UBSKM und DJI starten Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen

An dem Zentrum wird erstmals eine bundesweit repräsentative Befragung von Jugendlichen zum Ausmaß sexueller Gewalt und zu Tatkontexten durchgeführt.

Berlin/München, 11.12.2024. Nach mehrjährigen wissenschaftlichen Vorarbeiten hat das Amt der **Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)** das **Deutsche Jugendinstitut (DJI)** e. V. mit dem Aufbau eines **Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen** beauftragt. Das DJI hat jetzt mit dem Aufbau des Forschungszentrums begonnen. Es wird regelmäßig bundesweite Befragungen von Jugendlichen zu Ausmaß und Häufigkeit sexueller Gewalt und anderen Gewaltformen sowie zu unterschiedlichen Tatkontexten durchführen sowie Wissen und Expertise im Themenfeld bündeln.

Kerstin Claus, Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM): „Der Start des Zentrums für Forschung zur sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist ein Meilenstein. Seit über 10 Jahren wird kritisiert, dass es in Deutschland keine wissenschaftlich verlässlichen Zahlen zum Ausmaß

sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen gibt. Diese brisante Wissenslücke wird durch das neue Forschungszentrum geschlossen werden. Die Erkenntnisse und Daten des Zentrums werden in die Arbeit meines Amtes und auch in meine Berichterstattung gegenüber der Politik einfließen – und so ein evidenzbasiertes und zielgerichtetes Handeln der Politik ermöglichen.“

Claus betonte, sie freue sich sehr, dass mit der Beauftragung des DJI ein erfahrenes Forschungsinstitut mit der Erhebung und Analyse wissenschaftlich hochwertiger und international vergleichbarer Daten zur sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen beauftragt werden konnte. Mit der Beauftragung sei ein zentrales Vorhaben des USBKM-Amtes noch in diesem Jahr auf den Weg gebracht worden.

Prof. Dr. Sabine Walper, Direktorin des DJI: „Mit einer empirischen Bestandsaufnahme zur Verbreitung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen wollen wir zunächst prüfen, wo wir stehen und welche Verbesserungen künftig nötig sind. Die Trend-Daten eines längerfristigen Monitorings werden zeigen, wie erfolgreich die bisherigen gesellschaftlichen Anstrengungen zur Prävention sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen waren. Dabei ist uns besonders wichtig, auf allen Ebenen unserer Forschungsarbeit Betroffene einzubeziehen.“

Partizipationskonzept sieht Beteiligung Jugendlicher vor

Das beim DJI angesiedelte Forschungszentrum setzt auf ein umfassendes Partizipationskonzept, das die Berücksichtigung verschiedener Perspektiven sicherstellt. Jugendliche, Erwachsene, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt erlebt haben, sowie Vertreter:innen aus Wissenschaft und Fachpraxis werden aktiv in die Pla-

nung und Durchführung der Studie, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von Empfehlungen eingebunden. Hierfür werden drei eigenständige Gremien eingerichtet.

Mit der Durchführung der Befragung hat das DJI Prof. Dr. Andreas Jud, Epidemiologe im Kinderschutz am Universitätsklinikum Ulm, beauftragt. Die vertiefenden Analysen der Befragungsergebnisse übernehmen Forschende des DJI.

Die bundesweite Befragung ist als sogenannte „Dunkelfeldbefragung“ an Schulen geplant. Dort soll es Aufklärungs- und Informationsangebote zum Themenfeld geben, sowie Hilfe- und Unterstützungsangebote für die befragten Schüler:innen, die Eltern und Sorgeberechtigten sowie für schulische Fachkräfte. Hierzu ist USBKM in enger Abstimmung mit der Kultusministerkonferenz (KMK) und den Kultusbehörden der Länder.

Das Forschungsprojekt ist zunächst bis 23.10.2027 befristet. Das USBKM-Gesetz, das derzeit im Deutschen Bundestag beraten wird, sieht vor, das Zentrum als wichtige Datenquelle für die USBKM-Berichterstattung gesetzlich zu verankern.

Der EU-weiten Ausschreibung des Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind langjährige Beratungen und Vorarbeiten im „Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ sowie mehrere Expertisen, Arbeitspapiere und ein Diskussionspapier für ein Konzept des Zentrums vorausgegangen. So sieht das Zentrum beispielsweise vor, entsprechend der „Leitlinien zur Konzeption von Häufigkeitsforschung des Nationalen Rates“, bei den Befragungen von Jugendlichen auch weitere Gewaltformen in Kindheit und Jugend zu erheben.

**Pressemitteilung vom
15. Januar 2025**

Initiative zur Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Interdisziplinärer Appell aus For- schung und Fachpolitik

Es ist in den letzten Jahren ein parteiübergreifender Konsens entstanden, dass die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eine Daueraufgabe der Bundespolitik ist und diese gesetzlich zu verankern ist.

Seit der breiten Skandalisierung von sexueller Gewalt im Jahr 2010 hat sich in der Politik, Forschung und Fachpraxis zur sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Deutschland auch dank der Bundespolitik viel getan. Aus dem früheren gesellschaftlichen Tabuthema und einer politischen Randständigkeit hat sich eine neue Qualität der politischen und fachlichen Aufmerksamkeit und Sensibilisierung entwickelt. Dazu beigetragen haben die Initiativen von Betroffenen, zivilgesellschaftliches Engagement, die Einrichtung des Amtes der*/des UBSKM (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs), unabhängige Aufarbeitung sowie Forschungsförderung für Gesundheits- und Bildungsforschung zur Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auf Bundesebene. Auch internati-

onal wird der Bekämpfung sexueller Gewalt heute mehr Aufmerksamkeit gewidmet.

Gewaltfreies Aufwachsen ist Teil eines der Nachhaltigkeitsziele, auf die sich die Weltgemeinschaft geeinigt hat. Im Rahmen des Sustainable Development Goal 16 der United Nations wird explizit als Ziel betont: „End abuse, exploitation, trafficking and all forms of violence and torture against children“ (dt.: Beendigung von Missbrauch, Ausbeutung, Menschenhandel und allen Formen von Gewalt und Folter gegen Kinder). Dieses Ziel reflektiert weltweite Forschungsbefunde zur Häufigkeit von Gewalt gegen Kinder und zu den langfristigen Folgen für die Individuen und die Gesellschaft.

Durch die Digitalisierung hat sich die weltumspannende Ausbeutung von Kindern, neben dem Menschenhandel, weiter verschärft und ist zu einem enormen Problem geworden, das wir neben den nationalen Fragestellungen im Kinderschutz ebenso beachten müssen, wie die Folgen von Gewalt gegen Kinder in kriegesischen Konflikten und auf der Flucht. Das gewaltfreie Aufwachsen von Kindern sowie die Sicherheit für Betroffene von Gewalt, dass sie mit gerechten Reaktionen und Hilfe und Unterstützung rechnen können, stellen – wie alle anderen Sustainable Development Goals (SDGs) – somit eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe dar.

Darüber hinaus ist gewaltfreies Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ein grundlegendes Thema des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Demokratie und damit auch ein wesentlicher Faktor für die innere Sicherheit. Darum ist auch die interdisziplinäre Forschung zu sexueller Gewalt in Familien und den Schnittstellen zu sexueller Gewalt in anderen Kontexten weiter zu vertiefen.

Gegenwärtig befindet sich ein Gesetzesentwurf – das sog. UBSKM-Gesetz – im parlamentarischen Verfahren. Die Anliegen dieses Gesetzesentwurfs sind überparteilich beraten und abgestimmt. Sie sollten nicht weiter aufgeschoben werden. Es umfasst auch die Anerkennung des zivilgesellschaftlichen Engagements vieler Betroffener und in der Beratungsarbeit und Aufarbeitung aktiver Personen, indem der Betroffenenrat und die Unabhängige Aufarbeitungskommission mit dem Amt des*/der Unabhängigen Beauftragten gesetzlich verankert werden. Zudem soll ein „Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ die UBSKM in der Wahrnehmung ihrer Berichtspflicht nach §7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen unterstützen. Dieses Zentrum, welches endlich ein staatliches Prävalenz-Monitoring dauerhaft etablieren und einen Überblick über relevante Forschungsergebnisse liefern soll, ist deshalb nicht nur für die Politikberatung, sondern auch für die Betroffenenbeteiligung und die Praxisberatung wichtig.

Darüber hinaus können beispielhaft drei weitere Herausforderungen genannt werden, die in den kommenden Jahren durch gesetzliche Regulierungen und interdisziplinäre Forschung bearbeitet werden müssen:

1. Sexuelle Gewalt im digitalen Alltag

Die technologiegestützte sexualisierte und sexuelle Gewalt ist in den letzten Jahren stark gewachsen (BKA, Europol), wobei das wahrgenommene Hellfeld nur die Spitze des Eisbergs darstellt. Künstliche Intelligenz kann entsprechende Inhalte generieren, künstliche Intelligenz kann aber auch dafür eingesetzt werden, die Herkunft

solcher Inhalte zu dechiffrieren oder Kinder und Jugendliche selbst dabei zu unterstützen, ihr Verhalten in sozialen Medien zu analysieren und ggf. individualisierte Rückmeldungen und Interventionen zum Schutz darauf abstützen. Zudem haben Digitale Medien und Beratung sowie Beratungstools wie „Chatbots“ eine große Bedeutung in der Orientierung bei der Hilfesuche und in der ersten Information. Insgesamt wird in der Präventions- und Interventionsforschung noch zu wenig beachtet, dass auch die Kindheit und Jugend in der Kindertagesbetreuung, Schule, im Studium und Beruf in einen analog-digitalen Alltag eingebunden sind.

2. Betroffenen- und Angehörigenbeteiligung

Seit Jahren wird die Stärkung der partizipativen Forschung mit Betroffenen und Angehörigen gefordert. Dennoch ist die methodologische und organisationale Absicherung bisher nur begrenzt geschehen. Die Anerkennung der Betroffenen durch die Forschung erfordert partizipative Forschungszugänge und eine organisationale Stärkung der Betroffenenorganisationen. Für diesen Bereich wären auch Begleit- und Unterstützungsprogramme für Betroffene erforderlich, die in Beteiligungsstrukturen mitarbeiten möchten und Untersuchungen zu Gelingensbedingungen z.B. bei der Betroffenenbeteiligung in Aufarbeitungsprojekten durchführen.

3. Recht und Verhalten

Zudem besteht eine Forschungslücke in der interdisziplinären Forschung zum Zusammenhang von Recht und Verhalten, auch bezüglich der Intervention bei verurteilten und nicht verurteilten Straftätern etc. Erst aktive Forschung zu Fragen der Forensi-

schen Begutachtung, aber auch zu den Verfahren z.B. in der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Rechtsfeldern wird dazu führen, diesem Feld an der Schnittstelle von Gesundheits-, Sozial- und Rechtswissenschaften mehr Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

Weiterhin bedarf es eines intensiven bundespolitischen Engagements für den nachhaltigen Kinderschutz gegen sexuelle Gewalt in Deutschland. Nur so können die Interventions- und Hilfestrukturen weiter verbessert werden. Dies bedeutet nicht, die Bundesländer und Kommunen aus der Verantwortung zu nehmen, sondern anzuerkennen, dass die Bekämpfung sexueller Gewalt auch eine gesamtgesellschaftliche und bundespolitische Aufgabe ist.

Es ist zwar in den vergangenen Jahren eine beachtliche Sensibilisierung im institutionellen Gefüge des Aufwachsens erreicht worden. Dennoch besteht in der aktuellen bundespolitischen Lage eine Verunsicherung, wie die infrastrukturellen Herausforderungen einer abgestimmten Strategie z.B. zur Schutzkonzeptentwicklung in den Kindertagesstätten, in den Schulen und in der Kinder- und Jugendhilfe, erreicht werden soll.

Damit die Entwicklung nicht zum Erliegen kommt und in vielfältige Einzelinitiativen und regionale Schwerpunkte zerfällt, müssen die angelegten Strukturen nun gefestigt werden. Schutzkonzepte müssen überall wirksam werden. Berücksichtigung in der Schutzkonzeptentwicklung müssen auch Felder finden, die nahezu vollständig fehlen, wie z.B. der Schutz von jungen Menschen bei kommerziellen Anbietern. Sie können derzeit einen wachsenden „Marktanteil“ verbuchen. Hier steht der Bund in der Verantwortung.

Wenig wurde bis dato auch in die Frage investiert, wie Schutzkonzepte bei sexueller Gewalt in Familien greifen können. Institutionelle Schutzkonzepte sind nicht einfach transferierbar; hier müssen erst noch spezifische Ansätze entwickelt werden. Auch hier ist für eine Gesamtstrategie die Bundespolitik zusammen mit den Bundesländern gefordert.

Mit diesem Appell wird gefordert, dass die politischen Initiativen zur Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch die zukünftige Bundesregierung weiter gestärkt und nicht unterbrochen werden:

- Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nachhaltig bekämpfen.
- Bundespolitisches Engagement gegen sexuelle Gewalt ressortübergreifend aufrechterhalten und weiter stärken.
- Unabhängige Beauftragte gegen sexuellen Kindesmissbrauch (UBSKM) gesetzlich absichern und interdisziplinäre Forschung weiter fördern.

Erstunterzeichner*innen:

Prof. Dr. Sabine Andresen, ehemalige Vorsitzende der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs; Professorin an der Goethe-Universität Frankfurt a.M.

Prof. Dr. Meike Sophia Baader, bis 2024 Vorsitzende des Beirates der Förderlinie des BMBF zu Forschung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche; Professorin an der Universität Hildesheim

Prof. Dr. Karin Böllert, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ, Senior-Professorin an der Universität Münster

Prof. Dr. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm, Sprecher des Zentrums für Traumaforschung der Universität Ulm, Leiter des Kompetenzzentrums Kinderschutz in der Medizin Baden-Württemberg

Prof. Dr. Barbara Kavemann, Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

Prof. Dr. Heinz Kindler, Deutsches Jugendinstitut (DJI)

Prof. Dr. Michael Kölch, Direktor der Klinik für Psychiatrie, Neurologie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter, Universitätsmedizin Rostock; Präsident der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

Prof. Dr. Elisabeth Tüider, Leitung des Fachgebiets Soziologie der Diversität an der Universität Kassel

Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl, Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Sabine Walper, Vorstandsvorsitzende und Direktorin des Deutschen Jugendinstituts (DJI)

Prof. Dr. Wolfgang Schröer, Vorsitzender des Bundesjugendkuratoriums, Professor an der Universität Hildesheim

Prof. Dr. Mechthild Wolff, ehemalige Vorsitzende des Beirats des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Professorin an der Hochschule Landshut

Hintergrund: Hell- und Dunkelfeldbefragungen

Das „Dunkelfeld“ ist die Summe aller sexuellen Übergriffe gegen Kinder bzw. Jugendliche, unabhängig davon,

ob sie Behörden – etwa den Strafverfolgungsbehörden – bekannt werden. Das polizeiliche „Hellfeld“ der dort bekannt werden Delikte wird in der jährlich erscheinenden Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Dort wurden für das Jahr 2023 rund 16.300 Fälle von Kindesmissbrauch und rund 45.000 Fälle von Missbrauchsdarstellungen, sog. Kinderpornografie, verzeichnet. Das Dunkelfeld ist um ein Vielfaches größer.

Weitere Informationen

Zahlen und Fakten zu sexueller Gewalt:

<https://beauftragte-missbrauch.de/mediathek/publikationen/zahlen-und-fakten>

DJI Diskussionspapier für ein Konzept zur Vorbereitung des Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen und weitere Arbeitspapiere:

<https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/vorbereitung-eines-kompetenz-zentrums-praevalenzforschung.html>

Leitlinien für die Konzeption von Häufigkeitsforschung zu (sexueller) Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Nationalen Rates:

https://www.nationaler-rat.de/fileadmin/user_upload/dokumente/ubskm_nr_fact_praevalenz_so.pdf

Pressekontakt UBSKM

Friederike Beck
Pressestelle
Tel. +49 (0)3018 555-1554
friederike.beck@ubskm.bund.de
www.ubskm.de

Pressekontakt DJI

Uta Hofele
Abt. Medien und Kommunikation
Tel. +49 (0)89 62306 446
hofele@dji.de
www.dji.de

Pressemitteilung vom 31. Januar 2025

Bundestag stärkt Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung

Parlament beschließt Antimissbrauchsgesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKM-Gesetz)

Der Deutsche Bundestag hat heute ein wichtiges Vorhaben beschlossen: mit dem UBSKM-Gesetz wird ein starkes, durch das Parlament legitimates Amt einer oder eines Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen geschaffen. Auch der beim UBSKM-Amt angesiedelte Betroffenenrat und die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs werden damit auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Damit wird der Kinderschutz in Deutschland dauerhaft gestärkt.

Bundesfamilienministerin Lisa Paus: „Ich bin froh und erleichtert über die Einigung zum ‚Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen‘. Jeden Tag erleben über 50 Kinder in unserem Land sexuellen Missbrauch – eine unfassbare Zahl, die schockiert, wütend macht und tief berührt. Kein Kind sollte in seiner Familie, in der Schule oder im digitalen Raum dieses Leid durchmachen müssen. Mit dem UBSKM-Gesetz setzen wir ein klares

Zeichen: Über Missbrauch darf nicht hinweggesehen werden, Betroffene müssen Gehör finden. Deshalb schaffen wir starke Hilfestrukturen, verbessern die Möglichkeiten zur Aufarbeitung und stärken den Betroffenenrat und die Aufarbeitungskommission, die Betroffene anhört und Institutionen unterstützt.

Prävention ist der Schlüssel, um Kinder besser zu schützen. Deshalb geben wir der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung den Auftrag, Eltern, Fachkräfte und auch Kinder selbst besser zu sensibilisieren – zum Beispiel in Schulen oder Sportvereinen. Verbindliche Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe sorgen dafür, dass Kinder sicher aufwachsen können.

Dieses Gesetz ist ein starkes Signal an unsere Kinder: Ihr seid nicht allein. Ihr bekommt Hilfe, wenn Ihr Gewalt erfahrt. Und wir tun alles dafür, dass Missbrauch verhindert, aufgearbeitet und bekämpft wird.“

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Kerstin Claus: „Ich freue mich sehr, dass das USBKM-Gesetz nun doch noch vor der Wahl im Bundestag beschlossen wurde, und danke dem Bundesfamilienministerium, das sich bis zuletzt dafür eingesetzt hat. Der Kampf gegen sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen, das zeigt der heutige Tag, hat auch in Zeiten des Wahlkampfes fraktionsübergreifend Priorität. Gerade für Betroffene ist dies – exakt 15 Jahre nach dem Beginn des sogenannten Missbrauchsskandals – ein immens wichtiges Zeichen politischer Verantwortungsübernahme.

Insbesondere die im Gesetz festgeschriebene regelmäßige Berichtspflicht gegenüber Bundestag und Bundesrat wird dazu beitragen, dass

Politik durch das Gesetz künftig noch zielgerichteter agieren kann. Zudem wird die Bundesregierung verpflichtet, das USBKM-Amt in alle relevanten Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen. Mit dem Gesetz nimmt Deutschland auch international eine Vorreiterrolle ein – und setzt einen wichtigen Impuls, dem hoffentlich auch andere Länder folgen werden.“

Mit dem heute beschlossenen Gesetz stärken wir:

Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen: Mit einer oder einem vom Parlament gewählten Unabhängigen Bundesbeauftragten, einem dort eingerichteten Betroffenenrat und einer Unabhängigen Aufarbeitungskommission sichert die Bundesregierung auf Dauer wichtige Strukturen, die sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen verhindern beziehungsweise Betroffenen bessere Hilfen ermöglichen sollen. Das USBKM-Amt ist die zentrale Stelle auf Bundesebene für die Anliegen von Betroffenen und deren Angehörige, für Fachleute aus Praxis und Wissenschaft sowie für alle Menschen in Politik und Gesellschaft, die sich gegen sexuelle Gewalt und Ausbeutung engagieren. Zukünftig werden Amt und Unabhängige Aufarbeitungskommission dem Parlament regelmäßig berichten.

Betroffene: Mit dem Gesetz werden die Beteiligung und die Belange von Betroffenen dauerhaft gestärkt. Der Betroffenenrat als politisch beratendes Gremium gewährleistet mit seiner Expertise und seinem Erfahrungswissen, dass die Anliegen von Betroffenen in die politischen Prozesse in Bund und Ländern einfließen können.

Aufarbeitung: Die wichtige Arbeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission wird verstetigt. Sie führt weiterhin vertrauliche Anhörungen und

öffentliche Hearings durch und unterstützt Institutionen bei der Aufarbeitung. Auch die individuelle Aufarbeitung von Betroffenen wird durch ein neues bundeszentrales Beratungssystem gestärkt, das Informationen, Erstberatung und Vernetzung bereitstellt. In der Kinder- und Jugendhilfe werden verbesserte Akteneinsichtsrechte und erweiterte Aufbewahrungsfristen geregelt.

Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz: Mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erhält eine Bundesbehörde den Auftrag zur Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs. Durch Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung kann sexuelle Gewalt früher aufgedeckt und verhindert werden. In allen Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sollen Schutzkonzepte Fallanalysen zum verbindlichen Qualitätsmerkmal werden. So lässt sich aus problematischen Kinderschutzverläufen lernen. Um den Kinderschutz interdisziplinär zu stärken, wird ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz verankert.

Das Gesetz muss noch vom Bundesrat beschlossen werden.

Weitere Informationen finden Sie auch auf:

<https://beauftragte-missbrauch.de>

<https://beauftragte-missbrauch.de/betroffenenrat/betroffenenrat-bei-der-ubskm>

<https://www.aufarbeitungskommission.de>

FÜR SIE AM START: DER CO-PILOT FÜR BESTE HILFE

MYJUGENDHILFE: INNOVATIVE SOFTWARE FÜR
DIE KINDER- UND JUGENDHILFE



Eine Software, ein Ziel: Ihr Leben leichter machen

Ihre Komplettlösung aus einer Hand: myJugendhilfe ist ein digitales Verwaltungswerkzeug für die Kinder- und Jugendhilfe. Als modular aufgebaute Softwarelösung umfasst myJugendhilfe die Einsatzplanung, Mitarbeiterverwaltung und das Rechnungswesen sowie einen digitalen Helfer für den pädagogischen Alltag. Damit steuern Sie souverän alle Abläufe – ganz gleich ob in einer Kleinsteinrichtung oder im großen Trägerverbund.

Entwickelt gemeinsam mit gestandenen Profis aus der Kinder- und Jugendhilfepraxis und mit dem Rückhalt der leistungsstarken MEDIFOX DAN Gruppe, optimiert myJugendhilfe den Informationsfluss sowie die Produktivität und Transparenz in Ihrer Einrichtung nachhaltig.

Besuchen Sie jetzt myjugendhilfe.de



Ihr neuer Co-Pilot: Dienstplanung per KI

Perfekte Planung in Rekordzeit: Das Modul myDienstplan ist nun mit Künstlicher Intelligenz ausgestattet, die als Ihr Co-Pilot die gesamte Monatsplanung in kürzester Zeit erledigt. Dafür geben alle Mitarbeitenden über ein komfortables Online-Portal ihre Wünsche ein. Es werden sowohl individuelle Teamfaktoren wie Qualifikation, Biorhythmus und andere Präferenzen berücksichtigt, als auch planungsrelevante Kriterien wie Mitarbeiterzufriedenheit oder Überstundenabbau. Am Schluss bleibt Ihnen nur noch ein Knopfdruck – schon erhalten Sie intelligente Planvorschläge, die Sie sofort als konkrete Planung übernehmen können.

Autor*innen

Hannah Adam

B.A. Erziehungswissenschaft, Fachreferentin VPK-Bundesverband e.V., Berlin

Martin Adam

Dipl.-Psychologe, Präsident VPK-Bundesverband e.V., Berlin

Birgit Aeverbeck

Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V., Köln

Michael du Carrois

MBA, LL.M., Justiziar VPK-Landesverband Niedersachsen e.V., Geschäftsführer AG-Verband VPK, Verden

Julius Daven

Vorstandsvorsitzender EWD e.V., Autor, Experte im Prozess- und Qualitätsmanagement, hauptberuflich Spezialist in einem Großkonzern in Köln

Janine Hahn

B.A. Soziale Arbeit, Fachreferentin VPK-Bundesverband e.V., Berlin

Chiara-Marie Hauser

Historikerin für Gewalt gegen Kinder in der Frühen Neuzeit an der Universität Wien

Hartwin Maas

Mitbegründer und Vorstand des Instituts für Generationenforschung, Augsburg

Sophia Reichardt

Dipl.-Kulturwirtin, Fachreferentin VPK-Bundesverband e.V., Berlin

Andreas Schrenk

Prof. Dr. phil., Dipl.-Päd., Dipl. Soz. Päd. (FH), stellv. Vorstandsvorsitzender EWD e.V., langjährige Leitungstätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe, Experte für SGB VIII- und SGB VIX-konforme Schutzkonzepte sowie für die Entwicklung von Kultur und Führungskräften in Organisationen (KMU)

Der VPK ist
auch auf
Instagram
zu finden!

Folgt uns gerne: @VPK_de



Impressum

Blickpunkt Jugendhilfe

Herausgeber

VPK-Bundesverband privater Träger
der freien Kinder-, Jugend-
und Sozialhilfe e.V.

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

Telefon: 030 / 58 58 17 16 01

E-Mail: info@vpk.de

Internet: www.vpk.de

Redaktion

Martin Adam

Präsident des VPK-Bundesverbandes

Telefon: 030 / 58 58 17 16 01

E-Mail: info@vpk.de

Redaktionsanschrift

siehe Herausgeber

Verlagsanschrift

Fromm + Rasch GmbH & Co. KG,
Osnabrück

In der Zeitschrift veröffentlichte
und namentlich gekennzeichnete
Artikel geben nicht unbedingt die
Meinung der Redaktion wieder.

Jeglicher Nachdruck

bedarf der Genehmigung
durch den Herausgeber.

Abonnentenverwaltung

Siehe Herausgeber

Anzeigen

siehe Herausgeber

Anzeigenschluss

5 Wochen vor Erscheinungstermin

Erscheinungsweise

4-mal jährlich

(März, Juni, September, November);

der Bezugspreis für das Einzelheft

beträgt 5,50 €; für das Jahres-

abonnement 19,- €

(jeweils zzgl. Versandkosten).

Kündigungen bis 3 Monate

vor Ablauf des Kalenderjahres

Auflage: 1.950

Druck

Fromm + Rasch GmbH & Co. KG,

Osnabrück

Printed in Germany, 2025

ISSN 1613-4230

MyKI

DEIN SMARTER KI-ASSISTENT

Für die Kinder- und Jugendhilfe
DSGVO konform
Made in Germany!



DATENSCHUTZ

**MyKI entspricht der DSGVO
und lernt nicht von Deinen Daten.**
Du kannst Unternehmensdaten und
personenbezogene Daten geschützt
verarbeiten.



MyKI Entdecken

Erlebe MyKI ohne Einschränkungen!
Kompatibel mit allen Plattformen.
Unbegrenzte Nutzung zu fairen
Preisen.



KONTAKTDATEN



Maximilian Fietkau
Tel: +49 160 94675562
Alexandra Mollenkopf
Tel: +49 151 11459298
Web: <https://www.team-hub.ai>



MyKI - DEIN ASSISTENT

MyKI verfügt über KI-Agents, generiert
Texte, optimiert E-Mails, fasst Dokumente
zusammen und erstellt Protokolle.
**Speziell für die Kinder- und Jugendhilfe
angepasst.**



WISSENSMANAGEMENT

Mit MyKI hast Du jederzeit organisierten
Zugriff auf verständlich aufbereitetes
Wissen.
**Wissen in geschütztem Rahmen.
In Deinem Unternehmen.**



PRODUKTIVITÄTSBOOST

Strukturierte Organisation und kreative
Impulse sorgen für einen stressfreien
Arbeitsalltag.
**Du hast mehr Zeit für wichtige Aufgaben
in der Kinder- und Jugendhilfe.**

JETZT KOSTENLOSE DEMO ANFORDERN ODER SOFORT BUCHEN!



Die SP®-Kurs-Block-Termine

1. Block: 22.09. bis 25.09.2025
2. Block: 13.10. bis 16.10.2025
3. Block: 24.11. bis 27.11.2025
4. Block: 19.01. bis 21.01.2026

Alle erforderlichen Präsenzmodule finden auf dem „Sprengercampus“ in 24214 Lindhöft/Noer statt. Übernachtungsmöglichkeiten vor Ort auf Anfrage.

Kontakt:

Hofbrook 21 b
24119 Kronshagen
Tel. 04 31- 58 36 96 18
mail@be-teil.de



 Eine Weiterbildungs-
einrichtung der GSP mbH



Aus
der Praxis
für die
Praxis!

Sinnesspezifische Pädagogik (SP®)

Was tun wir mit Kindern, die Schwierigkeiten damit haben, ihre Gefühle zu deuten, Impulse zu steuern und Situationen angemessen wahrzunehmen?

SP®-Pädagogik bündelt die Erkenntnisse aus 30 Jahren sozialpädagogischer Arbeit mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen. Diese Kinder und Jugendlichen fallen häufig durch erhebliche Defizite in der Emotionsregulation, Impulskontrolle und Handlungssteuerung auf.

Themen der Weiterbildung: Zusammenhänge und Folgen von Traumata › Konzepte der Emotions- und Handlungstheorie › Ganzheitliche Diagnostik › Gesprächsführung und nonverbale Kommunikation › Herstellen von pädagogisch-therapeutischen Settings › Die Bausteine der SP®-Pädagogik › Das Herzstück der SP®-Pädagogik: „Der Erlebnisraum“ › Praktische Unterweisungen mit Übungen

Mit der SP®-Pädagogik erlernen Sie ein strukturiertes pädagogisches Verfahren, mit dessen Hilfe Sie Ihren Klienten erstmals einen Weg zur Eigenwahrnehmung und emotionalen Selbsteinschätzung eröffnen. Diese Erkenntnisse können unsere Klienten in den Alltag übertragen. Das Ergebnis: ihr Verhalten wird angemessener!



Wir sind dabei!

18. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag
13.-15.05.2025 | Leipzig | Stand: E30



Infos und Anmeldung unter: www.be-teil.de

Die Präsenzveranstaltungen finden auf dem „Sprengercampus“, unserem eigenen Fortbildungszentrum an der Ostsee, statt.

